Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

18-08198 Beschlussvorlage öffentlich

Betreff:	
betten.	
Name and the standard of the Manager of the Manager and France in	
Neuvergabe der Konzessionsverträge für Wasser und Fernwär	me
itouvoi gubo uoi itoiizoooionovoiti ugo iui viuoooi uiiu i oiinvai	

Organisationseinheit:	Datum:
Dezernat VII	29.05.2018
20 Fachbereich Finanzen	

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	31.05.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	05.06.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	12.06.2018	Ö

Beschluss:

"Den als Anlagen 1 und 2 beigefügten Konzessionsverträgen für die Medien Wasser und Fernwärme zwischen der Stadt Braunschweig und BS | Energy wird zugestimmt".

Sachverhalt:

1. Entwicklung

Der mit BS | Energy bestehende Konzessionsvertrag vom 17. April 2001 in der Fassung der Ergänzungsvereinbarung vom 17. Juni 2002 über die Versorgung mit Strom, Gas, Wasser und Fernwärme im Stadtgebiet Braunschweig läuft am 31. Dezember 2020 aus. Künftig ist aufgrund unterschiedlicher rechtlicher Vorgaben für jedes der vier Medien ein eigenständiger Konzessionsvertrag erforderlich. Von Konzessionen wird üblicherweise gesprochen, wenn die betreffende Kommune es einem Energieversorgungsunternehmen gestattet, die öffentlichen Verkehrswege für die Leitungen für die Versorgung der Bevölkerung zu nutzen, in diesem Fall für die Medien Wasser und Fernwärme.

Aufgrund der rechtlichen Komplexität der Neuvergaben der Konzessionen sowie der damit zusammenhängenden Fragestellungen wurden die politischen Gremien frühzeitig in den Prozess eingebunden. Mit den Verwaltungsvorlagen DS 17-05627, 17-05627-01, 17-05628, 17-05628-01, 17-05628-02 zur Sitzung des Rates am 07. November 2017 wurden die städtischen Gremien daher über die Eckpunkte der Neuvergaben für alle vier Konzessionen informiert. Wesentliche Aspekte dieses Ratsbeschlusses waren insbesondere die Zustimmung zum Abschluss des "Vorvertrages in Bezug auf die zukünftige Ausrichtung von BS|Energy" zwischen der Stadt Braunschweig, der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH (SBBG), der Veolia Deutschland GmbH und der Veolia Stadtwerke Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH (VSBB) sowie in dessen Konsequenz die Aufnahme von Gesprächen mit BS | Energy, um die vorvertraglich vereinbarte Regelungsabsicht, die Verträge für die Sparten Fernwärme und Wasser mit BS|Energy direkt neu abzuschließen, umzusetzen.

Die Stadt wird die Konzessionen für Strom und Gas ab dem Jahre 2021 in dem aufgrund des Energiewirtschaftsgesetzes rechtlich vorgegebenen Verfahren ausschreiben. Die Konzessionen für die Medien Strom und Gas sind daher nicht Gegenstand des aktuellen Vertragsabschlusses.

Zur Verhandlung der neuen Konzessionsverträge Wasser und Fernwärme wurde innerhalb der Verwaltung eine Projektgruppe eingerichtet. Diese wurde aus Mitarbeitern des Fachbereichs Finanzen, der Bauverwaltung sowie des Rechtsreferates gebildet.

2. Verhandlungsergebnis

Konzessionsabgaben sind Entgelte, die Energieversorgungsunternehmen für das Recht der Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen an eine Kommune entrichten. Diese Leitungen müssen der direkten Versorgung von Endverbrauchern im Konzessionsgebiet dienen. Die Ausgestaltung der gegenseitigen Rechte und Pflichten erfolgt im Konzessionsvertrag. Dieser sieht allgemein u. a. Regelungen zur konkreten Nutzung von gemeindlichen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die Verpflichtung des Versorgers, alle Nutzer in der Gemeinde zu versorgen (sogenannte Kontrahierungsklausel), eine Kostenaufteilungsklausel, Vereinbarungen zur Höhe und zur Abrechnungsweise der Konzessionsabgabe sowie Endschaftsregelungen vor.

Die neu verhandelten Verträge (s. Anlagen 1 und 2) orientieren sich strukturell an einem aktuell marktüblichen Aufbau und wurden daher im Vergleich zum bisherigen Gesamtvertrag entsprechend angepasst (s. Anlage 3: Gegenüberstellung Vertrag alt/neu). Sie weisen nun eine mit Verträgen anderer Kommunen verwandte Struktur auf. Der erheblich höhere Detaillierungsgrad der Regelungen beruht insbesondere darauf, dass die umfangreichen Regelungen zu den baufachlichen Abstimmungsnotwendigkeiten alle direkt in den Vertragstext aufgenommen wurden, die hierfür sonst üblichen Anlagen zum Vertragstext sind daher entbehrlich.

In mehreren Verhandlungsrunden wurde ein Ergebnis erzielt, das im Vergleich zum bisherigen Konzessionsvertrag deutliche Vorteile für die Stadt Braunschweig bietet.

Neben der Einräumung von Rückkaufsrechten an den Netzen und der Verbesserung der Kündigungsrechte für die Stadt für das Medium Wasser, die sich unmittelbar aus den Vereinbarungen des Vorvertrages (siehe Verwaltungsvorlagen DS 17-05627 und 17-05627-01) ergeben, hat die Stadt insbesondere Vorteile in der praktischen Anwendung der Konzessionsverträge, aber auch deutliche finanzielle und wirtschaftliche Verbesserungen erzielt.

Vorteile in der praktischen Anwendung ergeben sich u. a. durch Berichtspflichten über den Zustand der Netze, Verbesserungen bei der Abstimmung von dinglichen Nutzungsrechten, Verpflichtungen zur konkreten Festlegung von Bedarfen der BS | Energy im Rahmen der Bauleitplanung, zusätzliche Haftungsansprüche bei Schäden an städtischen Anlagen sowie Verbesserungen hinsichtlich der Gestaltung des öffentlichen Straßenraums unter Berücksichtigung von Leitungen.

In folgenden Regelungen haben die Verhandlungen zudem zu einem wirtschaftlichen Vorteil für die Stadt geführt, die sich von vergleichbaren Konzessionsverträgen als eine eigenständige Braunschweiger Lösung abheben:

Bereitstellung des Wassernetzes für städtische Zwecke

Im Konzessionsvertrag Wasser (§ 12) sind Regelungen aufgenommen, die die leitungsbezogene kostenlose Grundversorgung mit Löschwasser auf Basis der heutigen Leistungsfähigkeit der Rohrnetze und dem heutigen Abstand der Hydranten sicherstellt. Bei Rohrnetzerweiterungen innerhalb geschlossener Bebauung wird der Abstand der Hydranten bei rund 120 Metern liegen, bei gewollten Abweichungen hiervon erfolgt dies nur in Abstimmung mit der Stadt. Hier war es Ziel der Verhandlungen, den Feuerwehren auch künftig ein engmaschiges Netz an Löschwasserzugängen zu bieten, um im Einsatzfall möglichst kurze Wege bis zur nächstgelegenen Entnahmestelle zu haben. Ungeachtet sich verschärfender Vorgaben zur Trinkwasserhygiene ist es damit gelungen, die Dichte des Hydrantennetzes zu sichern und den Status Quo für die Zukunft festzuschreiben.

Die Bereitstellung von Wasser für Lösch- und Übungszwecke der Feuerwehren erfolgt auch künftig ausdrücklich kostenlos.

Kartellrechtliche Bedenken bestanden für die Zukunft seitens der beratenden Juristen indes bei der im aktuellen Konzessionsvertrag noch geregelten kostenlosen Bereitstellung von Wasser für die Straßenunterhaltung und die Grünpflege. Daher werden diese Leistungen ab dem Jahr 2021 für die Stadt kostenpflichtig, Einzelheiten werden zu gegebener Zeit zu verhandeln sein.

Folgepflichten und Folgekosten bei Änderungen an städtischen Anlagen

Sofern die Stadt Änderungen an städtischen Anlagen durch Unterhaltungs- bzw. Erneuerungsmaßnahmen oder durch andere im öffentlichen Interesse liegende Gründe (z. B. Verkehrssicherheit, stadtgestalterische Maßnahmen) durchführt und dadurch Änderungen an den bestehenden Versorgungsanlagen erforderlich werden, hat die Gesellschaft ihre Versorgungsanlagen entsprechend anzupassen (Folgepflicht). Ergab sich bei den geänderten Versorgungsanlagen erneuter Anpassungsbedarf, war die Übernahme der mit diesen Maßnahmen korrespondierenden Baukosten bislang gestaffelt. So war die Stadt Braunschweig nach dem noch laufenden Konzessionsvertrag in den ersten 10 Jahren allein für die Übernahme dieser Kosten verantwortlich, in den folgenden 10 Jahren wurden die Kosten je zur Hälfte von Stadt und Gesellschaft getragen und erst ab dem 21. Jahr war die Gesellschaft zur vollständigen Kostenübernahme verpflichtet.

Konzessionsverträge anderer Gebietskörperschaften für Wasser und Fernwärme jüngeren Datums sehen in der Regel den Übergang dieser Folgekostenpflicht auf den Konzessionär nach 5 Jahren vor. Jedoch werden in wettbewerblichen Verfahren für Konzessionen im Bereich Gas und Strom zwischenzeitlich von den Bietern auch noch deutlich kürzere Fristen geboten.

Mit Blick auf die bevorstehenden Ausschreibungen für die Konzessionen Strom und Gas und den Umstand, dass diese Verfahren vollständig ergebnisoffen sind, ist es gelungen zu vereinbaren, von der Festlegung einer Frist für die Übernahme der Folgekosten ganz abzusehen. Dadurch wird sichergestellt, dass ab 2021 in den Verträgen für alle vier Medien vergleichbare Fristen für die Folgekosten geregelt werden können.

Im Vordergrund muss aber für die Stadt und BS|Energy auch künftig der sparsame und verantwortungsvolle Umgang mit finanziellen und zeitlichen Ressourcen stehen. Daher wurde mit BS | Energy vereinbart, dass Baumaßnahmen, die die Folgekostenpflicht tangieren, mit Augenmaß und möglichst einvernehmlich geplant werden, um die Interessen beider Vertragspartner zu wahren.

Betreibenspflicht für das Wasserwerk Bienroder Weg

Das Wasserwerk Bienroder Weg wird heute von BS | Energy auf eigene Kosten ohne eine ausdrückliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag freiwillig betrieben. Für die Verwaltung war es wichtig, diese bislang freiwillig aufrechterhaltene Reserve für die Laufzeit des neuen Konzessionsvertrages zu sichern und den Braunschweiger Bürgerinnen und Bürgern auch künftig diese Reserve für die Frischwasserversorgung zu erhalten. BS | Energy wird das Wasserwerk in seiner Funktion als Reservewasserwerk weiterhin betreiben. Sofern die Gesellschaft die Versorgung in Abstimmung mit der Stadt nicht mindestens in vergleichbarer Weise über ein anderes oder mehrere andere Wasserwerke oder andere Bezugsquellen sicherstellen kann, wird das Wasserwerk Bienroder Weg ständig betriebsbereit gehalten.

Konzessionsabgabe

Die maximal zulässige Höhe der Konzessionsabgabe für <u>Wasser</u> ergibt sich aus den Regelungen der sog. Konzessionsabgabenanordnung. Daraus ergaben sich für die vergangenen zwei Jahre Erlöse in Höhe von

Jahr	Höhe Konzessionsabgabe in €	Wassermenge in m ³
2017	3.043.981	13.300.973
2016	3.036.806	13.501.162

Neu ist in dem ausgehandelten Konzessionsvertrag für <u>Fernwärme</u>, dass hierfür trotz <u>Fehlens einer rechtlichen Grundlage</u> ein Gestattungsentgelt für die Nutzung der Öffentlichen Anlagen vereinbart werden konnte (§ 19 Fernwärmevertrag). Das Entgelt beträgt auf der Basis der Vereinbarungen des Vorvertrages (siehe Verwaltungsvorlagen DS 17-05627 und 17-05627-01) 0,10 Cent je Kilowattstunde. Hieraus erwartet die Verwaltung auf Basis der Werte der vergangenen zwei Jahre Erlöse in Höhe von

Jahr	Höhe Gestattungsentgelt in €	Kilowattstunden
2017	Kann aufgrund der noch laufenden Abrechnung nicht zur Verfügung gestellt werden.	
2016	552.299,00	552.299,75 MWH

Der Vorvertrag sieht wegen der für BS|Energy durch das Gestattungsentgelt entstehenden Mehrkosten vor, dass diese in erster Linie durch Verbesserungen der Effizienz erfolgen sollen. Preiserhöhungen sind nur ausnahmsweise vorgesehen, und dann allenfalls stufenweise.

Weitere Aspekte der Verträge

Neben den vorbeschriebenen Vertragsvereinbarungen, die echte wirtschaftliche Vorteile für die Stadt Braunschweig im Vergleich zum aktuellen Konzessionsvertrag darstellen, enthalten beide Verträge die jeweiligen Regelungen, die bereits im Rahmen des Vorvertrages vereinbart wurden. Insbesondere ist hier das Sonderkündigungsrecht nach zehn Jahren für den Wasserkonzessionsvertrag zu nennen (§ 30 Abs. 2). Dies ist im Vergleich zum noch laufenden Konzessionsvertrag neu.

Neu sind auch die umfangreichen formalen Regelungen wie z.B. zum Auskunftsanspruch der Stadt, Regelungen zum Kontrollwechsel und insbesondere detaillierte Regelungen zu den Modalitäten einer möglichen Übernahme der Wasser- und Fernwärmenetze nach Beendigung der jetzt neu abzuschließenden Konzessionsverträge (jeweils §§ 23ff.), inklusive der Festlegung eines Berechnungsmodus für ein Netzübernahmeentgelt. Diese Regelungsgegenstände waren im aktuellen Konzessionsvertrag nicht enthalten, gehören aber heute zu den üblichen und notwendigen Regelungen in Konzessionsverträgen.

Kommunalrabatt

Der Kommunalrabatt wird sowohl der Stadt für den Eigenverbrauch in ihren Liegenschaften sowie den städtischen Beteiligungen, die nicht im unmittelbaren wettbewerblichen Umfeld agieren, gewährt. Aufgrund einer umsatzsteuerlichen Neubewertung des Rabattes ist der Kommunalrabatt künftig als umsatzsteuerpflichtig zu würdigen. Daher reduziert sich der Gegenwert des Rabattes von bislang 10 % auf nunmehr 8 % des Netto-Rechnungsbetrages.

Da die Höhe des Kommunalrabattes für Wasser auf Grundlage des § 12 der Ausführungsanordnung zur Konzessionsabgabenanordnung rechtlich auf max. 10 % reglementiert ist, konnte hier keine Erhöhung des Rabattes als Kompensation der Steuerlast erwirkt werden. Für Fernwärme gibt es keine rechtlichen Regelungen, auch der Vorvertrag sieht keine entsprechende Bestimmung vor. Daher ist in den Verhandlungen eine mit der Regelung für Wasser deckungsgleiche Bestimmung vereinbart worden.

In Summe betrug der der Stadt gewährte Kommunalrabatt im Jahr 2017 ca. 45.000,- € für Wasser (300 angeschlossene Liegenschaften) und ca. 10.000,- € für Fernwärme (25 angeschlossene Liegenschaften). Unter Berücksichtigung der künftigen Steuerpflicht wird sich dieser Betrag auf geschätzt 44.000,- € für beide Medien reduzieren.

In welchem Umfang die berechtigten städtischen Gesellschaften künftig von dieser Rabattierung Gebrauch machen werden, ist noch nicht abzusehen und wird Gegenstand künftiger Gespräche sein.

Vor dem Hintergrund des geplanten Stadtbahnausbaukonzeptes konnte in den Gesprächen mit BS|Energy noch erreicht werden, dass zukünftig die vertraglichen Regelungen über die Aufteilung von Folgekosten zwischen BS|Energy und der Verkehrs-GmbH zugunsten der Verkehrs-GmbH verbessert werden. Bisher ist für die betroffenen Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die mit den Stadtbahnanlagen bebaut sind, eine Kostenaufteilung bei Änderung der Versorgungsanlagen von BS|Energy von 60% Verkehrs-GmbH und 40% BS|Energy in einem gesonderten Vertrag vereinbart. Dieser Vertrag läuft noch bis Ende des Jahres 2019 und soll anschließend so gestaltet werden, dass die Verkehrs-GmbH 40% der Folgekosten trägt, BS|Energy 60%. Die Einzelheiten werden zu gegebener Zeit zwischen den beiden Gesellschaften vertraglich fixiert, die Laufzeit des neuen Vertrages soll ebenso wie die Konzessionsverträge 20 Jahre betragen.

Die Abstimmung der beigefügten Entwürfe der Konzessionsverträge erfolgte maßgeblich durch das Rechtsreferat der Stadt und die juristische Begleitung von BS|Energy. Weiter wurden seitens der Stadt beide Verträge abschließend durch die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft, die als Berater im Kontext der Neuvergabe der Energiekonzessionen tätig ist, beurteilt, insbesondere im Hinblick auf kartellrechtliche Fragestellungen. Die Anmerkungen der Fachanwälte wurden in den zum Beschluss vorgelegten Verträgen berücksichtigt.

3. Entscheidungsvorschlag

Das Ergebnis der Verhandlungen ist aus Sicht der Verwaltung eine gute Balance zwischen den Interessen der Stadt Braunschweig und der Gesellschaft BS|Energy. Beide Vertragspartner haben sich aufeinander zubewegt mit dem Ziel, für die Vertragslaufzeit von 20 Jahren eine tragfähige Zusammenarbeit im Interesse der Stadt und ihrer Einwohnerinnen und Einwohner zu sichern.

Vorbehaltlich der Zustimmung des Rates werden in einem nächsten Schritt beide Verträge bei der Kommunalaufsicht des Niedersächsischen Innenministeriums angezeigt (§ 152 Abs. 1 Nr. 11 NkomVG). Die formale Anzeige der Zustimmung zum Vertragsschluss wird unmittelbar nach der Beschlussfassung des Rates erfolgen. Die Unterzeichnung der Verträge darf erst nach Ablauf einer sechswöchigen Frist erfolgen, die der Kommunalaufsicht zur Prüfung zusteht.

Im Vorfeld der rechtlich erforderlichen Anmeldung des Abschlusses eines Wasserkonzessionsvertrages hat BS|Energy die Landeskartellbehörde bereits schriftlich auf das beabsichtigte Vorgehen in Braunschweig auf der Basis des Grundsatzbeschlusses vom 7. November 2017 hingewiesen. Die Landeskartellbehörde wies vor kurzem in allgemeinen Hinweisen auf die grundsätzliche Notwendigkeit eines wettbewerblichen Verfahrens vor Abschluss eines Wasserkonzessionsvertrages hin, ohne allerdings auf die in Braunschweig bestehende spezifische Situation einzugehen.

Die Besonderheit in Braunschweig besteht darin, dass die Stadt gegenüber BS|Energy derzeit keinen Netzherausgabeanspruch hat. Insbesondere aus diesem Grund ist in der Vorlage für den Ratsbeschluss am 7. November 2017 (DS 17-5627) nach intensiver rechtlicher Prüfung der beteiligten Beratungsunternehmen unter Ziffer 3.2 deutlich gemacht worden, dass in Braunschweig ein wettbewerbliches Verfahren nicht durchzuführen ist. In diesem Sinne wird der weitere Schriftverkehr mit der Landeskartellbehörde zu führen sein.

Um Zustimmung zum Abschluss der vorgelegten Verträge wird gebeten.

Geiger

Anlage/n:

Konzessionsvertrag Wasser Konzessionsgebiet Konzessionsvertrag Fernwärme Synopse Konzessionsvertrag alt / neu

Konzessionsvertrag

- Wassernetz zur allgemeinen Versorgung -

Zwischen der

Stadt Braunschweig,

vertreten durch den Oberbürgermeister, Platz der Deutschen Einheit 1 38100 Braunschweig

- nachstehend bezeichnet als Stadt -

und der

BS|ENERGY, Braunschweiger Versorgungs-Aktiengesellschaft & Co. KG, vertreten durch die Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-Aktiengesellschaft, diese wiederum vertreten durch ihren Vorstand,

Taubenstraße 7

38106 Braunschweig

- nachstehend bezeichnet als Gesellschaft -
- nachstehend auch einzeln als Vertragspartei und gemeinsam als Vertragsparteien bezeichnet -

wird folgender Wasserkonzessionsvertrag geschlossen:

Praambel	3
§ 1 – Vertragsgegenstand und Konzessionsgebiet	3
§ 2 – Versorgungspflicht der Gesellschaft	4
§ 3 – Preisgestaltung	4
§ 4 – Nachhaltige Netzentwicklung und Netzbetrieb	4
§ 5 – Dokumentation der Versorgungsanlagen, Planauskunft	5
§ 6 – Kommunale Wasserkonzepte und Beratung von Trinkwasserkunden	6
§ 7 – Einräumung von Wegenutzungsrechten	6
§ 8 – Planung von Versorgungsanlagen	10
§ 9 – Abstimmung und Durchführung von Baumaßnahmen der Gesellschaft	10
§ 10 – Elektronisches Baukoordinierungssystem, Datenaustausch	12
§ 11 – Gemeinsame Durchführung von Baumaßnahmen	12
§ 12 – Bereitstellung des Wassernetzes für städtische Zwecke	13
§ 13 – Versorgungsanlagen und öffentliches Grün	14
§ 14 – Wiederherstellung nach Baumaßnahmen	14
§ 15 – Stillgelegte Versorgungsanlagen	15
§ 16 – Kosten der Stadt durch Versorgungsanlagen der Gesellschaft	16
§ 17 – Folgepflicht	16
§ 18 – Folgekosten	17
§ 19 – Konzessionsabgabe	
§ 20 – Kommunalrabatt	19
§ 21 – Haftung	20
§ 22 – Übertragung von Rechten und Pflichten	20
§ 23 – Kontrollwechsel, Kündigung	21
§ 24 – Eigentum an den Versorgungsanlagen	22
§ 25 – Auskunftsanspruch der Stadt	22
§ 26 – Übernahme der Versorgungsanlagen	23
§ 27 – Bereitstellung von Anlagen- und Betriebsdaten durch die Gesellschaft	24
§ 28 – Sonstiges	26
§ 29 – Anpassungsklausel	27
§ 30 – Inkrafttreten und Vertragsdauer	27

Präambel

Die Gesellschaft ist ein Wasserversorgungsunternehmen. Sie betreibt, erneuert und erweitert im Braunschweiger Stadtgebiet das in ihrem Eigentum stehende Wassernetz zur Versorgung von Letztverbrauchern. Der Schutz des Klimas und damit unserer Lebensgrundlagen gewinnt vor dem Hintergrund der weltweit zunehmenden Umweltproblematik an Bedeutung. Ein Beitrag zur Erhaltung und Förderung des Klimas, der entscheidend an der Sicherung unserer Existenz auf der Erde mitwirkt, ist auch der umweltgerechte Umgang mit Wasser. Dies ergibt sich aus der Erkenntnis, dass zum einen die Ressourcen begrenzt sind, zum anderen bedeutet jede Nutzung von Wasser eine Belastung unserer Umwelt. Mit dem Ziel einer sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, umweltverträglichen, zuverlässigen und leistungsfähigen öffentlichen Wasserversorgung werden die Stadt und die Gesellschaft vertrauensvoll zusammenarbeiten und dabei auf die Interessen der jeweils anderen Vertragspartei in angemessener Weise Rücksicht nehmen.

§ 1 – Vertragsgegenstand und Konzessionsgebiet

- (1) Dieser Vertrag umfasst das derzeitige Gebiet der Stadt mit Ausnahme der vom Wasserverband Weddel Lehre versorgten östlichen Teile des Stadtgebietes ("Konzessionsgebiet"; siehe **Anlage 1**).
- (2) Die Gesellschaft stellt die Versorgung von Letztverbrauchern mit Wasser durch die Belieferung der Letztverbraucher entsprechend der Versorgungspflicht gemäß § 2, den Betrieb, die Erneuerung und die Erweiterung der Versorgungsanlagen im Konzessionsgebiet sicher. Sie gewährleistet damit im Konzessionsgebiet eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung mit Wasser.
- Die örtlichen Wasserversorgungsanlagen bestehen aus der Gesamtheit der im Konzessionsgebiet gelegenen Wasserversorgungsanlagen, Wasserbehälter, Leitungen, Netzpumpen, Netzschieber, Hydranten, Hausanschlüsse, Zähler und sonstigen Messeinrichtungen, Fernwirkleitungen und Fernmeldeeinrichtungen zur Anlagensteuerung, Datenleitungen und allem Zubehör sowie darüber hinaus auch Leerrohre, Straßenkappen und Abdeckungen (nachfolgend Versorgungsanlagen bzw. Wasserversorgungsanlagen genannt). Die örtlichen Wasserversorgungsanlagen umfassen auch gemischt-genutzte Anlagen, d.h. Anlagen, die sowohl der Wasserversorgung des Konzessionsgebietes als auch der überörtlichen Versorgung dienen. Zu den Versorgungsanlagen in diesem Sinne gehören dagegen nicht Wassererzeugungs-, Wassergewinnungs-, Wasserförderungsund Wasseraufbereitungsanlagen.

§ 2 – Versorgungspflicht der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft verpflichtet sich, jedermann im Konzessionsgebiet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen und jederzeit mit Wasser gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG), der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) und der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) in der jeweils gültigen Fassung, zu versorgen. Diese Pflicht der Gesellschaft besteht nicht, wenn der Neuanschluss eines Kunden rechtlich unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist.
- (2) Im Fall unvermeidbarer Betriebseinschränkungen genießen die der Allgemeinheit dienenden Einrichtungen der Stadt, soweit tatsächlich möglich und rechtlich zulässig, vor anderen Abnehmern innerhalb des Konzessionsgebietes den Vorzug. Die Vertragsparteien werden gemeinsam eine Handlungsleitlinie der vorrangig zu versorgenden Einrichtungen erstellen.
- (3) Die Gesellschaft verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit bei der Durchführung ihrer sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die einschlägigen technischen Regelwerke, Normen und Sicherheitsvorschriften, insbesondere die DIN-Vorschriften, Unfallverhütungsvorschriften sowie die behördlichen Genehmigungen für die Wasserversorgungsanlagen einzuhalten.

§ 3 – Preisgestaltung

- (1) Die Gesellschaft liefert das Wasser nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und nach den jeweiligen Bedingungen für die Versorgung von Tarifkunden, z. Z. gemäß der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)" nebst "Ergänzenden Bedingungen" und "Technischen Anschlussbedingungen" zu den allgemeinen Tarifpreisen.
- (2) Die Gesellschaft kann Kunden auch zu besonderen Bedingungen und Preisen versorgen (Sondervertragskunden).

§ 4 – Nachhaltige Netzentwicklung und Netzbetrieb

(1) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Wasserversorgungsanlagen im Konzessionsgebiet in einem betriebsfähigen und sicheren Zustand so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass sie in der Lage ist, ihrer Versorgungspflicht nachzukommen, Störungen unverzüglich zu beseitigen und Schäden zu vermeiden. Dies gilt auch für die Erweiterung und Erneuerung der Versorgungsanlagen.

- (2) Die Gesellschaft muss die Wasserversorgung im Konzessionsgebiet, im Sinne der Daseinsvorsorge, nachhaltig und effizient betreiben und weiterentwickeln. In diesem Zusammenhang ist die Gesellschaft verpflichtet, ihre Wasserversorgungsanlagen so zu betreiben, dass eine preisgünstige, verbraucherfreundliche und umweltverträgliche Wasserversorgung im Interesse der Allgemeinheit sichergestellt wird.
- (3) Bei ihrer örtlichen Ausbauplanung wird die Gesellschaft Vorgaben der Stadt im Rahmen der städtischen Planungshoheit zur örtlichen Wasserversorgung maßgeblich einbeziehen. Die Gesellschaft wird daher mit der Stadt bei der Erschließung neuer Baugebiete vertrauensvoll zusammenarbeiten. Die Gesellschaft nimmt die Erschließung solcher Flächen mit Wasserversorgungsanlagen im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen vor.
- (4) Die Gesellschaft verpflichtet sich zudem, im Rahmen eines Betriebskonzeptes unter anderem auch Maßnahmen für die Vermeidung von und den Umgang mit Versorgungsstörungen sowie den Ablauf von Havariebeseitigungen zu erstellen und umzusetzen, um somit eine schnelle Wiederinbetriebnahme zu ermöglichen und Leitungsverluste weitestgehend zu minimieren. Die Ergebnisse dieser Bemühungen zur Netz-Optimierung stellt die Gesellschaft der Stadt während der Vertragslaufzeit alle zwei Jahre dar, jeweils zum Ende des folgenden Quartals.
- (5) Das Wasserwerk am Bienroder Weg hat die Funktion eines Reservewasserwerkes und ist während der Laufzeit dieses Konzessionsvertrages ständig betriebsbereit zu halten. Hierzu sind die Förderbrunnen regelmäßig zu betreiben und bei Verockerung in Stand zu setzen oder zu ersetzen. Daneben sind die biologischen Prozesse der Wasseraufbereitung aufrechtzuerhalten; hierfür sind ausreichende Wassermengen zu fördern und aufzubereiten. Im Einvernehmen mit der Stadt kann die Gesellschaft die Funktion des Reservewasserwerkes in gleichwertiger Weise auch über ein anderes oder mehrere andere Wasserwerke oder andere Bezugsquellen sicherstellen.

§ 5 - Dokumentation der Versorgungsanlagen, Planauskunft

- (1) Die Gesellschaft führt ein graphisches raumbezogenes Bestandsplanwerk über ihre in der Stadt vorhandenen Versorgungsanlagen auch außer Betrieb befindliche Anlagen nach einem in der Versorgungswirtschaft üblichen, aktuellen technischen Standard. Die Versorgungsanlagen sind darin lagegenau darzustellen.
- Die Gesellschaft stellt der Stadt für die Durchführung der Koordinierung regelmäßig die (2) auf der Grundlage des amtlichen Raumordnungssystems des Landes Niedersachsen Bestandsdaten über die im Konzessionsgebiet vorhandenen Versorgungsanlagen in einem in der Versorgungswirtschaft gängigen Format (z.B.: WFS/WMS-Dienste) zur Einbindung in das städtische Geoinformationssystem zur Verfügung. Dies entbindet die Stadt nicht von ihrer Pflicht, vor der Ausführung eigener Bauarbeiten das Vorhandensein sowie die genaue Lage von Versorgungsanlagen der Gesellschaft im betreffenden Arbeitsbereich zu erfragen und bei Beauftragung Dritter mit den Bauarbeiten durch die Stadt den bzw. die Dritten entsprechend zu verpflichten. Daraufhin erteilt die Gesellschaft Auskunft über den aktuellen Leitungsverlauf sowie die Gewinnungsanlagen an einzelnen Punkten des Verteilnetzes.

§ 6 – Kommunale Wasserkonzepte und Beratung von Trinkwasserkunden

- (1) Die Gesellschaft wirkt in ihrer Funktion und zur Erfüllung ihrer Aufgabe als einer der städtischen Wasserversorger an der von der Stadt betriebenen Aufstellung kommunaler Wasserversorgungskonzepte mit.
- (2) Daneben ist die Gesellschaft verpflichtet, die Stadt und ihre Einwohner im Konzessionsgebiet in Fragen der rationellen Wasserverwendung zu beraten. Die Gesellschaft wird auf Wunsch der Stadt in kommunalen Fragestellungen rund um das Thema Wasser unterstützend mitwirken.

§ 7 – Einräumung von Wegenutzungsrechten

- (1) Die Stadt stellt der Gesellschaft im Rahmen ihrer rechtlichen Befugnisse ihre Städtischen Anlagen im Sinne von Abs. 2 im Konzessionsgebiet für die Verlegung, die Errichtung, Erneuerung, Erweiterung, Unterhaltung, Instandhaltung und den langfristigen Betrieb von ober- und unterirdischen Wasserversorgungsanlagen, die der unmittelbaren Wasserversorgung von Letztverbrauchern im Konzessionsgebiet dienen, zur Verfügung. Die Inanspruchnahme der Städtischen Anlagen durch die Gesellschaft ist zulässig, soweit dies mit der vorhandenen und beabsichtigten Nutzung dieser Anlagen vereinbar ist.
- (2) Städtische Anlagen im Sinne dieses Vertrages sind die im Konzessionsgebiet vorhandenen und die noch entstehenden Öffentlichen Anlagen (insb. die öffentlichen Verkehrsflächen) sowie die Sonstigen städtischen Anlagen.

a) Öffentliche Anlagen im Sinne dieses Vertrages sind:

- öffentliche Verkehrsflächen, d.h. Straßen, Brücken, Wege und Plätze, die im Sinne des Niedersächsischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr gewidmet sind,
- Grundstücke, die durch Planfeststellungsbeschluss für den Bau von öffentlichen Verkehrsflächen bestimmt sind,
- öffentliche Grünanlagen einschließlich der in ihnen verlaufenden Wege, Plätze und Wasserflächen,
- sonstige Verkehrsräume, die beschränkt oder unbeschränkt dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind, und
- öffentliche Entwässerungseinrichtungen

b) Sonstige städtische Anlagen im Sinne dieses Vertrages sind:

- fiskalische städtische Grundstücke und Gebäude und
- öffentliche städtische Gebäude
- (3) Für die Inanspruchnahme der Sonstigen städtischen Anlagen, insbesondere wenn diese mit genehmigungspflichtigen Bauten der Gesellschaft besetzt werden, ist grundsätzlich eine Entschädigung an die Stadt zu leisten, soweit der Gesellschaft nicht ein unentgeltliches Nutzungsrecht zusteht (z.B. § 8 AVBWasserV). Die Einzelheiten bleiben von Fall zu Fall einer vertraglichen Regelung vorbehalten. Die Gesellschaft kann aber die Eintragung einer Dienstbarkeit auf ihre Kosten verlangen.

- (4) Die Stadt erklärt ihre grundsätzliche Bereitschaft, der Gesellschaft an Sonstigen städtischen Anlagen, die von der Gesellschaft für die Verlegung und den Betrieb von Wasserversorgungsanlagen im Konzessionsgebiet benötigt werden, dingliche Nutzungsrechte auf Kosten der Gesellschaft gegen eine angemessene Entschädigung einzuräumen, soweit berechtigte Interessen der Stadt nicht entgegenstehen. Die Höhe der Entschädigung orientiert sich dabei am jeweiligen aktuellen Verkehrswert. Können die Vertragsparteien über die Höhe der Entschädigung keine Einigung erzielen, wird die Höhe der angemessenen Entschädigung durch den Gutachterausschuss des Landesamtes für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen (LGLN) ermittelt. Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten einschließlich der Kosten eines evtl. erforderlichen Gutachtens trägt die Gesellschaft.
- (5) Wird durch die Inanspruchnahme einer Sonstigen städtischen Anlage durch die Gesellschaft die wirtschaftliche Nutzung der in Anspruch genommenen Fläche in einem solchen Maß eingeschränkt, dass der Stadt die Aufrechterhaltung des Eigentums an dieser Fläche nicht mehr zugemutet werden kann, verpflichtet sich die Gesellschaft auf Verlangen der Stadt, die Fläche zum Verkehrswert zu erwerben. Kann über den Verkehrswert keine Einigung erzielt werden, wird die Höhe des Verkehrswertes durch den Gutachterausschuss des LGLN ermittelt. Die beim Verkauf anfallenden Kosten einschließlich der Kosten eines evtl. erforderlichen Gutachtens trägt die Gesellschaft.
- (6) Fallen für Sonstige städtische Anlagen mit oberirdischen Versorgungsanlagen der Gesellschaft grundstücksbezogene Kosten (Grundsteuer, Straßenreinigungsgebühren, Gebühren für Niederschlagwasser, Kosten für Gehwegreinigung und Winterdienst) an, so werden diese jährlich anteilig entsprechend der von der Gesellschaft genutzten Fläche im Verhältnis zur Gesamtfläche des Grundstücks mit der Gesellschaft abgerechnet, sofern die von der Versorgungsanlage in Anspruch genommene Fläche mehr als 10 m² beträgt.
- (7) Die Gesellschaft ist nicht berechtigt, das Benutzungsrecht an den in Abs. 2 genannten Städtischen Anlagen ohne vorherige Zustimmung der Stadt an Dritte für andere Zwecke, z.B. Werbeflächen, zu übertragen. Einnahmen aus der genehmigten Übertragung des Benutzungsrechtes sind an die Stadt abzuführen. Einnahmen aus der Verpachtung von Versorgungsanlagen werden von dieser Regelung nicht erfasst.
- Für die Neuerrichtung von gemischt-genutzten Anlagen im Sinne von § 1 Abs. 3 sowie von Durchgangsleitungen, d.h. Anlagen, die ausschließlich der Versorgung von Gebieten außerhalb des Konzessionsgebietes dienen, ist ein separater Nutzungsvertrag zwischen den Vertragsparteien abzuschließen. Im Rahmen dieses Vertrages räumt die Stadt der Gesellschaft auf deren Wunsch ebenfalls beschränkte persönliche Dienstbarkeiten ein, soweit es sich um Sonstige städtische Anlagen handelt und keine wirtschaftlich zumutbare Möglichkeit der Nutzung von Offentlichen Anlagen für diese Anlagen besteht. Voraussetzung für die Vereinbarung des entsprechenden Nutzungsrechts ist, dass die von der Stadt vorgesehene Nutzung der Grundstücke und Bauwerke nicht eingeschränkt wird. Die Gesellschaft zahlt dafür an die Stadt eine einmalige Entschädigung in angemessener Höhe, die innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Dienstbarkeitsvereinbarung fällig wird. Können die Vertragsparteien über die Höhe der Entschädigung keine Einigung erzielen, wird die Höhe der angemessenen Entschädigung durch den Gutachterausschuss des LGLN ermittelt. Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten einschließlich der Kosten eines evtl. erforderlichen Gutachtens trägt die Gesellschaft. Im Übrigen gelten die Regelungen in den Abs. 3 bis 7 entsprechend.

(9) Beabsichtigt die Stadt, Grundstücke, auf denen sich Versorgungsanlagen, die der örtlichen Versorgung dienen, befinden, an Dritte zu veräußern, wird sie die Gesellschaft rechtzeitig vor der Veräußerung hierüber unterrichten. Sofern solche Versorgungsanlagen der Gesellschaft nicht bereits dinglich gesichert sind, bestellt die Stadt an diesen Grundstücken im Rahmen der Veräußerung auf Wunsch der Gesellschaft zu deren Gunsten und auf deren Kosten beschränkte persönliche Dienstbarkeiten. Für die Wertminderung des Grundstücks leistet die Gesellschaft eine einmalige Entschädigung in angemessener Höhe, die innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Dienstbarkeitsvereinbarung fällig wird. Können die Vertragsparteien über die Höhe der Entschädigung keine Einigung erzielen, wird die Höhe der angemessenen Entschädigung durch den Gutachterausschuss des LGLN ermittelt.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die für die Eintragung der Dienstbarkeiten erforderlichen Texte und Pläne der Stadt zeitnah nach deren Unterrichtung über die geplante Veräußerung zu übersenden. Liegen die Unterlagen nicht spätestens 6 Wochen nach Zugang der Unterrichtung durch die Stadt vor, muss sich die Gesellschaft selbst um die Eintragung der Dienstbarkeit bemühen. Soweit möglich, wird die Stadt den Käufer in dem zu schließenden Grundstückskaufvertrag verpflichten, eine entsprechende Dienstbarkeit auf Verlangen der Gesellschaft eintragen zu lassen.

- (10) Soweit die Stadt für einzelne Grundstücke die erforderlichen Nutzungsrechte nicht aus eigener Befugnis erteilen kann, unterstützt sie die Gesellschaft bei der Erlangung der Rechte eines Dritten oder mehrerer Dritter bzw. der sonst zuständigen Stelle. Soweit in solchen Fällen eine Zustimmung der Stadt verlangt wird, erteilt die Stadt diese Zustimmung auf Verlangen der Gesellschaft, ggf. auch gegenüber dem oder den Dritten bzw. der sonst zuständigen Stelle, soweit nicht berechtigte Interessen der Stadt entgegenstehen.
- (11) Soweit die Stadt einem Dritten die räumliche Anordnung von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen in den Öffentlichen Anlagen im Sinne von Abs. 2 gestattet, wird sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür Sorge tragen, dass sich der Dritte vor Verlegung oder Änderung der Leitungen auf diesen Flächen mit der Gesellschaft über die Leitungstrasse, insbesondere über die Möglichkeit einer gemeinsamen Verlegung und Nutzung von Leitungen, verständigt. Bei Näherungen, Kreuzungen usw. von Leitungen sollen die Kosten von Schutzmaßnahmen, Leitungsverlegungen, usw. von demjenigen getragen werden, der seine Anlagen zuletzt errichtet oder ändert. Die Stadt wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür Sorge tragen, dies bei Abschluss von Verträgen mit Dritten sicherzustellen. Für den Fall, dass ihr dies nicht gelingen sollte, wird eine Haftung der Stadt für eventuell entstehende Schäden der Gesellschaft nicht begründet.
- (12) Sollte die Gesellschaft im Zuge der Verlegung von Leitungen in Öffentlichen Anlagen im Sinne von Abs. 2 durch Dritte ihre Versorgungsanlagen vorzeitig erneuern wollen, wird sie sich hierüber mit dem Dritten verständigen und eventuelle Mehrkosten für Tiefbauarbeiten tragen.

- (13) Die Gesellschaft verpflichtet sich, vor Verlegung oder Änderung ihrer Versorgungsanlagen auf bzw. in den Städtischen Anlagen im Sinne von Abs. 2 eine Verständigung mit Dritten, denen die Stadt die Verlegung von Leitungen in den Städtischen Anlagen im Sinne von Abs. 2 gestattet hat, insbesondere eine mögliche gemeinsame Verlegung und Nutzung von Leitungen, durchzuführen. Bei Näherungen, Kreuzungen usw. von Leitungen übernimmt die Gesellschaft die Kosten von Schutzmaßnahmen, Leitungsverlegungen usw., wenn die Gesellschaft die Anlagen zuletzt errichtet oder ändert.
- (14) Die Stadt wird bei allen Dritten gegenüber zu genehmigenden Aufgrabungen und dergleichen darauf hinweisen, dass dort Versorgungsleitungen der Gesellschaft vorhanden sein könnten, deren genaue Lage bei der Gesellschaft zu erfragen ist. Eine Haftung der Stadt für eventuell entstehende Schäden der Gesellschaft wird nicht begründet.
- (15) Die Stadt übernimmt keine Gewähr für den Fortbestand der Städtischen Anlagen im Sinne von Abs. 2, die durch Versorgungsanlagen in Anspruch genommen sind oder werden.

Werden öffentliche Verkehrsflächen nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG), nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) oder dem Baugesetzbuch (BauGB) eingezogen oder verändert und wird hierdurch die Verlegung einer Versorgungsanlage der Gesellschaft erforderlich, so wird die Stadt veranlassen, dass ein begünstigter Dritter die Kosten hierfür übernimmt, soweit ein Anspruch gegen diesen besteht oder begründbar ist. Die Gesellschaft stellt die Stadt von zur Durchsetzung der vorstehenden Ansprüche entstandenen, nicht erstattungsfähigen Kosten frei. Die Vertragsparteien sind übereinstimmend der Auffassung, dass das Nutzungsrecht der Gesellschaft nach Abs. 1 bis zu einer Verlegung der Versorgungsanlage nach Satz 2 bestehen bleibt, wenn die Stadt weiterhin Eigentümerin des Grundstücks bleibt und hierüber verfügen kann.

Ersatzansprüche bei Einziehung oder Änderung von öffentlichen Verkehrsflächen gegen den Träger der Straßenbaulast hat die Gesellschaft nicht. Das Gleiche gilt für Ersatzansprüche, die im Falle von Maßnahmen nach §§ 39 WHG, 61 NWG an Gewässern oder der Einziehung oder Änderung von öffentlichen Grünanlagen im Sinne von Abs. 2 gegenüber der Stadt geltend gemacht werden.

- (16) Bei Vergabe von Sondernutzungsrechten, die Versorgungsanlagen der Gesellschaft beeinträchtigen können, ist die Stadt verpflichtet, Einschränkungen zu Gunsten der Gesellschaft in die Sondernutzungserlaubnis bzw. in den Vertrag aufzunehmen.
- (17) Erwirbt die Stadt nach Inkrafttreten dieses Vertrages Grundstücke, die Öffentliche Anlagen im Sinne dieses Vertrages werden und auf denen bereits Dienstbarkeiten zu Gunsten der Gesellschaft mit Voreigentümern begründet wurden, gelten mit dem Eigentumsübergang der Grundstücke auf die Stadt die Regelungen dieses Vertrages. Die Eintragung der bereits begründeten Dienstbarkeiten bleibt hiervon unberührt. Gleiches gilt, wenn eine Umnutzung Sonstiger städtischer Anlagen im Sinne von Abs. 2, z.B. durch Widmung, in Öffentliche Anlagen im Sinne dieses Vertrages erfolgt. Bei Vorliegen eines berechtigten Interesses wird die Gesellschaft der Löschung von Dienstbarkeiten auf Verlangen der Stadt zustimmen; die Kosten hierfür trägt die Stadt.

§ 8 – Planung von Versorgungsanlagen

- (1) Die Gesellschaft wird die Versorgungsanlagen so planen, errichten, instandhalten und betreiben, dass eine sichere und wirtschaftliche Betriebsweise möglich ist. Dabei wird sie das öffentliche Interesse, insbesondere die Belange des Städtebaus, des Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Denkmalschutzes sowie der Landespflege in angemessener Weise berücksichtigen. Die Gesellschaft hat der Stadt für die Durchführung der Koordinierung mindestens einmal jährlich die Planung für die Investitionsmaßnahmen der nächsten fünf Kalenderjahre vorzulegen. Soweit sich die Planung mit Planungen der Stadt bzw. anderer Versorgungs- und Entsorgungsträger räumlich deckt, sollen die Maßnahmen gemeinsam, zumindest aber zeitgleich, durchgeführt werden.
- (2) Bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen ist die Gesellschaft verpflichtet festzulegen, welche Anlagen sie zur Erfüllung der Versorgungspflicht an welchem Ort anordnen will und welchen Flächenbedarf sie in diesem Zusammenhang hat. Im Rahmen der Behördenbeteiligung im Sinne des BauGB sind der Stadt hierzu erste Informationen und Einschätzungen zu geben bzw. die zu klärenden Fragen zu benennen. Im Rahmen der Auslegung im Sinne des BauGB sind der Stadt die benötigten Standorte und Flächen, die im Bebauungsplan zu sichern sind, verbindlich zu benennen. Nur im Falle außergewöhnlicher Umstände ist die Gesellschaft berechtigt die Angaben zu korrigieren.
- (3) Die Gesellschaft verpflichtet sich im Rahmen zukünftiger Baumaßnahmen neue Leitungen grundsätzlich unterirdisch zu verlegen. Im Rahmen der Leitungserneuerung wird die Gesellschaft oberirdische Leitungen gegen unterirdische ersetzen. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen, bei denen die unterirdische Verlegung technisch nicht möglich ist. Die Gesellschaft wird bei neuen oberirdischen Anlagen die berechtigten Interessen der Stadt insbesondere hinsichtlich der Gestaltung des Ort- und Landschaftsbildes im Städtebau berücksichtigen. Die Gesellschaft und die Stadt werden einander über diese Baumaßnahmen, die jeweils die andere Vertragspartei berühren können, frühzeitig unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Gesellschaft wird gestalterische Anforderungen der Stadt in ihre planerischen Überlegungen einbeziehen und soweit technisch möglich im Rahmen der Umsetzung berücksichtigen.
- (4) Leitungstrassen anderer Versorgungs- und Entsorgungsträger darf die Gesellschaft mit ihren Versorgungsanlagen ohne ausdrückliche Genehmigung der Stadt nicht über- oder unterbauen. Dies gilt nicht für Leitungskreuzungen.

§ 9 – Abstimmung und Durchführung von Baumaßnahmen der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft und die Stadt werden bei ihren Planungen und Baumaßnahmen aufeinander Rücksicht nehmen.
- (2) Die Gesellschaft wird beabsichtigte Baumaßnahmen an den Versorgungsanlagen mit der Stadt abstimmen. Die Stadt wird die Gesellschaft bei der Trassenfindung unterstützen. Die Stadt kann eine Änderung der Planung verlangen, wenn berechtigte öffentliche Interessen oder sonstige wesentliche Belange der Stadt dem Vorhaben entgegenstehen. Soweit für die Erlangung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen für den Bau von Wasserversorgungsanlagen im Konzessionsgebiet oder von Durchgangsleitungen eine Unterstützungshandlung der Stadt, wie z.B. eine Antragstellung beim Träger der Straßenbaulast, erforderlich sein sollte, wird die Stadt diese Maßnahme ergreifen.

- (3) Vor der Errichtung neuer und Erweiterung bestehender Versorgungsanlagen wird die Gesellschaft schriftlich oder in Textform die Zustimmung der Stadt einholen, soweit Städtische Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 berührt werden. Der jeweilige Antrag muss dem erkennbaren zukünftigen Bedarf entsprechen. Den Antrag hat die Gesellschaft rechtzeitig vor dem beabsichtigten Baubeginn zu stellen. Zeitlich und örtlich zusammenhängende Veränderungen (Errichtung, Erneuerung, Unterhaltung) der Versorgungsanlagen der Gesellschaft oder mit der Gesellschaft verbundener Unternehmen wird die Gesellschaft gebündelt beantragen. In dringenden Fällen (z. B. bei Rohrbrüchen) kann die Gesellschaft die Zustimmung nachträglich einholen.
- (4) Dem Antrag ist eine Planung mit konkreten Lageangaben beizufügen, welche von der Gesellschaft zuvor mit den übrigen Versorgungs- und Entsorgungsträgern abzustimmen ist. In dem Antrag sind die geplanten und vorhandenen Versorgungsanlagen der Gesellschaft und der mit ihr verbunden Unternehmen und die vorhandenen Anlagen der übrigen Versorgungs- und Entsorgungsträger darzustellen.
- (5) Die Stadt wird ihre Zustimmung schriftlich oder in Textform erteilen, wenn berechtigte öffentliche Interessen oder sonstige wesentliche Belange der Stadt der Erteilung der Zustimmung nicht entgegenstehen. Als Versagungsgründe für die Leitungsanordnung gelten auch städtebauliche und stadtgestalterische Gesichtspunkte. Die Zustimmung der Stadt ist zivilrechtlicher Natur, sie kann bei entsprechender Notwendigkeit auch eingeschränkt erteilt werden. Etwaige bauordnungsrechtliche Anträge sind hiervon unabhängig erforderlich. Vor Erteilung der Zustimmung darf die Gesellschaft mit der Arbeitsausführung nicht beginnen.
- (6) Die Zustimmung der Stadt zu den Maßnahmen der Gesellschaft entbindet die Gesellschaft bzw. einen von ihr mit der Durchführung der Baumaßnahmen beauftragten Dritten nicht von der Pflicht, rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme etwaige erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Erlaubnisse auf ihre Kosten einzuholen. Hiermit verbundene Verwaltungsgebühren sind nicht über den vorliegenden Vertrag abgegolten. Die Sätze 1 und 2 gelten insbesondere für die straßenverkehrsrechtliche Anordnung nach der StVO. Der Antrag auf Erteilung der straßenverkehrsrechtlichen Anordnung nach der StVO ist rechtzeitig, spätestens jedoch 7 Kalendertage vor Beginn der Baumaßnahme, bei der zuständigen Behörde zu stellen.
 - Die Einhaltung der straßenverkehrsrechtlichen Anordnung sowie deren Auflagen stellen gleichzeitig Vertragspflichten des vorliegenden Vertrages dar. Im Havariefall ist die Gesellschaft berechtigt, die Genehmigung nachträglich einzuholen.
- (7) Stadt und Gesellschaft werden bei Arbeiten an den Versorgungsanlagen, die den Verkehr sowie die Belange der Anlieger beeinträchtigen können, rechtzeitig geeignete Maßnahmen treffen, um die zu erwartenden Beeinträchtigungen auf ein Mindestmaß zu beschränken, sofern nicht besondere Umstände ein sofortiges Handeln erforderlich machen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn durch die Gesellschaft beauftragte Dritte beabsichtigen, Arbeiten an den Versorgungsanlagen vorzunehmen.
- (8) Die Stadt ist von der Gesellschaft mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Beginn einer Baumaßnahme schriftlich oder in Textform zu unterrichten.

- (9) Anwohner, Anlieger und andere Betroffene, die von der Baumaßnahme nicht unerheblich berührt sind bzw. sein können, hat die Gesellschaft rechtzeitig in geeigneter Weise über die Art der Baumaßnahme, den voraussichtlichen Durchführungszeitraum und die Art der möglichen Beeinträchtigung zu informieren. Hierbei ist eine Kontaktmöglichkeit zu benennen, bei der die Betroffenen weitere Auskünfte erhalten sowie etwaige Beanstandungen und/oder Schäden melden können.
- (10) Die Gesellschaft übernimmt während der Bauzeit für ihre eigenen Baumaßnahmen die Verkehrssicherungspflicht.

§ 10 – Elektronisches Baukoordinierungssystem, Datenaustausch

- (1) Die Gesellschaft verpflichtet sich zur Mitarbeit an dem internetbasierten Baukoordinierungssystem. Ziel der Vertragsparteien ist die Koordinierung aller Baumaßnahmen über ein einheitliches elektronisches Baukoordinierungssystem.
- (2) Die Gesellschaft stellt im Rahmen der technischen Verfügbarkeit sicher, dass die Stadt jederzeit Zugriff auf die Leitungs-Bestandsdaten des Netzinformationssystems der Gesellschaft nehmen kann.

§ 11 – Gemeinsame Durchführung von Baumaßnahmen

- (1) Wenn die Stadt Maßnahmen an ihren Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 durchführt, müssen grundsätzlich die in Verbindung hiermit erforderlichen Maßnahmen der Gesellschaft gleichzeitig oder auf Verlangen der Stadt rechtzeitig ausgeführt werden, sofern dies wirtschaftlich zumutbar ist.
- (2) Die Gesellschaft hat bei Baumaßnahmen der Stadt rechtzeitig jedoch spätestens nach zwei Wochen ab Zugang der Unterrichtung durch die Stadt mitzuteilen, ob Leitungen oder Anlagen im Zuge der beabsichtigten Baumaßnahmen umgelegt oder erneuert werden müssen.
- (3) Im Interesse der Reduzierung der Kosten sowie der Beeinträchtigungen von Anliegern, des Verkehrs und der Versorgungsanlagen verpflichten sich die Vertragsparteien, bei der gemeinsamen Durchführung von Baumaßnahmen Tiefbauleistungen grundsätzlich gemeinsam auszuschreiben und zu vergeben. Hierfür finden die für öffentliche Auftraggeber geltenden Vergabevorschriften Anwendung. Die Tiefbauleistungen sind von den jeweiligen Kostenträgern direkt in Auftrag zu geben und abzurechnen.
- (4) Die Regelungen gemäß § 9 gelten für die Gesellschaft sinngemäß auch für die gemeinsame Durchführung von Baumaßnahmen zwischen Gesellschaft und Stadt. Die Verkehrssicherungspflicht trägt jede der Vertragsparteien für ihren jeweiligen Teil der Maßnahme selbst. Die Stadt wird bei ihren Baumaßnahmen die Gesellschaft mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Beginn einer Baumaßnahme schriftlich oder in Textform unterrichten.

§ 12 – Bereitstellung des Wassernetzes für städtische Zwecke

- (1) Die Gesellschaft hat die Versorgungsanlagen so auszulegen, dass die leitungsgebundene Grundversorgung mit Löschwasser (Grundschutz) gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 Ziff. 2 NBrandSchG oder einer Nachfolgeregelung und dem DVGW Arbeitsblatt W405 in der jeweils aktuellen Fassung im Konzessionsgebiet sichergestellt ist. Eine darüber hinaus gehende leitungsgebundene Versorgung mit Löschwasser (Objektschutz) muss von der Gesellschaft nicht vorgehalten werden.
- (2) Bei Rohrnetzerweiterungen und Leitungserneuerungen während der Laufzeit dieses Konzessionsvertrages hat die Gesellschaft an allen Straßen und Wegen, in die eine neue Leitung verlegt wird, Hydranten anzubringen, und zwar innerhalb geschlossener Bebauung im Abstand von jeweils etwa 120 Metern, sonst nach den für den Grundbrandschutz üblichen Maßstäben. Das gleiche gilt, wenn die Wasserversorgungsanlagen erneuert oder sonst wesentlich verändert werden. Größere Abstände sind mit Zustimmung der Stadt im Einzelfall möglich.
- (3) Die Lage der einzelnen Hydranten ist durch Hinweisschilder nach DIN 4066 deutlich zu kennzeichnen.
- (4) Die Prüfung und Wartung der Hydranten und des jeweiligen Zubehörs obliegt der Gesellschaft. Sie umfasst alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Funktionsfähigkeit der Hydranten für Feuerschutzzwecke zu gewährleisten. Reparaturen und Ersatz nimmt die Gesellschaft vor.
- (5) Eine Leistungsmessung von Hydranten wird von der Gesellschaft anlassbezogen entsprechend den DVGW Richtlinien durchgeführt. Die Gesellschaft ermittelt die Leistungsdaten der Hydranten (Mess- oder Rechenergebnisse) im Zuge von Neuerschließungs- und Leitungserneuerungsplanungen und stellt diese auf Anforderung der Stadt zur Verfügung.
- (6) Die Gesellschaft übermittelt der Stadt jährlich Pläne in elektronischer Form über die Leitungsstruktur und die Standorte der Hydranten. Das Datenformat wird zwischen den Vertragsparteien abgestimmt.
- (7) Die Gesellschaft stellt der Stadt die Grundversorgung mit Löschwasser für Feuerlöschund Übungszwecke unentgeltlich zur Verfügung.
- (8) Die Gesellschaft stellt der Stadt außerdem Wasser zum Zwecke der Straßenreinigung sowie für öffentliche Zier- und Straßenbrunnen (auch Wasserkünste) unentgeltlich zur Verfügung.

(9) Hinsichtlich der Versorgung von Liegenschaften der Stadt erhält die Stadt auf Antrag das Recht je Hausnummer auch mehrere Wasser-Hausanschlüsse zu erhalten. Die Gesellschaft erhebt Baukostenzuschüsse gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für die Erstellung und die Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Versorgungsanlagen. Dies sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Einrichtungen wie beispielsweise Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Armaturen, Druckerhöhungs- und sonstige zugehörige Anlagen. Die Baukostenzuschüsse werden getrennt errechnet und aufgegliedert ausgewiesen.

§ 13 – Versorgungsanlagen und öffentliches Grün

- (1) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass Anpflanzungen, auch Bäume, unverzichtbarer Bestandteil einer nachhaltigen Ausgestaltung öffentlicher Bereiche sind. Dies erfordert im begrenzten urbanen Raum in der Regel Sonderlösungen zur Vereinbarung von Leitungslagen und Wurzelräumen. Die Gesellschaft schützt daher Leitungen bei Bedarf (auch nachträglich bei bestehenden Leitungen) derart, dass Anpflanzungen auch von Bäumen im Bereich von Leitungen möglich sind. Im Rahmen der erstmaligen Herstellung und der grundhaften Erneuerung der Öffentlichen Anlagen gemäß § 7 Abs. 2 trägt die Gesellschaft die Kosten für die Schutzmaßnahmen. Wenn nachträglich Anpflanzungen seitens der Stadt auf bereits bestehenden Leitungen vorgenommen werden, trägt die Stadt hierfür die Kosten.
- (2) Sofern die Belange der Begrünung bei Leitungsverlegungen betroffen sind, erfolgen im Rahmen der Zustimmung nach § 9 gesonderte Auflagen der zuständigen Organisationseinheit der Stadt.

§ 14 – Wiederherstellung nach Baumaßnahmen

- (1) Die Gesellschaft hat bei Bauarbeiten die Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 nach Weisung der Stadt zu sichern und wiederherzustellen. Die gleiche Verpflichtung trifft die Stadt bei eigenen Bauarbeiten hinsichtlich der Versorgungsanlagen der Gesellschaft. Die Stadt und die Gesellchaft weisen ihrerseits für sie tätige Dritte an, bei ihren Arbeiten betroffene Versorgungsanlagen der Gesellschaft bzw. die Städtischen Anlagen entsprechend zu behandeln.
- (2) Nach Beendigung der Bauarbeiten wird die Gesellschaft die benutzten Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 wieder in den vorherigen bzw. einen gleichwertigen Zustand versetzen oder, sofern die Stadt es wünscht, an Stelle der Wiederherstellung eine entsprechende Entschädigung leisten. Die Gesellschaft hat die Stadt von der Fertigstellung der Städtischen Anlagen durch eine Fertigstellungsanzeige zu unterrichten.
- (3) Für die von der Gesellschaft oder im Namen der Gesellschaft beauftragten Dritten ausgeführten Bauarbeiten gilt eine Gewährleistungsfrist von fünf Jahren unter Berücksichtigung der Gewährleistungsregelungen der VOB/B. Die Frist beginnt mit dem durch Protokoll dokumentierten Zeitpunkt der Abnahme der Arbeiten zur Wiederherstellung der Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 zwischen Gesellschaft und Stadt. Sollte die Stadt auf eine Abnahme verzichten, beginnt die Frist mit der Fertigstellungsanzeige zu laufen. Sollten innerhalb der Frist von fünf Jahren Mängel auftreten, wird vermutet, dass diese auf die Bauarbeiten zurückzuführen sind. Die Gesellschaft ist dann verpflichtet, diese Mängel zu beheben. Kommt die Gesellschaft dem nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten der Gesellschaft beseitigen zu lassen.

- (4) Bei der Wiederherstellung der Grünanlagen und öffentlichen Verkehrsflächen im Sinne von § 7 Abs. 2 sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die einschlägigen DIN-Vorschriften und DVGW-Regelwerke sowie ZTV-Regeln zu beachten. Die genannten Regelungen gelten in der jeweils gültigen Fassung und auch dann, wenn eine etwaige Nachfolgeorganisation sachlich vergleichbare Regelungen schafft.
 - Die Wiederherstellung der Grünanlagen beinhaltet die Fertigstellungspflege gemäß den einschlägigen Fachnormen sowie die daran anschließende fünfjährige fachgerechte Entwicklungspflege bei sämtlichen vegetationstechnischen Arbeiten zur Erzielung eines funktionsfähigen Zustandes.
- (5) Baumschäden nach Eingriffen in den Wurzelbereich werden in den oberirdischen Teilen erst nach mehreren Jahren sichtbar. Sofern Baumaßnahmen im Wurzelbereich von Bäumen durchgeführt werden, wird vermutet, dass in einem Zeitraum von fünf Jahren nach Abschluss der Baumaßnahme auftretende Folgeschäden (z. B. Vitalitätsverlust, Absterben von Ästen oder Kronenteilen, Auftreten von Fäulnis im Stammfußbereich) auf die Baumaßnahme zurückzuführen sind. Die Kosten für Baumpflegemaßnahmen zum Erhalt der Bäume oder notwendige Ersatzpflanzungen einschließlich einer fünfjährigen Entwicklungspflege sind in diesem Fall von der Gesellschaft zu tragen.

Die Vertragsparteien sind zur Heranziehung eines Sachverständigen befugt, soweit es zur zweckmäßigen Ermittlung der Sach- und Rechtslage erforderlich ist. Die sich im Rahmen der Ermittlung ergebenden Kosten für den Sachverständigen werden von der Gesellschaft übernommen.

- (6) Die Wiederherstellung der Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 hat die Gesellschaft grundsätzlich an Fachfirmen zu vergeben. Die Gesellschaft ist für die fachgerechte Planung und Durchführung der Arbeiten verantwortlich und setzt dafür entsprechend qualifiziertes Personal ein. Die Gesellschaft stellt die Qualifikation durch Weiterbildungsmaßnahmen sicher und weist diese auf Anforderung nach.
- (7) Können sich die Vertragsparteien, auch unter Hinzuziehung eines Sachverständigen, nicht darüber einigen, ob die benutzten Grundstücke, Flächen oder Bauwerke nach Maßgabe der allgemein anerkannten Regeln der Technik wieder in den vorherigen bzw. einen gleichwertigen Zustand versetzt wurden, steht der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 15 – Stillgelegte Versorgungsanlagen

Aufgegebene Versorgungsanlagen der Gesellschaft, die sich unter, in oder auf den Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 befinden, hat die Gesellschaft bei Vorliegen eines berechtigten Interesses und auf Verlangen der Stadt unverzüglich nach deren endgültiger Außerbetriebnahme zu entfernen und die Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 auf ihre Kosten wiederherzustellen. Hiervon abweichend hat die Gesellschaft aufgegebene unterirdische Versorgungsanlagen, welche in den Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 liegen und nicht in gleicher Linienführung erneuert werden, erst im Zuge der grundhaften Erneuerung der Wegebefestigung bzw. Anpflanzung zu entfernen. Sofern seitens der Stadt eine Erneuerung der Öffentlichen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 erfolgt, werden der Gesellschaft anteilige Straßenbaukosten oberhalb des Leitungsgrabens, der ausschließlich dem Beseitigen aufgegebener Leitungen dient, nicht angelastet.

Nicht unmittelbar nach Außerbetriebnahme entfernte Leitungen hat die Gesellschaft zu kartieren und auf Verlangen der Stadt nachzuweisen.

§ 16 - Kosten der Stadt durch Versorgungsanlagen der Gesellschaft

Falls die Herstellung, Umlegung, Veränderung oder das Vorhandensein von Versorgungsanlagen besondere Aufwendungen der Stadt bei Bau-, Reparatur- oder sonstigen Maßnahmen erfordert, hat die Gesellschaft der Stadt den Aufwand unter Anrechnung der Vorteile zu ersetzen. Die Stadt wird der Gesellschaft vor Herstellung, Umlegung oder Veränderung der Versorgungsanlagen alle Informationen über die Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 zur Verfügung stellen, um bei der Planung und Umsetzung einen Mehraufwand zu minimieren.

§ 17 - Folgepflicht

- (1) Sofern die Stadt Änderungen an den Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 durch Unterhaltungs- bzw. Erneuerungsmaßnahmen oder durch andere im berechtigten öffentlichen Interesse stehenden Gründe (z.B. Gründe der Verkehrssicherheit, städtebauliche und stadtgestalterische Maßnahmen) durchführt und dadurch Änderungen an den bestehenden Versorgungsanlagen erforderlich werden, so hat die Gesellschaft ihre Versorgungsanlagen allen Veränderungen an den Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 anzupassen (Folgepflicht). In anderen Fällen kann die Stadt eine Änderung der Versorgungsanlagen verlangen, sofern die Änderung wegen berechtigter Interessen der Stadt erforderlich ist.
- (2) Die Stadt wird die Gesellschaft über beabsichtigte Änderungen nach Abs. 1 frühzeitig informieren und sich mit dieser abstimmen. Ziel der gemeinsamen Abstimmung der Vertragsparteien ist es, eine technisch und wirtschaftlich angemessene Lösung zu finden. Die Stadt prüft im Rahmen der Abstimmung eine Anpassung der von ihr beabsichtigten Maßnahme an vorhandene Versorgungsanlagen, wenn die Gesellschaft darlegt, dass eine Anpassung gegenüber der Veränderung der Versorgungsanlage zweckmäßiger ist und sie bereit ist, der Stadt dadurch ggf. entstehende Mehrkosten zu ersetzen.
- (3) Die Gesellschaft verpflichtet sich in diesem Zusammenhang einer Löschung evtl. im Grundbuch eingetragener Dienstbarkeiten, die aufgrund von Änderungen der Versorgungsanlagen nicht mehr erforderlich sind, zuzustimmen.
- (4) Bestehende oder zukünftig abzuschließende Nutzungsverträge bezüglich der Versorgungsanlagen der Gesellschaft auf Sonstigen städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (5) Sind Öffentliche Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 neu hergestellt oder grundhaft erneuert worden, so wird die Stadt einer erneuten Aufgrabung dieser Fläche vor Ablauf einer Sperrfrist von fünf Jahren nicht zustimmen. Ausgenommen hiervon sind unvorhersehbare Maßnahmen, insbesondere zur Störungsbeseitigung sowie Maßnahmen aufgrund gesetzlicher oder sonstiger Verpflichtungen wie z.B. die erstmalige Errichtung von Hausanschlüssen oder die Verstärkung des bestehenden Hausanschlusses auf Wunsch eines Kunden.

§ 18 - Folgekosten

- (1) Die nach § 17 notwendigen Kosten (Folgekosten) trägt die Gesellschaft.
- (2) Bei Versorgungsanlagen in bzw. auf Sonstigen städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 werden die Folgekosten jeweils, sofern vorhanden, durch einen gesonderten Nutzungsvertrag geregelt. Dienen die Versorgungsanlagen der Versorgung dieser Sonstigen städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2, dann gelten die Regelungen der mit der Gesellschaft abgeschlossenen Lieferverträge bzw. der AVBWasserV.
- (3) Die Kostentragung der Gesellschaft nach diesem Paragraphen verringert sich, soweit die Kosten als Erschließungsbeitrag im Sinne des Baugesetzbuchs oder aufgrund anderer gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen Dritten auferlegt werden können, von Dritten bezuschusst werden oder die Stadt Ersatzansprüche gegenüber Dritten hat.
- (4) Wenn nicht dinglich gesicherte Versorgungsanlagen auf Grundstücken Dritter infolge planerischer Festlegungen der Stadt (z. B. wegen der Aufstellung eines Bebauungsplans) verlegt werden müssen, findet Abs. 2 entsprechend Anwendung, es sei denn, in einem Nutzungsvertrag ist eine abweichende Regelung getroffen.
- (5) Sofern die Gesellschaft im Rahmen von Wegebefestigungsarbeiten der Stadt in den Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 Leitungsarbeiten durchführt, hat die Gesellschaft die anteiligen Straßenbaukosten (Aufbruch und Wiederherstellung des Oberbaus) zu tragen. Die anteiligen Oberflächenbefestigungskosten resultieren aus dem Produkt der Länge und Breite (nach DIN) des Leitungsgrabens bzw. der Leitungsgräben (ohne Hausanschlussleitungen), multipliziert mit den betreffenden, tatsächlichen Straßenbaupreisen. Zur Berücksichtigung der Straßenbaukosten im Bereich der Gräben für Hausanschlussleitungen sind auf die vorgenannte Grabenbreite rechnerisch 10 cm aufzuschlagen. Bei der erstmaligen Herstellung von Straßen entfällt die Heranziehung der Gesellschaft zur Übernahme anteiliger Straßenbaukosten.
- (6) Die Gesellschaft hat die Anpassung ihrer Schieberkappen, Abdeckungen etc., die sich an der Oberfläche der öffentlichen Verkehrsflächen befinden vorzunehmen, sofern es aus Gründen der Technik und der verkehrssicheren Benutzbarkeit der Straßen erforderlich ist. Die Gesellschaft trägt die daraus resultierenden Kosten fünf Jahre nach deren Einbau. Nach Ablauf der fünf Jahre übernimmt die Gesellschaft etwaige Anpassungsmaßnahmen der Schieberkappen, Abdeckungen etc. und die damit einhergehenden Kosten, soweit sie diese zu vertreten hat. In Neubaugebieten trägt die Gesellschaft die Kosten für die Anpassung der Schieberkappen und Abdeckungen etc. bis zur Fertigstellung des Neubaugebiets, mithin spätestens bis zur Widmung der Straßen, Wege und Plätze durch die Stadt.
- (7) Für den Einnahmeausfall, der mit Veränderungen von Versorgungsanlagen zusammenhängt, leistet die Stadt keine Entschädigung an die Gesellschaft.
- (8) Regiekosten im Sinne dieses Vertrages sind bezogen auf die jeweilige Bauleistung anfallende Planungs- und Bauleitungskosten sowie Verwaltungskostenbeiträge gemäß der Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände (KAEAnO). Die Vertragsparteien verpflichten sich, gegenseitig keine Regiekosten zu fordern.

§ 19 – Konzessionsabgabe

- (1) Als Gegenleistung für das der Gesellschaft nach § 7 Abs. 1 eingeräumte Recht zur Benutzung der Öffentlichen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 zahlt die Gesellschaft an die Stadt für die Lieferung von Wasser aus den örtlichen Wasserversorgungsanlagen durch die Gesellschaft an Letztverbraucher eine Konzessionsabgabe in Höhe der Höchstsätze nach der jeweiligen Regelung der Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände (KAEAnO vom 4. März 1941).
- (2) Bei der Konzessionsabgabe handelt es sich um einen Netto-Betrag. Sollten auf Grund von zukünftigen gesetzlichen Änderungen, der Anwendung des § 2b des Umsatzsteuergesetzes (UStG), Entscheidungen des Bundesfinanzhofes bzw. des Europäischen Gerichtshofes, durch Verwaltungsanweisungen des Bundesfinanzministeriums oder aus einem anderen Grund die Leistungen aus diesem Vertrag als umsatzsteuerbar angesehen werden, und hat die Stadt nach § 9 Abs. 1 und 2 UStG in Verbindung mit § 4 Nr. 12a) UStG auf die Steuerfreiheit wirksam verzichtet, schuldet die Gesellschaft zusätzlich zum Nettobetrag die darauf entfallende gesetzliche Umsatzsteuer, aktuell von 7%. Bei einem wirksamen Verzicht auf die Steuerfreiheit bestätigt die Gesellschaft der Stadt zu Beginn jeden Jahres, dass sie das Wegenutzungsrecht ausschließlich für Umsätze verwendet oder zu verwenden beabsichtigt, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen.
- (3) Sofern die in § 2 KAEAnO festgesetzten Höchstbeträge für Konzessionsabgaben vom Gesetz- oder Verordnungsgeber geändert werden oder die KAEAnO durch ein anderes Gesetz bzw. eine andere Regelung ersetzt wird, wird die Gesellschaft ihre Konzessionsabgabenzahlung an die neuen Höchstbeträge ab dem vom Gesetz- bzw. Verordnungsgeber vorgegebenen gesetzlichen Änderungszeitpunkt anpassen. Sollte die Konzessionsabgabe auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder Verwaltungsanordnungen bzw. infolge der Rechtsprechung ersatzlos wegfallen oder die KAEAnO bzw. die dort festgelegten Höchstsätze ersatzlos wegfallen, werden die beiden Vertragsparteien Verhandlungen aufnehmen mit dem Ziel, der Stadt eine anderweitige, wirtschaftlich gleichwertige Gegenleistung zu verschaffen, soweit diese rechtlich zulässig ist.
- Sofern nach dem regulären Vertragsende oder nach vorzeitiger Beendigung des Konzessionsvertrages kein neuer Wasserkonzessionsvertrag mit der Gesellschaft geschlossen wird, sondern die Stadt einen Wasserkonzessionsvertrag mit einem anderen Wasserversorgungsunternehmen abschließt, verpflichtet sich die Gesellschaft nach Ablauf des Wasserkonzessionsvertrages ein Entgelt als Gegenleistung für die fortbestehende Konzession in Höhe der in den Abs. 1 bis 3 vertraglich vereinbarten Konzessionsabgabe bis zur Erfüllung des Netzübertragungsanspruches des neuen Wasserversorgungsunternehmens zu zahlen. Dies gilt nicht, sofern eine Verzögerung der Netzübertragung und/oder der Netzbetriebsaufnahme durch Wasserversorgungsunternehmen überwiegend von der Stadt oder dem neuen Wasserversorgungsunternehmen zu vertreten ist. Bereicherungsrechtliche Ansprüche der Stadt bleiben auch im Falle des Satzes 2 unberührt.
- (5) Konzessionsabgaben sind auch im Fall der Versorgung nach § 30 Abs. 3 zu zahlen.

Die Gesellschaft wird die Konzessionsabgabe durch Abschlagszahlungen in Höhe von (6) 90 % des Vorjahresbetrages quartalsweise jeweils zum 1. des auf das Quartalsende folgenden Monats an die Stadt überweisen. Die Schlussabrechnung der für ein Kalenderjahr zu zahlenden Konzessionsabgaben erfolgt bis spätestens Ende März des folgenden Jahres. Dabei sind die Abrechnung, die ihr zugrunde gelegten Daten sowie deren Ermittlung nachvollziehbar in einer Übersicht darzustellen (insbesondere die jeweiligen Liefermengen). Die Gesellschaft wird nach Aufforderung der Stadt die ordnungsgemäße Abrechnung der Konzessionsabgabe im Rahmen Jahresabschlussprüfung durch den Abschlussprüfer bestätigen lassen. Die Stadt erhält eine schriftliche Bestätigung des Abschlussprüfers mit Angaben und Bestätigung der Liefermengen. Darüber hinaus ist die Stadt berechtigt, die in diesem Vertrag geregelten finanziellen Beziehungen zwischen der Stadt und der Gesellschaft durch ihr Rechnungsprüfungsamt prüfen zu lassen. Den Prüfern ist für diesen Zweck Einsichtnahme in die entsprechenden Geschäftsbücher und Unterlagen der Gesellschaft zu gewähren. Ihnen sind alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die entstehenden Prüfungskosten trägt die Gesellschaft.

§ 20 – Kommunalrabatt

- (1) Die Gesellschaft der Ausführungsanordnung gewährt den nach zur Konzessionsabgabenanordnung (A/KAE) zulässigen Preisnachlass von derzeit 10 v.H. des Nettorechnungsbetrages für den nach allgemeinen Tarifen abgerechneten Eigenverbrauch der Stadt (einschließlich der Regie- und Eigenbetriebe und - soweit rechtlich zulässig – der unmittelbaren bzw. mittelbaren Eigengesellschaften der Stadt). Gesellschaften, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist und die im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen im Wettbewerb stehen, wird dieser Preisnachlass nicht gewährt. Zusätzliche Vereinbarungen, die für die Stadt günstigere Preisregelungen vorsehen, bleiben unberührt.
- (2) Der in diesem Sinne ermittelte Eigenverbrauch der Stadt ist für alle räumlich getrennt liegenden Abnahmestellen gesondert in der Weise abzurechnen, dass der Preisnachlass von dem nach den Allgemeinen Tarifpreisen ermittelten Rechnungsbetrag sichtbar in Abzug gebracht wird.
- (3) Die Gesellschaft verpflichtet sich, der Stadt die Wasserabrechnungsdaten für die Verbrauchs- und Kostenabrechnung der Städtischen Anlagen als Originalrechnungen sowohl im Papierformat als auch in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Die Datensätze beinhalten neben dem Dateninhalt der Originalrechnungen die kundenspezifischen Daten zur Kennzeichnung der städtischen Objekte.

§ 21 - Haftung

(1) Die Gesellschaft haftet der Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die bei der Errichtung, Änderung, Entfernung oder dem Betrieb der Versorgungsanlagen entstehen. Die Gesellschaft stellt die Stadt von allen Ansprüchen, insbesondere Entschädigungs- und Schadenersatzansprüchen, die Dritte gegenüber der Stadt im Zusammenhang mit dem Bau oder dem Betrieb der Versorgungsanlagen durch die Gesellschaft geltend machen, insoweit frei, als die Stadt im Außenverhältnis haftet. Die Stadt wird solche Ansprüche Dritter nur mit Zustimmung der Gesellschaft anerkennen oder vergleichsweise regeln. Etwaige Rechtsstreitigkeiten wird die Stadt im Benehmen mit der Gesellschaft führen.

Die Gesellschaft trägt in diesem Falle alle der Stadt zur Last fallenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz. Sie muss die ergehende Entscheidung gegen sich gelten lassen. Die vorstehenden Regelungen berühren nicht die Haftungsregelungen für Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung.

- (2) Zur Schadenermittlung am Baum-, Strauch- und sonstigen Vegetationsbestand wird das Sachwertverfahren nach sog. "Methode-Koch" verwendet. Wahlweise kann die Stadt die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes verlangen.
- (3) Die Stadt haftet der Gesellschaft für Beschädigungen ihrer Versorgungsanlagen nach den gesetzlichen Bestimmungen; die Ersatzpflicht für die Wiederherstellung der beschädigten Anlagen ist auf die dafür entstehenden Selbstkosten der Gesellschaft beschränkt.

§ 22 – Übertragung von Rechten und Pflichten

- (1) Die Gesellschaft kann ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt auf einen Rechtsnachfolger oder einen Dritten übertragen. Die Stadt kann ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf einen Rechtsnachfolger oder einen Dritten übertragen.
- (2) Im Falle einer Übertragung von Rechten und Pflichten hat die Gesellschaft stets sicherzustellen, dass die Verpflichtungen gegenüber der Stadt und die Rechte der Stadt aus diesem Vertrag erfüllt bzw. wahrgenommen werden können. Hierüber hat die Gesellschaft die Stadt schriftlich zu informieren und auf Verlangen der Stadt die entsprechenden Vereinbarungen vor Erteilung der schriftlichen Zustimmung offen zu legen.
- (3) Eine Übertragung des Eigentums an den Versorgungsanlagen sowohl im Wege der (partiellen) Gesamtrechtsnachfolge als auch im Wege der Einzelrechtsnachfolge während der Laufzeit des Wasserkonzessionsvertrages ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt zulässig. Die Zustimmung zur Übertragung des Eigentums an den Versorgungsanlagen ist zu erteilen, falls die Gesellschaft hierzu aufgrund gesetzlicher Vorgaben verpflichtet ist und die Anforderungen des Abs. 4 erfüllt sind.

- (4) Im Falle der Eigentumsübertragung hat die Gesellschaft stets sicherzustellen, dass die Verpflichtungen gegenüber der Stadt und die Rechte der Stadt aus diesem Vertrag erfüllt bzw. wahrgenommen werden können. Die entsprechenden Vereinbarungen sind der Stadt vor Erteilung der schriftlichen Zustimmung offen zu legen.
- (5) Erfolgt eine Übertragung des Eigentums an den Versorgungsanlagen im Sinne des Abs. 4 ohne die Zustimmung der Stadt, kann die Stadt binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme von diesem Umstand diesen Vertrag mit einer Frist von mindestens 12 und höchstens 24 Monaten schriftlich zum Monatsende kündigen. Dies gilt auch dann, wenn die Übertragung des Eigentums im Sinne des Abs. 4 an den Versorgungsanlagen unwirksam ist.
- (6) Sollte es der Gesellschaft durch Gesetz oder Verwaltungsmaßnahmen ganz oder teilweise unmöglich werden, die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen für die von der Stadt eingeräumten Rechte zu erbringen, so wird die Gesellschaft im Rahmen des rechtlich Zulässigen der Stadt andere gleichwertige Leistungen gewähren, soweit die Gesellschaft durch den Wegfall oder die Beschränkung der genannten Vorschriften begünstigt wird. Die Art und Weise der dann zu erbringenden Leistungen wird zwischen den Vertragsparteien vereinbart.

§ 23 - Kontrollwechsel, Kündigung

- (1) Ändert sich die mittelbare oder unmittelbare Kontrolle über die Gesellschaft, so hat sie diesen Umstand gegenüber der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen (anzeigepflichtiger Kontrollwechsel).
- (2) Ein anzeigepflichtiger Kontrollwechsel liegt vor, wenn ein anderes Unternehmen die mittelbare oder unmittelbare Kontrolle über die Gesellschaft im Sinne von § 37 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erlangt. Insbesondere fallen hierunter:
 - der Übergang von mehr als insgesamt 50 % der Stimmrechte oder Kapitalanteile an der Gesellschaft auf ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages nicht im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen;
 - der anderweitige Erwerb der direkten Kontrolle an der Gesellschaft im Sinne von § 290 HGB durch ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages nicht im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen;
 - die Begründung von Nutzungsrechten oder Pfandrechten an mindestens 50 % der Anteile an der Gesellschaft durch ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages nicht im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen;
 - der Abschluss von Verträgen mit Dritten, die diesen einen bestimmenden Einfluss auf die Zusammensetzung der Organe und/oder Geschäftsführung der Gesellschaft einräumen.

Ein anzeigepflichtiger Kontrollwechsel liegt auch dann vor, wenn ein anderes Unternehmen auf die Gesellschaft einen beherrschenden Einfluss im Rahmen einer Maßnahme nach dem Umwandlungsgesetz erlangt.

(3) Liegt ein anzeigepflichtiger Kontrollwechsel vor, kann die Stadt binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme von diesem Umstand diesen Vertrag mit einer Frist von mindestens 12 und höchstens 24 Monaten schriftlich zum Monatsende kündigen, sofern die Stadt dem Kontrollwechsel nicht zuvor zugestimmt hat.

§ 24 – Eigentum an den Versorgungsanlagen

- (1) Im Falle einer Übertragung des Eigentums an den Versorgungsanlagen an einen Dritten hat die Gesellschaft sicher zu stellen, dass alle Rechte der Stadt aus diesem Vertrag, insbesondere die Endschaftsbestimmungen gemäß §§ 26 und 27 nicht beeinträchtigt werden. Entsprechende Vereinbarungen sind der Stadt auf deren Verlangen nachzuweisen, soweit sie die Voraussetzungen des Satzes 1 betreffen.
- (2) Ist die Gesellschaft aufgrund gesetzlicher Vorgaben zu einer Übereignung der Versorgungsanlagen an einen Dritten verpflichtet, so hat die Stadt ihre Zustimmung zu erteilen, wenn die Anforderungen des Abs. 1 erfüllt sind.

§ 25 – Auskunftsanspruch der Stadt

- (1) Die Gesellschaft ist verpflichtet, auf Verlangen der Stadt beginnend vom dritten Jahr vor Ablauf der Vertragslaufzeit binnen drei Monaten nach der Aufforderung jeweils mit Stand zum 31.12. des Vorjahres mitzuteilen, welche Versorgungsanlagen im Konzessionsgebiet vorhanden sind sowie alle Auskünfte zu erteilen und die Betriebsunterlagen zur Verfügung zu stellen, die die Stadt im Vorfeld des Abschlusses eines neuen Konzessionsvertrages anfordert, um das Übernahmeentgelt für die Versorgungsanlagen nach § 26 dieses Vertrages und die weiteren wirtschaftlichen Rahmenbedingungen einer Netzübernahme zu beurteilen. Der Auskunftsanspruch umfasst insbesondere:
 - ein vollständiges aktuelles Mengengerüst (mit Angabe von Umfang, Art und Alter der einzelnen installierten Betriebsmittel),
 - topographische Netzpläne des Wasserversorgungsnetzes; Laufpläne der Versorgungsanlagen inkl. Einbindung von Kopplungspunkten, soweit diese in die Versorgung des Netzgebietes mit eingebunden sind, sowie Pläne und Angaben über die Betriebsmittelausstattung der Übergabestationen,
 - Angaben zu vorgelagerten Wassernetzen mit Volumenstromangaben (Lastflüssen) zu den Übergabestationen, zur Fahrweise der Stationen, Übernahmeleistung der Druckerhöhung- oder Druckminderungsanlagen,
 - Angaben zur Höhe der voraussichtlichen Entflechtungs- bzw. Einbindungskosten für das Versorgungsnetz.

Sollten darüber hinaus für das Konzessionsverfahren oder für eine Netzübernahme weitere Daten erforderlich sein, kann die Stadt auch diese herausverlangen.

(2) Die Auskunftsverpflichtung der Gesellschaft zu den in Abs. 1 genannten Daten gilt auch gegenüber einem von der Stadt benannten Dritten, an den die Stadt ihren Übertragungsanspruch gemäß § 26 dieses Vertrages abgetreten hat, zur Vorbereitung oder Durchführung der Netzübernahme. Weitergehende Ansprüche des Dritten bleiben unberührt.

- (3) Auch nach der Übertragung der Versorgungsanlagen auf die Stadt bzw. auf einen von der Stadt benannten Dritten, wird die Gesellschaft der Stadt, bzw. dem von der Stadt benannten Dritten, auf Verlangen Auskunft über Belange erteilen, die im Zusammenhang mit dem Übertragungsgegenstand von Bedeutung sein können.
- (4) Im Falle der Ausübung des Sonderkündigungsrechtes der Stadt gemäß § 30 Abs. 2 dieses Vertrages gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend.

§ 26 – Übernahme der Versorgungsanlagen

- (1) Die Stadt hat das Recht, nach Ablauf dieses Vertrages die für den Betrieb der allgemeinen Versorgung im Konzessionsgebiet notwendigen und im Eigentum der Gesellschaft stehenden Versorgungsanlagen und im Zusammenhang hiermit bestehende Rechte gegen Zahlung eines Übernahmeentgelts gemäß Abs. 7 von der Gesellschaft zu erwerben. Die Gesellschaft hat alle für die Übernahme des Betriebs der örtlichen Wasserversorgung notwendigen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben. Soweit Rechte nicht übertragen werden können, hat die Gesellschaft der Stadt diese zur Ausübung zu überlassen. Klarstellend wird ausdrücklich festgehalten, dass Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte von dieser vertraglichen Übertragungsverpflichtung nicht umfasst sind. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- (2) Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit darüber, dass die Errichtung von Versorgungsanlagen auf Grundstücken der Gesellschaft zur Erfüllung der zeitlich begrenzten Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfolgt und diese Versorgungsanlagen daher Scheinbestandteile im Sinne des § 95 Abs. 1 BGB darstellen, welche im Rahmen der Übertragung nach Abs. 1 als rechtlich selbständige bewegliche Sachen zu übereignen sind. Die Gesellschaft wird auf Verlangen der Stadt zu Gunsten der Stadt eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die betroffenen Grundstücke bestellen. Inhalt der Dienstbarkeit ist das Recht der Stadt, die in ihrem Eigentum stehenden Sachen auf den betroffenen Grundstücken zu belassen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten, zu erweitern und gegebenenfalls zu erneuern, sowie das Recht, die betroffenen Grundstücke zu diesem Zwecke zu nutzen. Die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit trägt die Stadt. Wenn eine mit der Eintragung dieser Dienstbarkeit einhergehende Wertminderung des Grundstücks eintritt, wird die Stadt diese Wertminderung erstatten.
- (3) Alle von der Gesellschaft beabsichtigten Investitionen im Konzessionsgebiet, wenn es sich nicht ausschließlich um Durchgangsleitungen handelt, bedürfen in den letzten drei Jahren vor Auslaufen des Wasserkonzessionsvertrages der Zustimmung der Stadt. Die Stadt und die Gesellschaft vereinbaren rechtzeitig eine Bagatellgrenze.
- (4) Die Stadt ist in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 berechtigt, alle in Abs. 1 Satz 1 genannten Versorgungsanlagen der Gesellschaft zu erwerben. Soweit Versorgungsanlagen ausschließlich zur Durchleitung von Wasser durch das Konzessionsgebiet bestimmt sind, verbleiben sie bei der Gesellschaft.
- (5) Das Erwerbsrecht der Stadt ist mit allen hieraus resultierenden Rechten und Pflichten auf Dritte übertragbar. Einer Zustimmung der Gesellschaft zu dieser Übertragung bedarf es nicht.

(6) Sollten aufgrund des Anlagenerwerbs Trennungsmaßnahmen erforderlich werden, so sind die hierdurch in den bei der Gesellschaft verbleibenden Wasserverteilnetzen anfallenden Ausbindungskosten (= Kosten der Ausbindung der Netze und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit in den bei der Gesellschaft verbleibenden Wasserverteilnetzen) von dieser zu tragen. Die erforderlichen Einbindungskosten (= Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit im abzugebenden Wasserverteilnetz und zur etwaigen Anbindung an vorgelagerte Wasserverteilnetze) trägt die Stadt.

Die Trennung der Wasserverteilnetze ist so vorzunehmen, dass sich hinsichtlich der Versorgungssicherheit weder in dem erworbenen Wasserverteilnetz noch im Wasserverteilnetz der Gesellschaft eine Verschlechterung ergibt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Maßnahmen zur Trennung der Wasserverteilnetze auf das zur Erfüllung der beidseitigen Versorgungsaufgaben geringstmögliche Maß unter Berücksichtigung der Versorgungssicherheit, der Eigentumsgrenzen und klarer Verantwortlichkeiten der Netzführung zu beschränken.

- (7) Als Kaufpreis ist der objektivierte Ertragswert unter Beachtung des IDW-Standards S1 vereinbart. Wenn der Buchwert der Anlagen höher ist als der objektivierte Ertragswert, ist der Buchwert maßgeblich. Bei der Ermittlung des Kaufpreises sind die von Anschlussnehmern, der Stadt oder Dritten geleisteten und noch nicht aufgelösten Baukostenzuschüsse oder vergleichbare Leistungen, insbesondere der Wert unentgeltlich der Gesellschaft von Erschließungsträgern übertragener Anlagen, zu berücksichtigen. Sollte aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung ein anderer Wertermittlungsmaßstab anerkannt sein, ist dieser maßgeblich. Der Kaufpreis versteht sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Gesellschaft ist verpflichtet, der Stadt die notwendigen Daten zur Ermittlung des Kaufpreises zwei Jahre vor der Beendigung des Konzessionsvertrages zur Verfügung zu stellen.
- (8) Der Kaufpreis für die Versorgungsanlagen ist Zug um Zug gegen die Übereignung der Wasserversorgungsanlagen zu zahlen. Der Eigentumsübergang erfolgt an die Stadt oder an einen von der Stadt zu benennenden Dritten, aufschiebend bedingt mit dem wirksamen Inkrafttreten eines Wasserkonzessionsvertrages zwischen der Stadt und dem zu benennenden Dritten.
- (9) Hinsichtlich der nach Abs. 4 Satz 2 bei der Gesellschaft verbleibenden Versorgungsanlagen bleiben die der Gesellschaft eingeräumten Rechte nach diesem Vertrag bis zu einer vertraglichen Neuregelung bestehen. Über die Einzelheiten der weiteren Inanspruchnahme der Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 werden die Stadt und die Gesellschaft eine besondere Vereinbarung abschließen; dazu gehört auch die Festlegung einer angemessenen Vergütung, soweit diese gesetzlich zulässig ist.

§ 27 – Bereitstellung von Anlagen- und Betriebsdaten durch die Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft ist verpflichtet, für die örtlichen Wasserversorgungsanlagen im Konzessionsgebiet und die zu diesen gehörenden Betriebsmittel Aufzeichnungen zu führen und der Stadt auf Verlangen gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung zur Verfügung zu stellen.

Die Gesellschaft informiert die Stadt auf Verlangen über den Zustand und die Entwicklung der örtlichen Wasserversorgungsanlagen im jeweiligen Vorjahr, wenn die Stadt den Bericht spätestens bis Ende des Vorjahres angefordert hat. Der Bericht gibt insbesondere Aufschluss über:

- Anlagenausbau und Anlagenerneuerungen, aufgeteilt nach Art der Anlage (mit Angabe von Umfang, Art, Alter und Standort der einzelnen installierten Betriebsmittel),
- Instandhaltungsmaßnahmen und -intervalle, Wartungszustand,
- · die Zahl der beantragten und fertig gestellten Hausanschlüsse,
- den leittechnischen Überwachungs- bzw. Automatisierungsgrad,
- Dauer, Ausmaß und Ursache von Versorgungsunterbrechungen sowie die ergriffenen Maßnahmen zur Vermeidung künftiger Versorgungsstörungen,
- · die Stilllegung von Anlagen,
- · Umfang der Eigenförderung,
- · Umfang des Zukaufs sowie des Verkaufs,
- Angaben über den Leitungsverlust.
- (2) Die Stadt erhebt Gebühren für die Abwasserbeseitigung auf der Grundlage der Verbrauchsdaten für die Frischwasserversorgung, die nach Maßgabe dieses Vertrages im Konzessionsgebiet von der Gesellschaft durchgeführt wird. Der Zugang zu den Wasserverbrauchsdaten ist daher für eine ordnungsgemäße Abwassergebührenerhebung durch die Stadt zwingend sicherzustellen.
- (3) Demgemäß verpflichtet sich die Gesellschaft, der Stadt bzw. auf Anforderung der Stadt einem ggf. mit der Abrechnung der Abwassergebühren beauftragten Dritten die Wasserverbrauchsdaten in geeigneter Form für den jeweiligen Abrechnungszeitraum zur Verfügung zu stellen, soweit die Stadt diese zur Ermittlung der Abwassergebühren benötigt und die Einhaltung der hierfür einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften gewährleistet. Darüber hinaus wird die Gesellschaft der Stadt bzw. dem Dritten die Herstellung, Veränderung und Beseitigung von Frischwasseranschlüssen mitzuteilen. Der Abrechnungszeitraum ist die jeweilige Ableseperiode der Gesellschaft für den Frischwasserverbrauch.
- (4) Im Zusammenhang mit der Abwassergebührenerhebung stellt die Gesellschaft zusätzlich bereit:
 - Quartalsweise Berichte (bis zur Mitte des folgenden Quartals) mit den folgenden Inhalten:
 - Abgegebene Frischwassermenge
 - o Zu veranlagende Abwassermenge
 - Menge für Gutschriften für Gartenwasserzähler
 - Anzahl der Wasserzähler
 - Anzahl der Gartenwasserzähler
 - Vergleich zum Vorjahr für das jeweilige Quartal isoliert
 - Quartale kumuliert seit Jahresanfang
 - Prognose (Hochrechnung) für laufendes Jahr
 - o Analyse der Planabweichungen und der Abweichungen zum Vorjahr

 Prognosen für das Folgejahr (vorzulegen bis 15.5. und aktualisiert bis 15.9.) für die Bereiche Frischwassermenge und Abwassermenge sowie jeweils eine Begründung für Veränderungen gegenüber dem Vorjahr.

Die Wasserverbrauchsdaten für die einzelnen Anschlüsse in den Abrechnungszeiträumen hat die Gesellschaft geordnet an die Stadt weiterzugeben und der Stadt somit entsprechende Prüfungen zu ermöglichen, soweit diese zur Ermittlung der Abwassergebühren benötigt und die Einhaltung der hierfür einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften gewährleistet.

- (5) Die Gesellschaft erhält für die Übermittlung der Verbrauchsdaten nach Abs. 3 und für die Berichte und Prognosen nach Abs. 4 ein Entgelt von EUR 2,75 je Zähler und Jahr zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe.
- (6)Dieses Entgelt unterliegt einer Entgeltanpassung durch die die inflationsbedingten Veränderungen der mit der Datenbereitstellung verbundenen Kosten der Gesellschaft ausgeglichen werden sollen. Die Entgeltanpassung orientiert sich an den Veränderungen des Lohnverrechnungssatzes (LVS). Dieser wird aus dem Monatstabellenlohn für einen qualifizierten Facharbeiter (gewogenes Mittel aus den Lohngruppen VII und VIII des Tarifvertrages Versorgungsbetriebe (TV-V) in der jeweils geltenden Fassung) einschließlich Lohnnebenkosten, tariflicher Zuwendungen sowie sonstiger Zuschläge ermittelt und entsprechend den Kostenentwicklungen fortgeschrieben. Er ist der Stadt von der Gesellschaft bei Veränderungen und auf Anforderung

Die Entgeltanpassung erfolgt regelmäßig alle zwei Jahre, jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres, erstmalig zum 1. Januar 2023. Die Entgeltanpassung erfolgt in der Weise, dass der Wert des LVS zum 31.12.2020 ("Ausgangswert") in hundert Punkte umgerechnet wird und mit dem in Punkte gleichen Punktwerts umgerechneten Wert des LVS zum 30.09. des dem Anpassungstermin vorangehenden Jahres ("Vergleichswert") verglichen wird. Entsprechend der festgestellten Abweichung zwischen Ausgangswert und Vergleichswert wird eine Anpassung des Entgeltes vorgenommen.

§ 28 – Sonstiges

Die Gesellschaft nimmt – soweit erforderlich - innerhalb von zwei Wochen nach der Vertragsunterzeichnung die Anmeldung dieses Vertrages bei der zuständigen Kartellbehörde vor. Gleiches gilt im Falle einer Verlängerung oder vorzeitigen Beendigung des Vertrages.

§ 29 - Anpassungsklausel

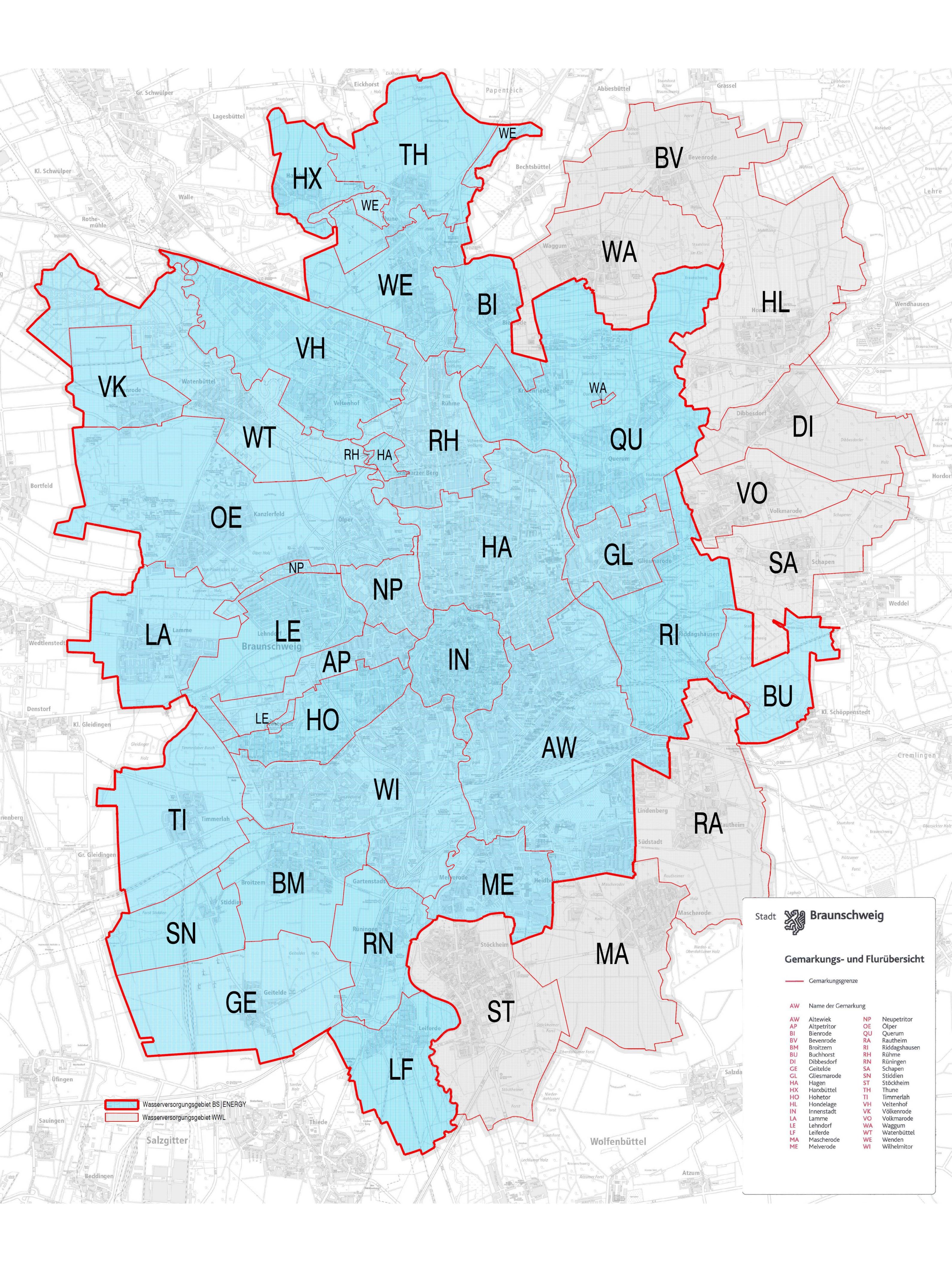
- (1) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine Lücke enthalten, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. An die Stelle unwirksamer oder undurchführbarer Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke werden die Vertragsparteien im gegenseitigen Einvernehmen eine rechtlich zulässige Regelung vereinbaren, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages am besten entspricht, wenn die Vertragsparteien bei Abschluss dieses Vertrages oder der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in diesem Vertrag normierten Maß einer Leistung oder einer Zeit (Frist oder Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung und der Zeit (Frist oder Termin) an die Stelle des vereinbarten. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, eine solche Bestimmung in der vorgesehenen Form zu bestätigen.
- (2) Sollten sich die für diesen Vertrag wesentlichen wirtschaftlichen, technischen und/oder rechtlichen Umstände gegenüber denjenigen Umständen grundlegend ändern, die bei Abschluss dieses Vertrages herrschten, oder sollten während der Laufzeit dieses Vertrages Umstände eintreten, die bei seinem Abschluss nicht vorhersehbar waren oder nicht berücksichtigt wurden, die jedoch die wirtschaftlichen, technischen und/oder rechtlichen Auswirkungen dieses Vertrages grundlegend berühren, so ist der Vertrag entsprechend den geänderten Umständen unter angemessener Wahrung der Interessen der Vertragsparteien nach Vernunft und Billigkeit anzupassen.
- (3) Den Vertragsparteien ist bekannt, dass die Stadt die Konzessionen für Strom und Gas für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2021 in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren nach den §§ 46 ff. EnWG vergeben muss. Es ist daher derzeit offen, ob die Gesellschaft Konzessionsnehmer für Strom und /oder Gas bleibt oder ob es hierfür einen neuen Konzessionsnehmer geben wird. Dementsprechend ist es möglich, dass die Regelungen in den Konzessionsverträgen Strom und /oder Gas von den in diesem Vertrag vereinbarten Regelungen abweichen. Für die Stadt ist es jedoch wichtig, dass die Endschaftsregelungen in den einzelnen Konzessionsverträgen harmonisiert sind. Aus diesem Grund kann die Stadt von der Gesellschaft verlangen, dass die Endschaftsregelungen dieses Vertrages an abweichende Regelungen im Strom- und/oder Gaskonzessionsvertrag angepasst werden; dies gilt nicht für die in § 26 Abs. 7 dieses Vertrages festgelegten Grundsätze.

§ 30 - Inkrafttreten und Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag beginnt am 1. Januar 2021, 0:00 Uhr und endet am 31. Dezember 2040, 24:00 Uhr.
- (2) Der Stadt steht ein einseitiges Sonderkündigungsrecht zum 31. Dezember 2030, 24:00 Uhr zu. Will die Stadt von diesem Recht Gebrauch machen, teilt sie dies der Gesellschaft spätestens drei Jahre vor dem 31. Dezember 2030 schriftlich mit.

(3) Nach Ablauf dieses Vertrages ist die Gesellschaft verpflichtet, so lange die Versorgung mit Wasser im Konzessionsgebiet nach den Bestimmungen dieses Vertrages sicherzustellen, bis die Weiterversorgung gewährleistet ist, längstens jedoch für einen Zeitraum von fünf Jahren. Sollte absehbar sein, dass eine Weiterversorgung nach Ablauf dieses Zeitraums nicht sichergestellt ist, sind die Vertragsparteien verpflichtet, rechtzeitig Verhandlungen über die Fortführung der Versorgung aufzunehmen.

braunscriweig, den	braunscriweig, den
(Stadt Braunschweig)	(BS ENERGY)



Konzessionsvertrag

- Fernwärmenetz zur allgemeinen Versorgung-

Zwischen der

Stadt Braunschweig,

vertreten durch den Oberbürgemeister, Platz der Deutschen Einheit 1 38100 Braunschweig

- nachstehend bezeichnet als Stadt -

und der

BS|ENERGY, Braunschweiger Versorgungs-Aktiengesellschaft & Co. KG, vertreten durch die Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-Aktiengesellschaft, diese wiederum vertreten durch ihren Vorstand,

Taubenstraße 7

38106 Braunschweig

- nachstehend bezeichnet als Gesellschaft -
- nachstehend auch einzeln als Vertragspartei und gemeinsam als Vertragsparteien bezeichnet -

wird folgender Fernwärmekonzessionsvertrag geschlossen:

Inhalt:

Präambel	3
§ 1 – Vertragsgegenstand und Konzessionsgebiet	3
§ 2 – Versorgungspflicht der Gesellschaft	3
§ 3 – Preisgestaltung	4
§ 4 – Nachhaltige Netzentwicklung und Netzbetrieb	4
§ 5 – Dokumentation der Versorgungsanlagen, Planauskunft	5
§ 6 – Kommunale Fernwärmekonzepte und Beratung von Fernwärmekunden	5
§ 7 – Einräumung von Wegenutzungsrechten	5
§ 8 – Planung von Versorgungsanlagen	9
§ 9 – Abstimmung und Durchführung von Baumaßnahmen der Gesellschaft	10
§ 10 – Elektronisches Baukoordinierungssystem, Datenaustausch	
§ 11 – Gemeinsame Durchführung von Baumaßnahmen	11
§ 12 – Hausanschlüsse.	
§ 13 – Versorgungsanlagen und öffentliches Grün	
§ 14 – Wiederherstellung nach Baumaßnahmen	
§ 15 – Stillgelegte Versorgungsanlagen	14
§ 16 – Kosten der Stadt durch Versorgungsanlagen der Gesellschaft	
§ 17 – Folgepflicht	14
§ 18 – Folgekosten	
§ 19 – Gestattungsentgelt	
§ 20 – Kommunalrabatt	
§ 21 – Haftung	17
§ 22 – Übertragung von Rechten und Pflichten	18
§ 23 – Kontrollwechsel, Kündigung	19
§ 24 – Eigentum an den Versorgungsanlagen	19
§ 25 – Auskunftsanspruch der Stadt	20
§ 26 – Übernahme der Versorgungsanlagen	20
§ 27 – Bereitstellung von Anlagen- und Betriebsdaten durch die Gesellschaft	22
§ 28 – Sonstiges	23
§ 29 – Anpassungsklausel	23
§ 30 – Inkrafttreten und Vertragsdauer	233

Präambel

Die Gesellschaft ist ein Fernwärmeversorgungsunternehmen. Sie betreibt, erneuert und erweitert im Braunschweiger Stadtgebiet das in ihrem Eigentum stehende Fernwärmenetz zur Versorgung von Letztverbrauchern. Der Schutz des Klimas und damit unserer Lebensgrundlagen gewinnt vor dem Hintergrund der weltweit zunehmenden Umweltproblematik an Bedeutung. Einen Beitrag zur Erhaltung und Förderung des Klimas, der entscheidend an der Sicherung unserer Existenz auf der Erde mitwirkt, ist schon wegen der begrenzten Ressourcen der umweltgerechte Umgang mit Fernwärme. Mit dem Ziel einer sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, umweltverträglichen, zuverlässigen und leistungsfähigen öffentlichen Fernwärmeversorgung werden die Stadt und die Gesellschaft vertrauensvoll zusammenarbeiten und dabei auf die Interessen der jeweils anderen Vertragspartei in angemessener Weise Rücksicht nehmen.

§ 1 – Vertragsgegenstand und Konzessionsgebiet

- (1) Dieser Vertrag umfasst das derzeitige Gebiet der Stadt ("Konzessionsgebiet").
- (2) Die Gesellschaft stellt die Versorgung von Letztverbrauchern mit Fernwärme durch die Belieferung der Letztverbraucher entsprechend der Versorgungspflicht gemäß § 2, den Betrieb, die Erneuerung und die Erweiterung der Versorgungsanlagen im Konzessionsgebiet sicher. Sie gewährleistet damit im Konzessionsgebiet eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung mit Fernwärme.
- (3) Die örtlichen Fernwärmeversorgungsanlagen bestehen aus der Gesamtheit der im Konzessionsgebiet gelegenen Fernwärmeversorgungsanlagen und Nahwärmenetze, insbesondere den Rohrleitungen, Ventilen, Pumpen, Pumpstationen, Druckregelanlagen, Fernwirkleitungen zur Pumpen- und Ventilsteuerung, Datenleitungen, Hausanschlüsse, Medienkanäle, Zähler, sonstigen Messeinrichtungen und Zubehör sowie darüber hinaus auch Leerrohre, Straßenkappen und Abdeckungen (nachfolgend Versorgungsanlagen bzw. Fernwärmeversorgungsanlagen genannt). Die örtlichen Fernwärmeversorgungsanlagen umfassen auch gemischt-genutzte Anlagen, d.h. Anlagen, die sowohl der Ferwärmeversorgung des Konzessionsgebietes als auch der überörtlichen Versorgung dienen. Zu den Versorgungsanlagen in diesem Sinne gehören dagegen nicht Wärmeerzeugungsanlagen.

§ 2 – Versorgungspflicht der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft verpflichtet sich, jedermann im Konzessionsgebiet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen an das Fernwärmeversorgungsnetz anzuschließen und jederzeit mit Fernwärme gemäß den Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB FernwärmeV) in der jeweils gültigen Fassung zu versorgen. Diese Pflicht der Gesellschaft besteht nicht, wenn der Neuanschluss eines Kunden rechtlich unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist.

- (2) Im Fall unvermeidbarer Betriebseinschränkungen genießen die der Allgemeinheit dienenden Einrichtungen der Stadt, soweit tatsächlich möglich und rechtlich zulässig, vor anderen Abnehmern innerhalb des Konzessionsgebietes den Vorzug. Die Vertragsparteien werden gemeinsam eine Handlungsleitlinie der vorrangig zu versorgenden Einrichtungen erstellen.
- (3) Die Vertragsparteien können Versorgungs- und Ausbaugebiete vereinbaren, in denen die Gesellschaft ein Versorgungsnetz vorhalten wird und in denen eine Versorgung mit Fernwärme Vorrang vor allen anderen Energieformen genießt, soweit dies rechtlich zulässig und für die Gesellschaft betriebswirtschaftlich vertretbar ist.
- (4) Die Gesellschaft verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit bei der Durchführung ihrer sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die einschlägigen technischen Regelwerke, Normen und Sicherheitsvorschriften, insbesondere die DIN-Vorschriften, Unfallverhütungsvorschriften sowie die behördlichen Genehmigungen für die Fernwärmeversorgungsanlagen einzuhalten.

§ 3 – Preisgestaltung

- (1) Die Gesellschaft liefert Fernwärme nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und nach den jeweiligen Bedingungen für die Versorgung, z.Z. gemäß der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)" nebst "Ergänzenden Bedingungen" und "Technischen Anschlussbedingungen" zu den jeweils geltenden Preisen der Gesellschaft.
- (2) Die Gesellschaft kann Kunden auch zu besonderen Bedingungen und Preisen versorgen (Sondervertragskunden).

§ 4 - Nachhaltige Netzentwicklung und Netzbetrieb

- (1) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Fernwärmeversorgungsanlagen im Konzessionsgebiet in einem betriebsfähigen und sicheren Zustand so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass sie in der Lage ist, ihrer Versorgungspflicht nachzukommen, Störungen unverzüglich zu beseitigen und Schäden zu vermeiden. Dies gilt auch für die Erweiterung und Erneuerung der Fernwärmeversorgungsanlagen.
- (2) Die Gesellschaft muss die Fernwärmeversorgung der Stadt, im Sinne der Daseinsvorsorge, nachhaltig und effizient betreiben und weiterentwickeln. In diesem Zusammenhang ist die Gesellschaft verpflichtet, ihre Fernwärmeversorgungsanlagen so zu betreiben, dass eine preisgünstige, verbraucherfreundliche und umweltverträgliche Fernwärmeversorgung im Interesse der Allgemeinheit sichergestellt wird.
- (3) Bei ihrer örtlichen Ausbauplanung wird die Gesellschaft Vorgaben der Stadt im Rahmen der städtischen Planungshoheit zur örtlichen Fernwärmeversorgung maßgeblich einbeziehen. Die Gesellschaft wird daher mit der Stadt bei der Erschließung neuer Baugebiete vertrauensvoll zusammenarbeiten. Die Gesellschaft nimmt die Erschließung solcher Flächen mit Fernwärmeversorgungsanlagen im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen vor.

(4) Die Gesellschaft verpflichtet sich zudem, im Rahmen eines Betriebskonzeptes unter anderem auch Maßnahmen für die Vermeidung von und den Umgang mit Versorgungsstörungen sowie den Ablauf von Havariebeseitigungen zu erstellen und umzusetzen, um somit eine schnelle Wiederinbetriebnahme zu ermöglichen und Leitungsverluste weitestgehend zu minimieren. Die Ergebnisse dieser Bemühungen zur Netz-Optimierung stellt die Gesellschaft der Stadt während der Vertragslaufzeit alle zwei Jahre dar, jeweils zum Ende des folgenden Quartals.

§ 5 – Dokumentation der Versorgungsanlagen, Planauskunft

- (1) Die Gesellschaft führt ein graphisches raumbezogenes Bestandsplanwerk über ihre in der Stadt vorhandenen Versorgungsanlagen -auch außer Betrieb befindliche Anlagen- nach einem in der Versorgungswirtschaft üblichen, aktuellen technischen Standard. Die Versorgungsanlagen sind darin lagegenau darzustellen.
- (2) Die Gesellschaft stellt der Stadt für die Durchführung der Koordinierung regelmäßig die auf der Grundlage des amtlichen Raumordnungssystems des Landes Niedersachsen geführten Bestandsdaten über die im Konzessionsgebiet vorhandenen Versorgungsanlagen in einem in der Versorgungswirtschaft gängigen Format (z.B.: WFS/WMS-Dienste) zur Einbindung in das städtische Geoinformationssystem zur Verfügung. Dies entbindet die Stadt nicht von ihrer Pflicht, vor der Ausführung eigener Bauarbeiten das Vorhandensein sowie die genaue Lage von Versorgungsanlagen der Gesellschaft im betrefenden Arbeitsbereich zu erfragen und bei Beauftragung Dritter mit den Bauarbeiten durch die Stadt den bzw. die Dritten entsprechend zu verpflichten. Daraufhin erteilt die Gesellschaft Auskunft über den aktuellen Leitungsverlauf.

§ 6 – Kommunale Wärmekonzepte und Beratung von Fernwärmekunden

- (1) Die Gesellschaft wirkt in ihrer Funktion und zur Erfüllung ihrer Aufgabe als städtischer Wärmeversorger an der von der Stadt betriebenen Aufstellung kommunaler Wärmeversorgungskonzepte mit.
- (2) Daneben ist die Gesellschaft verpflichtet die Stadt und ihre Einwohner im Konzessionsgebiet in Fragen der rationellen Fernwärmeverwendung zu beraten. Die Gesellschaft wird auf Wunsch der Stadt in kommunalen Fragestellungen rund um das Thema Fernwärme unterstützend mitwirken.

§ 7 – Einräumung von Wegenutzungsrechten

(1) Die Stadt stellt der Gesellschaft im Rahmen ihrer rechtlichen Befugnisse ihre Städtischen Anlagen im Sinne von Abs. 2 im Konzessionsgebiet für die Verlegung, die Errichtung, Erneuerung, Erweiterung, Unterhaltung, Instandhaltung und den langfristigen Betrieb von ober- und unterirdischen Fernwärmeversorgungsanlagen, die der Fernwärmeversorgung von Letztverbrauchern im Konzessionsgebiet dienen, zur Verfügung. Die Inanspruchnahme der Städtischen Anlagen durch die Gesellschaft ist zulässig, soweit dies mit der vorhandenen und beabsichtigten Nutzung dieser Anlagen vereinbar ist.

- (2) Städtische Anlagen im Sinne dieses Vertrages sind die im Konzessionsgebiet vorhandenen und die noch entstehenden Öffentlichen Anlagen (insb. die öffentlichen Verkehrsflächen) sowie die Sonstigen städtischen Anlagen.
 - a) Öffentliche Anlagen im Sinne dieses Vertrages sind:
 - öffentliche Verkehrsflächen, d.h. Straßen, Brücken, Wege und Plätze, die im Sinne des Niedersächsischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr gewidmet sind,
 - Grundstücke, die durch Planfeststellungsbeschluss für den Bau von öffentlichen Verkehrsflächen bestimmt sind,
 - öffentliche Grünanlagen einschließlich der in ihnen verlaufenden Wege, Plätze und Wasserflächen.
 - sonstige Verkehrsräume, die beschränkt oder unbeschränkt dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind, und
 - öffentliche Entwässerungseinrichtungen
 - b) Sonstige städtische Anlagen im Sinne dieses Vertrages sind:
 - fiskalische städtische Grundstücke und Gebäude und
 - öffentliche städtische Gebäude
- (3) Für die Inanspruchnahme der Sonstigen städtischen Anlagen, insbesondere wenn diese mit genehmigungspflichtigen Bauten der Gesellschaft besetzt werden, ist grundsätzlich eine Entschädigung an die Stadt zu leisten, soweit der Gesellschaft nicht ein unentgeltliches Nutzungsrecht zusteht (z.B. § 8 AVBFernwärmeV). Die Einzelheiten bleiben von Fall zu Fall einer vertraglichen Regelung vorbehalten. Die Gesellschaft kann aber die Eintragung einer Dienstbarkeit auf ihre Kosten verlangen.
- (4) Die Stadt erklärt ihre grundsätzliche Bereitschaft, der Gesellschaft an Sonstigen städtischen Anlagen, die von der Gesellschaft für die Verlegung und den Betrieb von Fernwärmeversorgungsanlagen im Konzessionsgebiet benötigt werden, dingliche Nutzungsrechte auf Kosten der Gesellschaft gegen eine angemessene Entschädigung einzuräumen, soweit berechtigte Interessen der Stadt nicht entgegenstehen. Die Höhe der Entschädigung orientiert sich dabei am jeweils aktuellen Verkehrswert. Können die Vertragsparteien über die Höhe der Entschädigung keine Einigung erzielen, wird die Höhe der angemessenen Entschädigung durch den Gutachterausschuss des Landesamtes für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen (LGLN) ermittelt. Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten einschließlich der Kosten eines evtl. erforderlichen Gutachtens trägt die Gesellschaft.
- (5) Wird durch die Inanspruchnahme einer Sonstigen städtischen Anlage durch die Gesellschaft die wirtschaftliche Nutzung der in Anspruch genommenen Fläche in einem solchen Maß eingeschränkt, dass der Stadt die Aufrechterhaltung des Eigentums an dieser Fläche nicht mehr zugemutet werden kann, verpflichtet sich die Gesellschaft auf Verlangen der Stadt, die Fläche zum Verkehrswert zu erwerben. Kann über den Verkehrswert keine Einigung erzielt werden, wird die Höhe des Verkehrswertes durch den Gutachterausschuss des LGLN ermittelt. Die beim Verkauf anfallenden Kosten einschließlich der Kosten eines evtl. erforderlichen Gutachtens trägt die Gesellschaft.

- (6) Fallen für Sonstige städtische Anlagen mit oberirdischen Versorgungsanlagen der Gesellschaft grundstücksbezogene Kosten (Grundsteuer, Straßenreinigungsgebühren, Gebühren für Niederschlagwasser, Kosten für Gehwegreinigung und Winterdienst) an, so werden diese jährlich anteilig entsprechend der von der Gesellschaft genutzten Fläche im Verhältnis zur Gesamtfläche des Grundstücks mit der Gesellschaft abgerechnet, sofern die von der Versorgungsanlage in Anspruch genommene Fläche mehr als 10 m² beträgt.
- (7) Die Gesellschaft ist nicht berechtigt, das Benutzungsrecht an den in Abs. 2 genannten Städtischen Anlagen ohne vorherige Zustimmung der Stadt an Dritte für andere Zwecke, z.B. Werbeflächen, zu übertragen. Einnahmen aus der genehmigten Übertragung des Benutzungsrechtes sind an die Stadt abzuführen. Einnahmen aus der Verpachtung von Versorgungsanlagen werden von dieser Regelung nicht erfasst.
- (8) Für die Neuerrichtung von gemischt-genutzten Anlagen im Sinne von § 1 Abs. 3 sowie von Durchgangsleitungen, d.h. Anlagen, die ausschließlich der Versorgung von Gebieten außerhalb des Konzessionsgebietes dienen, ist ein separater Nutzungsvertrag zwischen den Vertragsparteien abzuschließen. Im Rahmen dieses Vertrages räumt die Stadt der Gesellschaft auf deren Wunsch ebenfalls beschränkte persönliche Dienstbarkeiten ein, soweit es sich um Sonstige städtische Anlagen handelt und keine wirtschaftlich zumutbare Möglichkeit der Nutzung von Öffentlichen Anlagen für die Anlagen besteht. Voraussetzung für die Vereinbarung des entsprechenden Nutzungsrechts ist, dass die von der Stadt vorgesehene Nutzung der Grundstücke und Bauwerke nicht eingeschränkt wird. Die Gesellschaft zahlt dafür an die Stadt eine einmalige Entschädigung in angemessener Höhe, die innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Dienstbarkeitsvereinbarung fällig wird. Können die Vertragsparteien über die Höhe der Entschädigung keine Einigung erzielen, wird die Höhe der angemessenen Entschädigung durch den Gutachterausschuss des LGLN ermittelt. Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten einschließlich der Kosten eines evtl. erforderlichen Gutachtens trägt die Gesellschaft. Im Übrigen gelten die Regelungen in den Abs. 3 bis 7 entsprechend.
- (9) Beabsichtigt die Stadt, Grundstücke, auf denen sich Versorgungsanlagen, die der örtlichen Versorgung dienen, befinden, an Dritte zu veräußern, wird sie die Gesellschaft rechtzeitig vor der Veräußerung hierüber unterrichten. Sofern solche Versorgungsanlagen der Gesellschaft nicht bereits dinglich gesichert sind, bestellt die Stadt an diesen Grundstücken im Rahmen der Veräußerung auf Wunsch der Gesellschaft zu deren Gunsten und auf deren Kosten beschränkte persönliche Dienstbarkeiten. Für die Wertminderung des Grundstücks leistet die Gesellschaft eine einmalige Entschädigung in angemessener Höhe, die innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Dienstbarkeitsvereinbarung fällig wird. Können die Vertragsparteien über die Höhe der Entschädigung keine Einigung erzielen, wird die Höhe der angemessenen Entschädigung durch den Gutachterausschuss des LGLN ermittelt.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die für die Eintragung der Dienstbarkeiten erforderlichen Texte und Pläne der Stadt zeitnah nach deren Unterrichtung über die geplante Veräußerung zu übersenden. Liegen die Unterlagen nicht spätestens 6 Wochen nach Zugang der Unterrichtung durch die Stadt vor, muss sich die Gesellschaft selbst um die Eintragung der Dienstbarkeit bemühen. Soweit möglich, wird die Stadt den Käufer in dem zu schließenden Grundstückskaufvertrag verpflichten, eine entsprechende Dienstbarkeit auf Verlangen der Gesellschaft eintragen zu lassen.

- (10) Soweit die Stadt für einzelne Grundstücke die erforderlichen Nutzungsrechte nicht aus eigener Befugnis erteilen kann, unterstützt sie die Gesellschaft bei der Erlangung der Rechte eines Dritten oder mehrerer Dritter bzw. der sonst zuständigen Stelle. Soweit in solchen Fällen eine Zustimmung der Stadt verlangt wird, erteilt die Stadt diese Zustimmung auf Verlangen der Gesellschaft, ggf. auch gegenüber dem oder den Dritten bzw. der sonst zuständigen Stelle, soweit nicht berechtigte Interessen der Stadt entgegenstehen.
- (11) Soweit die Stadt einem Dritten die räumliche Anordnung von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen in den Öffentlichen Anlagen im Sinne von Abs. 2 gestattet, wird sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür Sorge tragen, dass sich der Dritte vor Verlegung oder Änderung der Leitungen auf diesen Flächen mit der Gesellschaft über die Leitungstrasse, insbesondere über die Möglichkeit einer gemeinsamen Verlegung und Nutzung von Leitungen, verständigt. Bei Näherungen, Kreuzungen usw. von Leitungen sollen die Kosten von Schutzmaßnahmen, Leitungsverlegungen usw. von demjenigen getragen werden, der seine Anlagen zuletzt errichtet oder ändert. Die Stadt wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür Sorge tragen, dies bei Abschluss von Verträgen mit Dritten sicherzustellen. Für den Fall, dass ihr dies nicht gelingen sollte, wird eine Haftung der Stadt für eventuell entstehende Schäden der Gesellschaft nicht begründet.
- (12) Sollte die Gesellschaft im Zuge der Verlegung von Leitungen in Öffentlichen Anlagen im Sinne von Abs. 2 durch Dritte ihre Versorgungsanlagen vorzeitig erneuern wollen, wird sie sich hierüber mit dem Dritten verständigen und eventuelle Mehrkosten für Tiefbauarbeiten tragen.
- (13) Die Gesellschaft verpflichtet sich, vor Verlegung oder Änderung ihrer Versorgungsanlagen auf bzw. in den Städtischen Anlagen im Sinne von Abs. 2 eine Verständigung mit Dritten, denen die Stadt die Verlegung von Leitungen in den Städtischen Anlagen im Sinne von Abs. 2 gestattet hat, insbesondere eine mögliche gemeinsame Verlegung und Nutzung von Leitungen, durchzuführen. Bei Näherungen, Kreuzungen usw. von Leitungen übernimmt die Gesellschaft die Kosten von Schutzmaßnahmen, Leitungsverlegungen usw., wenn die Gesellschaft die Anlagen zuletzt errichtet oder ändert.
- (14) Die Stadt wird bei allen Dritten gegenüber zu genehmigenden Aufgrabungen und dergleichen darauf hinweisen, dass dort Versorgungsleitungen der Gesellschaft vorhanden sein könnten, deren genaue Lage bei der Gesellschaft zu erfragen ist. Eine Haftung der Stadt für eventuell entstehende Schäden der Gesellschaft wird nicht begründet.
- (15) Die Stadt übernimmt keine Gewähr für den Fortbestand der Städtischen Anlagen im Sinne von Abs. 2, die durch Versorgungsanlagen in Anspruch genommen sind oder werden.

Werden öffentliche Verkehrsflächen nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG), nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) oder dem Baugesetzbuch (BauGB) eingezogen oder verändert und wird hierdurch die Verlegung einer Versorgungsanlage der Gesellschaft erforderlich, so wird die Stadt veranlassen, dass ein begünstigter Dritter die Kosten hierfür übernimmt, soweit ein Anspruch gegen diesen besteht oder begründbar ist. Die Gesellschaft stellt die Stadt von zur Durchsetzung der vorstehenden Ansprüche entstandenen, nicht erstattungsfähigen Kosten frei. Die Vertragsparteien sind übereinstimmend der Auffassung, dass das Nutzungsrecht der Gesellschaft nach Abs. 1 bis zu einer Verlegung der Versorgungsanlage nach Satz 2 bestehen bleibt, wenn die Stadt weiterhin Eigentümerin des Grundstücks bleibt und hierüber verfügen kann.

- Ersatzansprüche bei Einziehung oder Änderung von öffentlichen Verkehrsflächen gegen den Träger der Straßenbaulast hat die Gesellschaft nicht. Das Gleiche gilt für Ersatzansprüche, die im Falle von Maßnahmen nach § 39 WHG bzw. § 61 NWG an Gewässern oder der Einziehung oder Änderung von öffentlichen Grünanlagen im Sinne von Abs. 2 gegenüber der Stadt geltend gemacht werden.
- (16) Bei Vergabe von Sondernutzungsrechten, die Versorgungsanlagen der Gesellschaft beeinträchtigen können, ist die Stadt verpflichtet, Einschränkungen zu Gunsten der Gesellschaft in die Sondernutzungserlaubnis bzw. in den Vertrag aufzunehmen.
- (17) Erwirbt die Stadt nach Inkrafttreten dieses Vertrages Grundstücke, die Öffentliche Anlagen im Sinne dieses Vertrages werden und auf denen bereits Dienstbarkeiten zu Gunsten der Gesellschaft mit Voreigentümern begründet wurden, gelten mit dem Eigentumsübergang der Grundstücke auf die Stadt die Regelungen dieses Vertrages. Die Eintragung der bereits begründeten Dienstbarkeiten bleibt hiervon unberührt. Gleiches gilt, wenn eine Umnutzung Sonstiger städtischer Anlagen im Sinne von Abs. 2, z.B. durch Widmung, in Öffentliche Anlagen im Sinne dieses Vertrages erfolgt. Bei Vorliegen eines berechtigten Interesses wird die Gesellschaft der Löschung von Dienstbarkeiten auf Verlangen der Stadt zustimmen; die Kosten hierfür trägt die Stadt.

§ 8 – Planung von Versorgungsanlagen

- (1) Die Gesellschaft wird die Versorgungsanlagen so planen, errichten, instandhalten und betreiben, dass eine sichere und wirtschaftliche Betriebsweise möglich ist. Dabei wird sie das öffentliche Interesse, insbesondere die Belange des Städtebaus, des Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Denkmalschutzes sowie der Landespflege in angemessener Weise berücksichtigen. Die Gesellschaft hat der Stadt für die Durchführung der Koordinierung mindestens einmal jährlich die Planung für die Investitionsmaßnahmen der nächsten fünf Kalenderjahre vorzulegen. Soweit sich die Planung mit Planungen der Stadt bzw. anderer Versorgungs- und Entsorgungsträger räumlich deckt, sollen die Maßnahmen gemeinsam, zumindest aber zeitgleich, durchgeführt werden.
- (2) Bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen ist die Gesellschaft verpflichtet festzulegen, welche Anlagen sie zur Erfüllung der Versorgungspflicht an welchem Ort anordnen will und welchen Flächenbedarf sie in diesem Zusammenhang hat. Im Rahmen der Behördenbeteiligung im Sinne des BauGB sind der Stadt hierzu erste Informationen und Einschätzungen zu geben bzw. die zu klärenden Fragen zu benennen. Im Rahmen der Auslegung im Sinne des BauGB sind der Stadt die benötigten Standorte und Flächen, die im Bebauungsplan zu sichern sind, verbindlich zu benennen. Nur im Falle außergewöhnlicher Umstände ist die Gesellschaft berechtigt die Angaben zu korrigieren.
- (3) Die Gesellschaft verpflichtet sich im Rahmen zukünftiger Baumaßnahmen neue Leitungen grundsätzlich unterirdisch zu verlegen. Im Rahmen der Leitungserneuerung wird die Gesellschaft oberirdische Leitungen gegen unterirdische ersetzen. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen, bei denen die unterirdische Verlegung technisch nicht möglich ist. Die Gesellschaft wird bei neuen oberirdischen Anlagen die berechtigten Interessen der Stadt insbesondere hinsichtlich der Gestaltung des Ort- und Landschaftsbildes im Städtebau berücksichtigen. Die Gesellschaft und die Stadt werden einander über diese Baumaßnahmen, die jeweils die andere Vertragspartei berühren können, frühzeitig unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Gesellschaft wird gestalterische Anforderungen der Stadt in ihre planerischen Überlegungen einbeziehen und soweit technisch möglich im Rahmen der Umsetzung berücksichtigen.

(4) Leitungstrassen anderer Versorgungs- und Entsorgungsträger darf die Gesellschaft mit ihren Versorgungsanlagen ohne ausdrückliche Genehmigung der Stadt nicht über- oder unterbauen. Dies gilt nicht für Leitungskreuzungen.

§ 9 – Abstimmung und Durchführung von Baumaßnahmen der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft und die Stadt werden bei ihren Planungen und Baumaßnahmen aufeinander Rücksicht nehmen.
- (2) Die Gesellschaft wird beabsichtigte Baumaßnahmen an den Versorgungsanlagen mit der Stadt abstimmen. Die Stadt wird die Gesellschaft bei der Trassenfindung unterstützen. Die Stadt kann eine Änderung der Planung verlangen, wenn berechtigte öffentliche Interessen oder sonstige wesentliche Belange der Stadt dem Vorhaben entgegenstehen. Soweit für die Erlangung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen für den Bau von Fernwärmeversorgungsanlagen im Konzessionsgebiet oder von Durchgangsleitungen eine Unterstützungshandlung der Stadt, wie z.B. eine Antragstellung beim Träger der Straßenbaulast erforderlich sein sollte, wird die Stadt diese Maßnahme ergreifen.
- (3) Vor der Errichtung neuer und Erweiterung bestehender Versorgungsanlagen wird die Gesellschaft schriftlich oder in Textform die Zustimmung der Stadt einholen, soweit Städtische Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 berührt werden. Der jeweilige Antrag muss dem erkennbaren zukünftigen Bedarf entsprechen. Den Antrag hat die Gesellschaft rechtzeitig vor dem beabsichtigten Baubeginn zu stellen. Zeitlich und örtlich zusammenhängende Veränderungen (Errichtung, Erneuerung, Unterhaltung) der Versorgungsanlagen der Gesellschaft oder mit der Gesellschaft verbundener Unternehmen wird die Gesellschaft gebündelt beantragen. In dringenden Fällen (z. B. bei Rohrbrüchen) kann die Gesellschaft die Zustimmung nachträglich einholen.
- (4) Dem Antrag ist eine Planung mit konkreten Lageangaben beizufügen, welche von der Gesellschaft zuvor mit den übrigen Versorgungs- und Entsorgungsträgern abzustimmen ist. In dem Antrag sind die geplanten und vorhandenen Versorgungsanlagen der Gesellschaft und der mit ihr verbunden Unternehmen und die vorhandenen Anlagen der übrigen Versorgungs- und Entsorgungsträger darzustellen.
- (5) Die Stadt wird ihre Zustimmung schriftlich oder in Textform erteilen, wenn berechtigte öffentliche Interessen oder sonstige wesentliche Belange der Stadt der Erteilung der Zustimmung nicht entgegenstehen. Als Versagungsgründe für die Leitungsanordnung gelten auch städtebauliche und stadtgestalterische Gesichtspunkte. Die Zustimmung der Stadt ist zivilrechtlicher Natur, sie kann bei entsprechender Notwendigkeit auch eingeschränkt erteilt werden. Etwaige bauordnungsrechtliche Anträge sind hiervon unabhängig erforderlich. Vor Erteilung der Zustimmung darf die Gesellschaft mit der Arbeitsausführung nicht beginnen.
- (6) Die Zustimmung der Stadt zu den Maßnahmen der Gesellschaft entbindet die Gesellschaft bzw. einen von ihr mit der Durchführung der Baumaßnahmen beauftragten Dritten nicht von der Pflicht, rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme etwaige erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Erlaubnisse auf ihre Kosten einzuholen. Hiermit verbundene Verwaltungsgebühren sind nicht über den vorliegenden Vertrag abgegolten. Die Sätze 1 und 2 gelten insbesondere für die straßenverkehrsrechtliche Anordnung nach der StVO.

Der Antrag auf Erteilung der straßenverkehrsrechtlichen Anordnung nach der StVO ist rechtzeitig, spätestens jedoch 7 Kalendertage vor Beginn der Baumaßnahme, bei der zuständigen Behörde zu stellen.

Die Einhaltung der straßenverkehrsrechtlichen Anordnung sowie deren Auflagen stellen gleichzeitig Vertragspflichten des vorliegenden Vertrages dar. Im Havariefall ist die Gesellschaft berechtigt, die Genehmigung nachträglich einzuholen.

- (7) Stadt und Gesellschaft werden bei Arbeiten, die die Versorgungsanlagen, die den Verkehr sowie die Belange der Anlieger beeinträchtigen können, rechtzeitig geeignete Maßnahmen treffen, um die zu erwartenden Beeinträchtigungen auf ein Mindestmaß zu beschränken, sofern nicht besondere Umstände ein sofortiges Handeln erforderlich machen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn durch die Gesellschaft beauftragte Dritte beabsichtigen, Arbeiten an den Versorgungsanlagen vorzunehmen.
- (8) Die Stadt ist von der Gesellschaft mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Beginn einer Baumaßnahme schriftlich oder in Textform zu unterrichten.
- (9) Anwohner, Anlieger und andere Betroffene, die von der Baumaßnahme nicht unerheblich berührt sind bzw. sein können, hat die Gesellschaft rechtzeitig in geeigneter Weise über die Art der Baumaßnahme, den voraussichtlichen Durchführungszeitraum und die Art der möglichen Beeinträchtigung zu informieren. Hierbei ist eine Kontaktmöglichkeit zu benennen, bei der die Betroffenen weitere Auskünfte erhalten sowie etwaige Beanstandungen und/oder Schäden melden können.
- (10) Die Gesellschaft übernimmt während der Bauzeit für ihre eigenen Baumaßnahmen die Verkehrssicherungspflicht.

§ 10 – Elektronisches Baukoordinierungssystem, Datenaustausch

- (1) Die Gesellschaft verpflichtet sich zur Mitarbeit an dem internetbasierten Baukoordinierungssystem. Ziel der Vertragsparteien ist die Koordinierung aller Baumaßnahmen über ein einheitliches elektronisches Baukoordinierungssystem.
- (2) Die Gesellschaft stellt im Rahmen der technischen Verfügbarkeit sicher, dass die Stadt jederzeit Zugriff auf die Leitungs-Bestandsdaten des Netzinformationssystems der Gesellschaft nehmen kann.

§ 11 – Gemeinsame Durchführung von Baumaßnahmen

- (1) Wenn die Stadt Maßnahmen an ihren Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 durchführt, müssen grundsätzlich die in Verbindung hiermit erforderlichen Maßnahmen der Gesellschaft gleichzeitig oder auf Verlangen der Stadt rechtzeitig ausgeführt werden, sofern dies wirtschaftlich zumutbar ist.
- (2) Die Gesellschaft hat bei Baumaßnahmen der Stadt rechtzeitig jedoch spätestens nach zwei Wochen ab Zugang der Unterrichtung durch die Stadt mitzuteilen, ob Leitungen oder Anlagen im Zuge der beabsichtigten Baumaßnahmen umgelegt oder erneuert werden müssen.

- (3) Im Interesse der Reduzierung der Kosten sowie der Beeinträchtigungen von Anliegern, des Verkehrs und der Versorgungsanlagen verpflichten sich die Vertragsparteien, bei der gemeinsamen Durchführung von Baumaßnahmen Tiefbauleistungen grundsätzlich gemeinsam auszuschreiben und zu vergeben. Hierfür finden die für öffentliche Auftraggeber geltenden Vergabevorschriften Anwendung. Die Tiefbauleistungen sind von den jeweiligen Kostenträgern direkt in Auftrag zu geben und abzurechnen.
- (4) Die Regelungen gemäß § 9 gelten für die Gesellschaft sinngemäß auch für die gemeinsame Durchführung von Baumaßnahmen zwischen Gesellschaft und Stadt. Die Verkehrssicherungspflicht trägt jede der Vertragsparteien für ihren jeweiligen Teil der Maßnahme selbst. Die Stadt wird bei ihren Baumaßnahmen die Gesellschaft mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Beginn einer Baumaßnahme schriftlich oder in Textform unterrichten.

§ 12 - Hausanschlüsse

Hinsichtlich der Versorgung von Liegenschaften der Stadt erhält die Stadt auf Antrag das Recht je Hausnummer auch mehrere Fernwärme-Hausanschlüsse zu erhalten. Die Gesellschaft erhebt Baukostenzuschüsse gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für die Erstellung und die Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Versorgungsanlagen. Dies sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Einrichtungen wie beispielsweise Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Armaturen, Druckerhöhungs- und sonstige zugehörige Anlagen. Die Baukostenzuschüsse werden getrennt errechnet und aufgegliedert ausgewiesen.

§ 13 – Versorgungsanlagen und öffentliches Grün

- (1) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass Anpflanzungen, auch Bäume, unverzichtbarer Bestandteil einer nachhaltigen Ausgestaltung öffentlicher Bereiche sind. Dies erfordert im begrenzten urbanen Raum in der Regel Sonderlösungen zur Vereinbarung von Leitungslagen und Wurzelräumen. Die Gesellschaft schützt daher Leitungen bei Bedarf (auch nachträglich bei bestehenden Leitungen) derart, dass Anpflanzungen auch von Bäumen im Bereich von Leitungen möglich sind. Im Rahmen der erstmaligen Herstellung und der grundhaften Erneuerung der Öffentlichen Anlagen gemäß § 7 Abs. 2 trägt die Gesellschaft die Kosten für die Schutzmaßnahmen. Wenn nachträglich Anpflanzungen seitens der Stadt auf bereits bestehenden Leitungen vorgenommen werden, trägt die Stadt hierfür die Kosten.
- (2) Sofern die Belange der Begrünung bei Leitungsverlegungen betroffen sind, erfolgen im Rahmen der Zustimmung nach § 9 gesonderte Auflagen der zuständigen Organisationseinheit der Stadt.

§ 14 – Wiederherstellung nach Baumaßnahmen

(1) Die Gesellschaft hat bei Bauarbeiten die Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 nach Weisung der Stadt zu sichern und wiederherzustellen. Die gleiche Verpflichtung trifft die Stadt bei eigenen Bauarbeiten hinsichtlich der Versorgungsanlagen der Gesellschaft. Die Stadt und die Gesellschaft weisen ihrerseits für sie tätige Dritte an, bei ihren Arbeiten betroffene Versorgungsanlagen der Gesellschaft bzw. die Städtischen Anlagen entsprechend zu behandeln.

- (2) Nach Beendigung der Bauarbeiten wird die Gesellschaft die benutzten Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 wieder in den vorherigen bzw. einen gleichwertigen Zustand versetzen oder, sofern die Stadt es wünscht, an Stelle der Wiederherstellung eine entsprechende Entschädigung leisten. Die Gesellschaft hat die Stadt von der Fertigstellung der Städtischen Anlagen durch eine Fertigstellungsanzeige zu unterrichten.
- (3) Für die von der Gesellschaft oder im Namen der Gesellschaft beauftragten Dritten ausgeführten Bauarbeiten gilt eine Gewährleistungsfrist von fünf Jahren unter Berücksichtigung der Gewährleistungsregelungen der VOB/B. Die Frist beginnt mit dem durch Protokoll dokumentierten Zeitpunkt der Abnahme der Arbeiten zur Wiederherstellung der Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 zwischen Gesellschaft und Stadt. Sollte die Stadt auf eine Abnahme verzichten, beginnt die Frist mit der Fertigstellungsanzeige zu laufen. Sollten innerhalb der Frist von fünf Jahren Mängel auftreten, wird vermutet, dass diese auf die Bauarbeiten zurückzuführen sind. Die Gesellschaft ist dann verpflichtet, diese Mängel zu beheben. Kommt die Gesellschaft dem nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten der Gesellschaft beseitigen zu lassen.
- (4) Bei der Wiederherstellung der Grünanlagen und öffentlichen Verkehrsflächen im Sinne von § 7 Abs. 2 sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die einschlägigen DIN-Vorschriften und DVGW-Regelwerke sowie ZTV-Regeln zu beachten. Die genannten Regelungen gelten in der jeweils gültigen Fassung und auch dann, wenn eine etwaige Nachfolgeorganisation sachlich vergleichbare Regelungen schafft.
 - Die Wiederherstellung der Grünanlagen beinhaltet die Fertigstellungspflege gemäß den einschlägigen Fachnormen sowie die daran anschließende fünfjährige fachgerechte Entwicklungspflege bei sämtlichen vegetationstechnischen Arbeiten zur Erzielung eines funktionsfähigen Zustandes.
- (5) Baumschäden nach Eingriffen in den Wurzelbereich werden in den oberirdischen Teilen erst nach mehreren Jahren sichtbar. Sofern Baumaßnahmen im Wurzelbereich von Bäumen durchgeführt werden, wird vermutet, dass in einem Zeitraum von fünf Jahren nach Abschluss der Baumaßnahme auftretende Folgeschäden (z. B. Vitalitätsverlust, Absterben von Ästen oder Kronenteilen, Auftreten von Fäulnis im Stammfußbereich) auf die Baumaßnahme zurückzuführen sind. Die Kosten für Baumpflegemaßnahmen zum Erhalt der Bäume oder notwendige Ersatzpflanzungen einschließlich einer fünfjährigen Entwicklungspflege sind in diesem Fall von der Gesellschaft zu tragen.

Die Vertragsparteien sind zur Heranziehung eines Sachverständigen befugt, soweit es zur zweckmäßigen Ermittlung der Sach- und Rechtslage erforderlich ist. Die sich im Rahmen der Ermittlung ergebenden Kosten für den Sachverständigen werden von der Gesellschaft übernommen.

Die Wiederherstellung der Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 hat die Gesellschaft grundsätzlich an Fachfirmen zu vergeben. Die Gesellschaft ist für die fachgerechte Planung und Durchführung der Arbeiten verantwortlich und setzt dafür entsprechend qualifiziertes Personal ein. Die Gesellschaft stellt die Qualifikation durch Weiterbildungsmaßnahmen sicher und weist diese auf Anforderung nach.

(6) Können sich die Vertragsparteien, auch unter Hinzuziehung eines Sachverständigen, nicht darüber einigen, ob die benutzten Grundstücke, Flächen oder Bauwerke nach Maßgabe der allgemein anerkannten Regeln der Technik wieder in den vorherigen bzw. einen gleichwertigen Zustand versetzt wurden, steht der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 15 – Stillgelegte Versorgungsanlagen

Aufgegebene Versorgungsanlagen der Gesellschaft, die sich unter, in oder auf den Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 befinden, hat die Gesellschaft bei Vorliegen eines berechtigten Interesses und auf Verlangen der Stadt unverzüglich nach deren endgültiger Außerbetriebnahme zu entfernen und die Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 auf ihre Kosten wiederherzustellen. Hiervon abweichend hat die Gesellschaft aufgegebene unterirdische Versorgungsanlagen, welche in den Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 liegen und nicht in gleicher Linienführung erneuert werden, erst im Zuge der grundhaften Erneuerung der Wegebefestigung bzw. Anpflanzung zu entfernen. Sofern seitens der Stadt eine Erneuerung der Öffentlichen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 erfolgt, werden der Gesellschaft anteilige Straßenbaukosten oberhalb des Leitungsgrabens, der ausschließlich dem Beseitigen aufgegebener Leitungen dient, nicht angelastet.

Nicht unmittelbar nach Außerbetriebnahme entfernte Leitungen hat die Gesellschaft zu kartieren und auf Verlangen der Stadt nachzuweisen.

§ 16 – Kosten der Stadt durch Versorgungsanlagen der Gesellschaft

Falls die Herstellung, Umlegung, Veränderung oder das Vorhandensein von Versorgungsanlagen besondere Aufwendungen der Stadt bei Bau-, Reparatur- oder sonstigen Maßnahmen erfordert, hat die Gesellschaft der Stadt den Aufwand unter Anrechnung der Vorteile zu ersetzen. Die Stadt wird der Gesellschaft vor Herstellung, Umlegung oder Veränderung der Versorgungsanlagen alle Informationen über die Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 zur Verfügung stellen, um bei der Planung und Umsetzung einen Mehraufwand zu minimieren.

§ 17 - Folgepflicht

- (1) Sofern die Stadt Änderungen an den Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 durch Unterhaltungs- bzw. Erneuerungsmaßnahmen oder durch andere im berechtigten öffentlichen Interesse stehenden Gründe (z.B. Gründe der Verkehrssicherheit, städtebauliche und stadtgestalterische Maßnahmen) durchführt und dadurch Änderungen an den bestehenden Versorgungsanlagen erforderlich werden, so hat die Gesellschaft ihre Versorgungsanlagen allen Veränderungen an den Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 anzupassen (Folgepflicht). In anderen Fällen kann die Stadt eine Änderung der Versorgungsanlagen verlangen, sofern die Änderung wegen berechtigter Interessen der Stadt erforderlich ist.
- (2) Die Stadt wird die Gesellschaft über beabsichtigte Änderungen nach Abs. 1 fürhzeitig informieren und sich mit dieser abstimmen. Ziel dieser gemeinsamen Abstimmung der Vertragsparteien ist es, eine technisch und wirtschaftlich angemessene Lösung zu finden. Die Stadt prüft im Rahmen der Abstimmung eine Anpassung der von ihr beabsichtigten Maßnahme an vorhandene Versorgungsanlagen, wenn die Gesellschaft darlegt, dass eine Anpassung gegenüber der Veränderung der Versorgungsanlage zweckmäßiger ist und sie bereit ist, der Stadt dadurch ggf. entstehende Mehrkosten zu erstatten.

- (3) Die Gesellschaft verpflichtet sich in diesem Zusammenhang einer Löschung evtl. im Grundbuch eingetragener Dienstbarkeiten, die aufgrund von Änderungen der Versorgungsanlagen nicht mehr erforderlich sind, zuzustimmen.
- (4) Bestehende oder zukünftige Nutzungsverträge bezüglich der Versorgungsanlagen der Gesellschaft auf sonstigen städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (5) Sind öffentliche Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 neu hergestellt oder grundhaft erneuert worden, so wird die Stadt einer erneuten Aufgrabung dieser Fläche vor Ablauf einer Sperrfrist von fünf Jahren nicht zustimmen. Ausgenommen hiervon sind unvorhersehbare Maßnahmen, insbesondere zur Störungsbeseitigung sowie Maßnahmen aufgrund gesetzlicher oder sonstiger Verpflichtungen wie z.B. die erstmalige Errichtung von Hausanschlüssen oder die Verstärkung des bestehenden Hausanschlusses auf Wunsch eines Kunden.

§ 18 - Folgekosten

- (1) Die nach § 17 notwendigen Kosten (Folgekosten) trägt die Gesellschaft.
- (2) Bei Versorgungsanlagen in bzw. auf Sonstigen städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 werden die Folgekosten jeweils, sofern vorhanden, durch einen gesonderten Nutzungsvertrag geregelt. Dienen die Versorgungsanlagen der Versorgung dieser Sonstigen städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2, dann gelten die Regelungen der mit der Gesellschaft abgeschlossenen Lieferverträge bzw. der AVBFernwärmeV.
- (3) Die Kostentragung der Gesellschaft nach diesem Paragraphen verringert sich, soweit die Kosten als Erschließungsbeitrag im Sinne des Baugesetzbuchs oder aufgrund anderer gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen Dritten auferlegt werden können, von Dritten bezuschusst werden oder die Stadt Ersatzansprüche gegenüber Dritten hat.
- (4) Wenn nicht dinglich gesicherte Versorgungsanlagen auf Grundstücken Dritter infolge planerischer Festlegungen der Stadt (z. B. wegen der Aufstellung eines Bebauungsplans) verlegt werden müssen, findet Abs. 2 entsprechend Anwendung, es sei denn, in einem Nutzungsvertrag ist eine abweichende Regelung getroffen.
- (5) Sofern die Gesellschaft im Rahmen von Wegebefestigungsarbeiten der Stadt in den Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 Leitungsarbeiten durchführt, hat die Gesellschaft die anteiligen Straßenbaukosten (Aufbruch und Wiederherstellung des Oberbaus) zu tragen. Die anteiligen Oberflächenbefestigungskosten resultieren aus dem Produkt der Länge und Breite (nach DIN) des Leitungsgrabens bzw. der Leitungsgräben (ohne Hausanschlussleitungen), multipliziert mit den betreffenden, tatsächlichen Straßenbaupreisen. Zur Berücksichtigung der Straßenbaukosten im Bereich der Gräben für Hausanschlussleitungen sind auf die vorgenannte Grabenbreite rechnerisch 10 cm aufzuschlagen. Bei der erstmaligen Herstellung von Straßen entfällt die Heranziehung der Gesellschaft zur Übernahme anteiliger Straßenbaukosten.
- (6) Die Gesellschaft hat die Anpassung ihrer Schieberkappen, Abdeckungen etc., die sich an der Oberfläche der öffentlichen Verkehrsflächen befinden vorzunehmen, sofern es aus Gründen der Technik und der verkehrssicheren Benutzbarkeit der Straßen erforderlich ist. Die Gesellschaft trägt die daraus resultierenden Kosten fünf Jahre nach deren Einbau.

Nach Ablauf der fünf Jahre übernimmt die Gesellschaft etwaige Anpassungsmaßnahmen der Schieberkappen, Abdeckungen etc. und die damit einhergehenden Kosten, soweit sie diese zu vertreten hat. In Neubaugebieten trägt die Gesellschaft die Kosten für die Anpassung der Schieberkappen und Abdeckungen etc. bis zur Fertigstellung des Neubaugebiets, mithin spätestens bis zur Widmung der Straßen, Wege und Plätze durch die Stadt.

- (7) Für den Einnahmeausfall, der mit Veränderungen von Versorgungsanlagen zusammenhängt, leistet die Stadt keine Entschädigung an die Gesellschaft.
- (8) Regiekosten im Sinne dieses Vertrages sind bezogen auf die jeweilige Bauleistung anfallende Planungs- und Bauleitungskosten sowie Verwaltungskostenbeiträge. Die Vertragsparteien verpflichten sich, gegenseitig keine Regiekosten zu fordern.

§ 19 – Gestattungsentgelt

- (1) Als Gegenleistung für das der Gesellschaft nach § 7 Abs. 1 eingeräumte Recht zur Benutzung der Öffentlichen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 zahlt die Gesellschaft an die Stadt für die Lieferung von Fernwärme aus den örtlichen Fernwärmeversorgungsanlagen an Tarifkunden ein Gestattungsentgelt.
- (2) Als Gestattungsentgelt entrichtet die Gesellschaft einen Betrag von 0,10 Cent je gelieferter Kilowattstunde Wärme.
- (3) Bei dem Gestattungsentgelt handelt es sich um einen Netto-Betrag. Sollten auf Grund von zukünftigen gesetzlichen Änderungen, der Anwendung des § 2b des Umsatzsteuergesetzes (UStG), Entscheidungen des Bundesfinanzhofes bzw. des Europäischen Gerichtshofes, durch Verwaltungsanweisungen des Bundesfinanzministeriums oder aus einem anderen Grund die Leistungen aus diesem Vertrag als umsatzsteuerbar angesehen werden und hat die Stadt nach § 9 Abs. 1 und 2 UStG in Verbindung mit § 4 Nr. 12a) UStG auf die Steuerfreiheit wirksam verzichtet, schuldet die Gesellschaft zusätzlich zum Nettobetrag die darauf entfallende Umsatzsteuer, aktuell von 7%. Bei einem wirksamen Verzicht auf die Steuerfreiheit bestätigt die Gesellschaft der Stadt zu Beginn jeden Jahres, dass sie das Wegenutzungsrecht ausschließlich für Umsätze verwendet oder zu verwenden beabsichtigt, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen.
- (4) Bei einer Einführung oder Änderung von gesetzlichen Regelungen über ein Gestattungsentgelt für Fernwärmeleistungen werden die Vertragsparteien, soweit erforderlich, über eine Anpassung der Zahlungen nach den Absätzen 1 und 2 mit Wirkung ab dem Tag nach der Änderung verhandeln. Satz 1 gilt auch für den Fall einer behördlichen Maßnahme zur Höhe der Fernwärmepreise.
- (5) Das Gestattungsentgelt ist auch im Fall der Versorgung nach § 30 Abs. 2 zu zahlen.
- (6) Die Gesellschaft wird das Gestattungsentgelt durch Abschlagszahlungen in Höhe von 90 % des Vorjahresbetrages quartalsweise jeweils zum 1. des auf das Quartalsende folgenden Monats an die Stadt überweisen. Die Höhe der Abschlagszahlungen für das erste Jahr der Vertragslaufzeit werden die Vertragsparteien rechtzeitig vor Beginn der Vertragslaufzeit schriftlich festlegen. Die Schlussabrechnung der für ein Kalenderjahr zu zahlenden Gestattungsentgelte erfolgt bis spätestens Ende März des folgenden Jahres.

Dabei sind die Abrechnung, die ihr zugrunde gelegten Daten sowie deren Ermittlung nachvollziehbar in einer Übersicht darzustellen (insbesondere die jeweiligen Liefermengen).
Die Gesellschaft wird nach Aufforderung der Stadt die ordnungsgemäße Abrechnung des
Gestattungsentgelts im Rahmen der Jahresabschlussprüfung durch den Abschlussprüfer
bestätigen lassen. Die Stadt erhält eine schriftliche Bestätigung des Abschlussprüfers mit
Angaben und Bestätigung der Liefermengen. Darüber hinaus ist die Stadt berechtigt, die
in diesem Vertrag geregelten finanziellen Beziehungen zwischen der Stadt und der Gesellschaft durch ihr Rechnungsprüfungsamt prüfen zu lassen. Den Prüfern ist für diesen
Zweck Einsichtnahme in die entsprechenden Geschäftsbücher und Unterlagen der Gesellschaft zu gewähren. Ihnen sind alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die entstehenden Prüfungskosten trägt die Gesellschaft.

§ 20 – Kommunalrabatt

- (1) Die Gesellschaft gewährt einen Preisnachlass von 10 v.H. des Nettorechnungsbetrages für den nach den Preise für Tarifkunden abgerechneten Eigenverbrauch der Stadt (einschließlich der Regie- und Eigenbetriebe und soweit rechtlich zulässig der unmittelbaren bzw. mittelbaren Eigengesellschaften der Stadt). Gesellschaften, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist und die im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen im Wettbewerb stehen, wird dieser Preisnachlass nicht gewährt. Zusätzliche Vereinbarungen, die für die Stadt günstigere Preisregelungen vorsehen, bleiben unberührt.
- (2) Der in diesem Sinne ermittelte Eigenverbrauch der Stadt ist für alle räumlich getrennt liegenden Abnahmestellen gesondert in der Weise abzurechnen, dass der Preisnachlass von dem ermittelten Rechnungsbetrag sichtbar in Abzug gebracht wird.
- (3) Die Gesellschaft verpflichtet sich, der Stadt die Wärmeabrechnungsdaten für die Verbrauchs- und Kostenabrechnung der Städtischen Anlagen als Originalrechnungen sowohl im Papierformat als auch in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Die Datensätze beinhalten neben dem Dateninhalt der Originalrechnungen die kundenspezifischen Daten zur Kennzeichnung der städtischen Objekte.

§ 21 - Haftung

(1) Die Gesellschaft haftet der Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die bei der Errichtung, Änderung, Entfernung oder dem Betrieb der Versorgungsanlagen entstehen. Die Gesellschaft stellt die Stadt von allen Ansprüchen, insbesondere Entschädigungs- und Schadenersatzansprüchen, die Dritte gegenüber der Stadt im Zusammenhang mit dem Bau oder dem Betrieb der Versorgungsanlagen durch die Gesellschaft geltend machen, insoweit frei, als die Stadt im Außenverhältnis haftet. Die Stadt wird solche Ansprüche Dritter nur mit Zustimmung der Gesellschaft anerkennen oder vergleichsweise regeln. Etwaige Rechtsstreitigkeiten wird die Stadt im Benehmen mit der Gesellschaft führen. Die Gesellschaft trägt in diesem Falle alle der Stadt zur Last fallenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz. Sie muss die ergehende Entscheidung gegen sich gelten lassen. Die vorstehenden Regelungen berühren nicht die Haftungsregelungen für Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung.

- (2) Zur Schadenermittlung am Baum-, Strauch- und sonstigen Vegetationsbestand wird das Sachwertverfahren nach sog. "Methode-Koch" verwendet. Wahlweise kann die Stadt die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes verlangen.
- (3) Die Stadt haftet der Gesellschaft für Beschädigungen ihrer Versorgungsanlagen nach den gesetzlichen Bestimmungen; die Ersatzpflicht für die Wiederherstellung der beschädigten Anlagen ist auf die dafür entstehenden Selbstkosten der Gesellschaft beschränkt.

§ 22 – Übertragung von Rechten und Pflichten

- (1) Die Gesellschaft kann ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt auf einen Rechtsnachfolger oder einen Dritten übertragen. Die Stadt kann ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf einen Rechtsnachfolger oder einen Dritten übertragen.
- (2) Im Falle einer Übertragung von Rechten und Pflichten hat die Gesellschaft stets sicherzustellen, dass die Verpflichtungen gegenüber der Stadt und die Rechte der Stadt aus diesem Vertrag erfüllt bzw. wahrgenommen werden können. Hierüber hat die Gesellschaft die Stadt schriftlich zu informieren und auf Verlangen der Stadt die entsprechenden Vereinbarungen vor Erteilung der schriftlichen Zustimmung offen zu legen.
- (3) Eine Übertragung des Eigentums an den Versorgungsanlagen sowohl im Wege der (partiellen) Gesamtrechtsnachfolge als auch im Wege der Einzelrechtsnachfolge während der Laufzeit des Fernwärmekonzessionsvertrages ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt zulässig. Die Zustimmung zur Übertragung des Eigentums an den Versorgungsanlagen ist zu erteilen, falls die Gesellschaft hierzu aufgrund gesetzlicher Vorgaben verpflichtet ist und die Anforderungen des Abs. 4 erfüllt sind.
- (4) Im Falle der Eigentumsübertragung hat die Gesellschaft stets sicherzustellen, dass die Verpflichtungen gegenüber der Stadt und die Rechte der Stadt aus diesem Vertrag erfüllt bzw. wahrgenommen werden können. Die entsprechenden Vereinbarungen sind der Stadt vor Erteilung der schriftlichen Zustimmung offen zu legen.
- (5) Erfolgt eine Übertragung des Eigentums an den Versorgungsanlagen im Sinne des Abs. 4 ohne die Zustimmung der Stadt, kann die Stadt binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme von diesem Umstand diesen Vertrag mit einer Frist von mindestens 12 und höchstens 24 Monaten schriftlich zum Monatsende kündigen. Dies gilt auch dann, wenn die Übertragung des Eigentums im Sinne des Abs. 4 an den Versorgungsanlagen unwirksam ist.
- (6) Sollte es der Gesellschaft durch Gesetz oder Verwaltungsmaßnahmen ganz oder teilweise unmöglich werden, die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen für die von der Stadt eingeräumten Rechte zu erbringen, so wird die Gesellschaft im Rahmen des rechtlich Zulässigen der Stadt andere gleichwertige Leistungen gewähren, soweit die Gesellschaft durch den Wegfall oder die Beschränkung der genannten Vorschriften begünstigt wird. Die Art und Weise der dann zu erbringenden Leistungen wird zwischen den Vertragsparteien vereinbart.

§ 23 - Kontrollwechsel, Kündigung

- (1) Ändert sich die mittelbare oder unmittelbare Kontrolle über die Gesellschaft, so hat sie diesen Umstand gegenüber der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen (anzeigepflichtiger Kontrollwechsel).
- (2) Ein anzeigepflichtiger Kontrollwechsel liegt vor, wenn ein anderes Unternehmen die mittelbare oder unmittelbare Kontrolle über die Gesellschaft im Sinne von § 37 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erlangt. Insbesondere fallen hierunter:
 - der Übergang von mehr als insgesamt 50 % der Stimmrechte oder Kapitalanteile an der Gesellschaft auf ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages nicht im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen;
 - der anderweitige Erwerb der direkten Kontrolle an der Gesellschaft im Sinne von § 290 HGB durch ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages nicht im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen;
 - die Begründung von Nutzungsrechten oder Pfandrechten an mindestens 50 % der Anteile an der Gesellschaft durch ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages nicht im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen;
 - der Abschluss von Verträgen mit Dritten, die diesen einen bestimmenden Einfluss auf die Zusammensetzung der Organe und/oder Geschäftsführung der Gesellschaft einräumen.

Ein anzeigepflichtiger Kontrollwechsel liegt auch dann vor, wenn ein anderes Unternehmen auf die Gesellschaft einen beherrschenden Einfluss im Rahmen einer Maßnahme nach dem Umwandlungsgesetz erlangt.

(3) Liegt ein anzeigepflichtiger Kontrollwechsel vor, kann die Stadt binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme von diesem Umstand diesen Vertrag mit einer Frist von mindestens 12 und höchstens 24 Monaten schriftlich zum Monatsende kündigen, sofern die Stadt dem Kontrollwechsel nicht zuvor zugestimmt hat.

§ 24 – Eigentum an den Versorgungsanlagen

- (1) Im Falle einer Übertragung des Eigentums an den Versorgungsanlagen hat die Gesellschaft sicher zu stellen, dass alle Rechte der Stadt aus diesem Vertrag, insbesondere die Endschaftsbestimmungen gemäß §§ 26 und 27 nicht beeinträchtigt werden. Entsprechende Vereinbarungen sind der Stadt auf deren Verlangen nachzuweisen, soweit sie die Voraussetzungen des Satzes 1 betreffen.
- (2) Ist die Gesellschaft aufgrund gesetzlicher Vorgaben zu einer Übereignung der Versorgungsanlagen an einen Dritten verpflichtet, so hat die Stadt ihre Zustimmung zu erteilen, wenn die Anforderungen des Abs. 1 erfüllt sind.

§ 25 - Auskunftsanspruch der Stadt

- (1) Die Gesellschaft ist verpflichtet, auf Verlangen der Stadt beginnend vom dritten Jahr vor Ablauf der Vertragslaufzeit binnen drei Monaten nach der Aufforderung jeweils mit Stand zum 31.12. des Vorjahres mitzuteilen, welche Versorgungsanlagen im Konzessionsgebiet vorhanden sind sowie alle Auskünfte zu erteilen und die Betriebsunterlagen zur Verfügung zu stellen, die die Stadt im Vorfeld des Abschlusses eines neuen Konzessionsvertrages anfordert, um das Übernahmeentgelt für die Versorgungsanlagen nach § 26 dieses Vertrages und die weiteren wirtschaftlichen Rahmenbedingungen einer Netzübernahme zu beurteilen. Der Auskunftsanspruch umfasst insbesondere:
 - ein vollständiges aktuelles Mengengerüst (mit Angabe von Umfang, Art und Alter der einzelnen installierten Betriebsmittel),
 - topographische Netzpläne des Fernwärmeversorgungsnetzes; Laufpläne der Versorgungsanlagen inkl. Einbindung von Kopplungspunkten, soweit diese in die Versorgung des Netzgebietes mit eingebunden sind, sowie Pläne und Angaben über die Betriebsmittelausstattung der Übergabestationen,
 - Angaben zu vorgelagerten Fernwärmenetzen mit Volumenstromangaben (Lastflüssen) zu den Übergabestationen, zur Fahrweise der Stationen, Übernahmeleistung der Druckerhöhung- oder Druckminderungsanlagen,
 - Angaben zur Höhe der voraussichtlichen Entflechtungs- bzw. Einbindungskosten für das Versorgungsnetz.

Sollten darüber hinaus für das Konzessionsverfahren oder für eine Netzübernahme weitere Daten erforderlich sein, kann die Stadt auch diese herausverlangen.

- (2) Die Auskunftsverpflichtung der Gesellschaft zu den in Abs. 1 genannten Daten gilt auch gegenüber einem von der Stadt benannten Dritten, an den die Stadt ihren Übertragungsanspruch gemäß § 26 dieses Vertrages abgetreten hat, zur Vorbereitung oder Durchführung der Netzübernahme. Weitergehende Ansprüche des Dritten bleiben unberührt.
- (3) Auch nach der Übertragung der Versorgungsanlagen auf die Stadt, bzw. auf einen von der Stadt benannten Dritten, wird die Gesellschaft der Stadt, bzw. dem von der Stadt benannten Dritten, auf Verlangen Auskunft über Belange erteilen, die im Zusammenhang mit dem Übertragungsgegenstand von Bedeutung sein können.

§ 26 – Übernahme der Versorgungsanlagen

(1) Die Stadt hat das Recht, nach Ablauf dieses Vertrages die für den Betrieb der allgemeinen Versorgung im Konzessionsgebiet notwendigen und im Eigentum der Gesellschaft stehenden Versorgungsanlagen und im Zusammenhang hiermit bestehende Rechte gegen Zahlung eines Übernahmeentgelts gemäß Abs. 7 von der Gesellschaft zu erwerben. Die Gesellschaft hat alle für die Übernahme des Betriebs der örtlichen Fernwärmeversorgung notwendigen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben. Soweit Rechte nicht übertragen werden können, hat die Gesellschaft der Stadt diese zur Ausübung zu überlassen. Klarstellend wird ausdrücklich festgehalten, dass Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte von dieser vertraglichen Übertragungsverpflichtung nicht umfasst sind. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

- (2) Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit darüber, dass die Errichtung von Versorgungsanlagen auf Grundstücken der Gesellschaft zur Erfüllung der zeitlich begrenzten Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfolgt und diese Versorgungsanlagen daher Scheinbestandteile im Sinne des § 95 Abs. 1 BGB darstellen, welche im Rahmen der Übertragung nach Abs. 1 als rechtlich selbständige bewegliche Sachen zu übereignen sind. Die Gesellschaft wird auf Verlangen der Stadt zu Gunsten der Stadt eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die betroffenen Grundstücke bestellen. Inhalt der Dienstbarkeit ist das Recht der Stadt, die in ihrem Eigentum stehenden Sachen auf den betroffenen Grundstücken zu belassen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten, zu erweitern und gegebenenfalls zu erneuern, sowie das Recht, die betroffenen Grundstücke zu diesem Zwecke zu nutzen. Die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit trägt die Stadt. Wenn eine mit der Eintragung dieser Dienstbarkeit einhergehende Wertminderung des Grundstücks eintritt, wird die Stadt diese Wertminderung erstatten.
- (3) Alle von der Gesellschaft beabsichtigten Investitionen im Konzessionsgebiet, wenn es sich nicht ausschließlich um Durchgangsleitungen handelt, bedürfen in den letzten drei Jahren vor Auslaufen des Fernwärmekonzessionsvertrages der Zustimmung der Stadt. Die Stadt und die Gesellschaft vereinbaren rechtzeitig eine Bagatellgrenze.
- (4) Die Stadt ist in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 berechtigt, alle in Abs. 1 Satz 1 genannten Versorgungsanlagen der Gesellschaft zu erwerben. Soweit Versorgungsanlagen ausschließlich zur Durchleitung von Fernwärme durch das Konzessionsgebiet bestimmt sind, verbleiben sie bei der Gesellschaft.
- (5) Das Erwerbsrecht der Stadt ist mit allen hieraus resultierenden Rechten und Pflichten auf Dritte übertragbar. Einer Zustimmung der Gesellschaft zu dieser Übertragung bedarf es nicht.
- (6) Sollten aufgrund des Anlagenerwerbs Trennungsmaßnahmen erforderlich werden, so sind die hierdurch in den bei der Gesellschaft verbleibenden Fernwärmeverteilnetzen anfallenden Ausbindungskosten (= Kosten der Ausbindung der Netze und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit in den bei der Gesellschaft verbleibenden Fernwärmeverteilnetze) von dieser zu tragen. Die erforderlichen Einbindungskosten (= Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit im abzugebenden Fernwärmeverteilnetz und zur etwaigen Anbindung an vorgelagerte Fernwärmeverteilnetze) trägt die Stadt.

Die Trennung der Fernwärmeverteilnetze ist so vorzunehmen, dass sich hinsichtlich der Versorgungssicherheit weder in dem erworbenen Fernwärmeverteilnetz noch im Fernwärmeverteilnetz der Gesellschaft eine Verschlechterung ergibt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Maßnahmen zur Trennung der Fernwärmeverteilnetze auf das zur Erfüllung der beidseitigen Versorgungsaufgaben geringstmögliche Maß unter Berücksichtigung der Versorgungssicherheit, der Eigentumsgrenzen und klarer Verantwortlichkeiten der Netzführung zu beschränken.

- (7) Als Kaufpreis ist der objektivierte Ertragswert unter Beachtung des IDW-Standards S1 vereinbart. Wenn der Buchwert der Anlagen höher ist als der objektivierte Ertragswert, ist der Buchwert maßgeblich. Bei der Ermittlung des Kaufpreises sind die von Anschlussnehmern, der Stadt oder Dritten geleisteten und noch nicht aufgelösten Baukostenzuschüsse oder vergleichbare Leistungen, insbesondere der Wert unentgeltlich der Gesellschaft von Erschließungsträgern übertragener Anlagen, zu berücksichtigen. Sollte aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung ein anderer Wertermittlungsmaßstab anerkannt sein, ist dieser maßgeblich. Der Kaufpreis versteht sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Gesellschaft ist verpflichtet, der Stadt die notwendigen Daten zur Ermittlung des Kaufpreises zwei Jahre vor der Beendigung des Konzessionsvertrages zur Verfügung zu stellen.
- (8) Der Kaufpreis für die Versorgungsanlagen ist Zug um Zug gegen die Übereignung der Fernwärmeversorgungsanlagen zu zahlen. Der Eigentumsübergang erfolgt an die Stadt oder an einen von der Stadt zu benennenden Dritten, aufschiebend bedingt mit dem wirksamen Inkrafttreten eines Fernwärmekonzessionsvertrages zwischen der Stadt und dem zu benennenden Dritten.
- (9) Hinsichtlich der nach Abs. 4 Satz 2 bei der Gesellschaft verbleibenden Versorgungsanlagen bleiben die der Gesellschaft eingeräumten Rechte nach diesem Vertrag bis zu einer vertraglichen Neuregelung bestehen. Über die Einzelheiten der weiteren Inanspruchnahme der Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 werden die Stadt und die Gesellschaft eine besondere Vereinbarung abschließen; dazu gehört auch die Festlegung einer angemessenen Vergütung, soweit diese gesetzlich zulässig ist.

§ 27 – Bereitstellung von Anlagen- und Betriebsdaten durch die Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft ist verpflichtet, für die örtlichen Fernwärmeversorgungsanlagen im Konzessionsgebiet und die zu diesen gehörenden Betriebsmittel Aufzeichnungen zu führen und der Stadt auf Verlangen gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung zur Verfügung zu stellen. Die Gesellschaft informiert die Stadt auf Verlangen über den Zustand und die Entwicklung der örtlichen Fernwärmeversorgungsanlagen im jeweiligen Vorjahr, wenn die Stadt den Bericht spätestens bis Ende des Vorjahres angefordert hat. Der Bericht gibt insbesondere Aufschluss über:
 - Anlagenausbau und Anlagenerneuerungen, aufgeteilt nach Art der Anlage (mit Angabe von Umfang, Art, Alter und Standort der einzelnen installierten Betriebsmittel),
 - Instandhaltungsmaßnahmen und -intervalle, Wartungszustand,
 - · die Zahl der beantragten und fertig gestellten Hausanschlüsse,
 - den leittechnischen Überwachungs- bzw. Automatisierungsgrad,
 - die installierte Netzanschlussleistung der Fernwärmeerzeugungsanlagen,
 - Dauer, Ausmaß und Ursache von Versorgungsunterbrechungen sowie die ergriffenen Maßnahmen zur Vermeidung künftiger Versorgungsstörungen,
 - · die Stilllegung von Anlagen,
 - Fernwärmeproduktion aufgeschlüsselt nach Produktionsstätten unter Angabe der Art der Fernwärmerzeugung,

- · Umfang der Abgabe der Wärme,
- Angaben über den Leitungsverlust.
- (2) Die Verbrauchsdaten für die einzelnen Anschlüsse und den jeweiligen Abrechnungszeitraum hat die Gesellschaft geordnet an die Stadt weiterzugeben und der Stadt somit entsprechende Prüfungen zu ermöglichen, soweit die Stadt diese benötigt und die Einhaltung der hierfür einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften gewährleistet.

§ 28 - Sonstiges

[Nicht belegt]

§ 29 - Anpassungsklausel

- (1) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine Lücke enthalten, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. An die Stelle unwirksamer oder undurchführbarer Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke werden die Vertragsparteien im gegenseitigen Einvernehmen eine rechtlich zulässige Regelung vereinbaren, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages am besten entspricht, wenn die Vertragsparteien bei Abschluss dieses Vertrages oder der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in diesem Vertrag normierten Maß einer Leistung oder einer Zeit (Frist oder Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung und der Zeit (Frist oder Termin) an die Stelle des vereinbarten. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, eine solche Bestimmung in der vorgesehenen Form zu bestätigen.
- (2) Sollten sich die für diesen Vertrag wesentlichen wirtschaftlichen, technischen und/oder rechtlichen Umstände gegenüber denjenigen Umständen grundlegend ändern, die bei Abschluss dieses Vertrages herrschten, oder sollten während der Laufzeit dieses Vertrages Umstände eintreten, die bei seinem Abschluss nicht vorhersehbar waren oder nicht berücksichtigt wurden, die jedoch die wirtschaftlichen, technischen und/oder rechtlichen Auswirkungen dieses Vertrages grundlegend berühren, so ist der Vertrag entsprechend den geänderten Umständen unter angemessener Wahrung der Interessen der Vertragsparteien nach Vernunft und Billigkeit anzupassen.
- (3) Den Vertragsparteien ist bekannt, dass die Stadt die Konzessionen für Strom und Gas für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2021 in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren nach den §§ 46 ff. EnWG vergeben muss. Es ist daher derzeit offen, ob die Gesellschaft Konzessionsnehmer für Strom und /oder Gas bleibt oder ob es hierfür einen neuen Konzessionsnehmer geben wird. Dementsprechend ist es möglich, dass die Regelungen in den Konzessionsverträgen Strom und /oder Gas von den in diesem Vertrag vereinbarten Regelungen abweichen. Für die Stadt ist es jedoch wichtig, dass die Endschaftsregelungen in den einzelnen Konzessionsverträgen harmonisiert sind. Aus diesem Grund kann die Stadt von der Gesellschaft verlangen, dass die Endschaftsregelungen dieses Vertrages an abweichende Regelungen im Strom- und/oder Gaskonzessionsvertrag angepasst werden; dies gilt nicht für die in § 26 Abs. 7 dieses Vertrages festgelegten Grundsätze.

§ 30 - Inkrafttreten und Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag beginnt am 1. Januar 2021, 0:00 Uhr und endet am 31. Dezember 2040, 24:00 Uhr.
- (2) Nach Ablauf dieses Vertrages ist die Gesellschaft verpflichtet, so lange die Versorgung mit Fernwärme im Konzessionsgebiet nach den Bestimmungen dieses Vertrages sicherzustellen, bis die Weiterversorgung gewährleistet ist, längstens jedoch für einen Zeitraum von fünf Jahren. Sollte absehbar sein, dass eine Weiterversorgung nach Ablauf dieses Zeitraums nicht sichergestellt ist, sind die Vertragsparteien verpflichtet, rechtzeitig Verhandlungen über die Fortführung der Versorgung aufzunehmen.

Braunschweig, den	Braunschweig, den
(Stadt Braunschweig)	(BS ENERGY)

Anlage 3

Gegenüberstellung des aktuellen Konzessionsvertrages mit dem neu verhandelten Wasserkonzessionsvertrag.

Umgang mit Energie, Wärme und Wasser, zur schonenden und

dauerhaften Nutzung von Ressourcen sowie zur Minimierung von

soll gleichberechtigt neben den Zielen Versorgungssicherheit und

Preisgünstigkeit behandelt werden.

Umweltbelastungen. Das Ziel der umweltverträglichen Versorgung

Regelungen im bisherigen Konzessionsvertrag	Neuer Konzessionsvertrag (am Beispiel des Vertrags Wasserkonzession)
Präambel	Präambel
Der Schutz des Klimas und damit unserer Lebensgrundlagen gewinnt vor dem Hintergrund der weltweit zunehmenden Umweltproblematik an Bedeutung. Ein Beitrag zur Erhaltung und Förderung des Klimas, der entscheidend an der Sicherung unserer Existenz auf der Erde mitwirkt, ist der umweltgerechte Umgang mit Energie, Wärme und Wasser. Dies ergibt sich aus der Erkenntnis, dass zum einen die Ressourcen begrenzt sind, zum anderen bedeutet jede Nutzung von Energie, Wärme und Wasser eine Belastung unserer Umwelt. In diesem Sinne verpflichtet sich die Braunschweiger Versorgungs-AG in ihrem Einflussbereich und im Rahmen ihrer Möglichkeiten zum rationellen, sparsamen und risikoarmen	Die Gesellschaft ist ein Wasserversorgungsunternehmen. Sie betreibt, erneuert und erweitert im Braunschweiger Stadtgebiet das in ihrem Eigentum stehende Wassernetz zur Versorgung von Letztverbrauchern. Der Schutz des Klimas und damit unserer Lebensgrundlagen gewinnt vor dem Hintergrund der weltweit zunehmenden Umweltproblematik an Bedeutung. Ein Beitrag zur Erhaltung und Förderung des Klimas, der entscheidend an der Sicherung unserer Existenz auf der Erde mitwirkt, ist auch der umweltgerechte Umgang mit Wasser. Dies ergibt sich aus der Erkenntnis, dass zum einen die Ressourcen begrenzt sind, zum anderen bedeutet jede Nutzung von Wasser eine Belastung unserer Umwelt. Mit dem Ziel einer sicheren, preisgünstigen, verbrau-

Rücksicht nehmen

cherfreundlichen, effizienten, umweltverträglichen, zuverlässigen und

die Gesellschaft vertrauensvoll zusammenarbeiten und dabei auf die

leistungsfähigen öffentlichen Wasserversorgung werden die Stadt und

Interessen der jeweils anderen Vertragspartei in angemessener Weise

§ 1 - Übertragung der Versorgung

(1) Die Stadt überträgt der Gesellschaft für das Stadtgebiet das Recht, die öffentliche Versorgung mit Wasser sowie die Versorgung mit Elektrizität, Gas und Fernwärme zu betreiben. Die Stadt wird in mit der Energie- und Wasserversorgung zusammenhängenden Fragen die Gesellschaft als jetzigen bzw. künftigen Träger öffentlicher Belange beratend einschalten, soweit nicht öffentlich-rechtliche Bestimmungen der Mitwirkung der Gesellschaft entgegenstehen. Stadt und Gesellschaft verpflichten sich zu gegenseitiger Unterrichtung über Planungs- und Investitionsangelegenheiten Dritter, um möglichst einvernehmliche Standpunkte zu erarbeiten, die Dritten gegenüber durch die Stadt als deren Vertragspartner vertreten werden.

§ 3 - Anschluss- und Versorgungspflicht

(2) Die Gesellschaft verpflichtet sich, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu ihren jeweils geltenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen nebst Anlagen jedermann im Stadtgebiet an ihre Versorgungsnetze für Energie und Wasser anzuschließen und zu ihren jeweiligen allgemeinen Tarifpreisen zu versorgen, soweit die hierfür erforderlichen Förder-, Erzeugungs-, Bezugs- und Verteilungsanlagen ausreichend vorhanden sind. Der Abschluss von Verträgen mit Sonderkunden bleibt unberührt.

§ 7 - Definition des Begriffes "Versorgungseinrichtungen"

(1) Versorgungseinrichtungen sind alle Einrichtungen zur Versorgung Dritter, die der Erzeugung bzw. Gewinnung und Verteilung von Elektrizität, Gas und Wasser dienen einschließlich der Hausanschlussleitungen.

§ 1 - Vertragsgegenstand und Konzessionsgebiet

- (1) Dieser Vertrag umfasst das derzeitige Gebiet der Stadt mit Ausnahme der vom Wasserverband Weddel Lehre versorgten Teile des Stadtgebietes ("Konzessionsgebiet"; siehe Anlage 1).
- (2) Die Gesellschaft stellt die Versorgung von Letztverbrauchern mit Wasser durch die Belieferung der Letztverbraucher entsprechend der Versorgungspflicht gemäß § 2, den Betrieb, die Erneuerung und die Erweiterung der Versorgungsanlagen im Konzessionsgebiet sicher. Sie gewährleistet damit im Konzessionsgebiet eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung mit Wasser.
- (3) Die örtlichen Wasserversorgungsanlagen bestehen aus der Gesamtheit der im Konzessionsgebiet gelegenen Wasserversorgungsanlagen, Wasserbehälter, Leitungen, Netzpumpen, Netzschieber, Hydranten, Hausanschlüsse, Zähler und sonstigen Messeinrichtungen, Fernwirkleitungen und Fernmeldeeinrichtungen zur Anlagensteuerung, Datenleitungen und allem Zubehör sowie darüber hinaus auch Lehrrohre, Straßenkappen und Abdeckungen (nachfolgend Versorgungsanlagen bzw. Wasserversorgungsanlagen genannt). Die örtlichen Wasserversorgungsanlagen umfassen auch gemischt-genutzte Anlagen, d.h. Anlagen, die sowohl der Wasserversorgung des Konzessionsgebietes als auch der überörtlichen Versorgung dienen. Zu den Versorgungsanlagen in diesem Sinne gehören dagegen nicht Wassererzeugungs-, Wassergewinnungs-, Wasser-förderungs- und Wasseraufbereitungsanlagen.

§ 3 - Anschluss- und Versorgungspflicht

- (1) Die Gesellschaft verpflichtet sich, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu ihren jeweils geltenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen nebst Anlagen jedermann im Stadtgebiet an ihre Versorgungsnetze für Energie und Wasser anzuschließen und zu ihren jeweiligen allgemeinen Tarifpreisen zu versorgen, soweit die hierfür erforderlichen Förder-, Erzeugungs-, Bezugs- und Verteilungsanlagen ausreichend vorhanden sind. Der Abschluss von Verträgen mit Sonderkunden bleibt unberührt.
- (2) Die Gesellschaft wird verbrauchs- und/oder leistungssparende Tarife mit möglichst wirksamen Sparanreizen im Rahmen der wettbewerblichen Möglichkeiten, insbesondere im Stadtbereich, einführen.
- (3) Die Gesellschaft ist im Einvernehmen mit der Stadt berechtigt, in Teilen des Stadtgebietes die Versorgung mit einer Energieart durch eine andere zu ersetzen, wenn ihr die Aufrechterhaltung nicht mehr zugemutet werden kann. Sie wird den Kunden eine angemessene Frist zur Umstellung der Verbrauchsanlagen und zum Anschluss an ihre Verteilungsanlagen einräumen.

§ 2 - Versorgungspflicht der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft verpflichtet sich, jedermann im Konzessionsgebiet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen und jederzeit mit Wasser gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG), der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) und der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) in der jeweils gültigen Fassung, zu versorgen. Diese Pflicht der Gesellschaft besteht nicht, wenn der Neuanschluss eines Kunden rechtlich unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist.
- (2) Im Fall unvermeidbarer Betriebseinschränkungen genießen die der Allgemeinheit dienenden Einrichtungen der Stadt, soweit tatsächlich möglich und rechtlich zulässig, vor anderen Abnehmern innerhalb des Konzessionsgebietes den Vorzug. Die Vertragsparteien werden gemeinsam eine Handlungsleitlinie der vorrangig zu versorgenden Einrichtungen erstellen.
- (3) Die Gesellschaft verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit bei der Durchführung ihrer sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die einschlägigen technischen Regelwerke, Normen und Sicherheitsvorschriften, insbesondere die DIN-Vorschriften, Unfallverhütungsvorschriften sowie die behördlichen Genehmigungen für die Wasserversorgungsanlagen einzuhalten.

§ 3 - Preisgestaltung
(1) Die Gesellschaft liefert das Wasser nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und nach den jeweiligen Bedingungen für die Versorgung von Tarifkunden, z. Z. gemäß der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)" nebst "Ergänzenden Bedingungen" und "Technischen Anschlussbedingungen" zu den allgemeinen Tarifpreisen.
(2) Die Gesellschaft kann Kunden auch zu besonderen Bedingungen und Preisen versorgen (Sondervertragskunden).
§ 4 - Nachhaltige Netzentwicklung und Netzbetrieb
(1) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Wasserversorgungsanlagen im Konzessionsgebiet in einem betriebsfähigen und sicheren Zustand so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass sie in der Lage ist, ihrer Versorgungspflicht nachzukommen, Störungen unverzüglich zu beseitigen und Schäden zu vermeiden. Dies gilt auch für die Erweiterung und Erneuerung der Versorgungsanlagen.
(2) Die Gesellschaft muss die Wasserversorgung im Konzessionsgebiet, im Sinne der Daseinsvorsorge, nachhaltig und effizient betreiben und weiterentwickeln. In diesem Zusammenhang ist die Gesellschaft verpflichtet, ihre Wasserversorgungsanlagen so zu betreiben, dass eine preisgünstige, verbraucherfreundliche und umweltverträgliche Wasserversorgung im Interesse der Allgemeinheit sichergestellt wird.
(3) Bei ihrer örtlichen Ausbauplanung wird die Gesellschaft Vorgaben der Stadt im Rahmen der städtischen Planungshoheit zur örtlichen Wasserversorgung maßgeblich einbeziehen. Die Gesellschaft wird daher mit der Stadt bei der Erschließung neuer Baugebiete vertrauensvoll zusammenar-

beiten. Die Gesellschaft nimmt die Erschließung solcher Flächen mit Wasserversorgungsanlagen im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen vor. (4) Die Gesellschaft verpflichtet sich zudem, im Rahmen eines Betriebskonzeptes unter anderem auch Maßnahmen für die Vermeidung von und den Umgang mit Versorgungsstörungen sowie den Ablauf von Havariebeseitigungen zu erstellen und umzusetzen, um somit eine schnelle Wiederinbetriebnahme zu ermöglichen und Leitungsverluste weitestgehend zu minimieren. Die Ergebnisse dieser Bemühungen zur Netz-Optimierung stellt die Gesellschaft der Stadt während der Vertragslaufzeit alle zwei Jahre dar, jeweils zum Ende des folgenden Quartals. (5) Das Wasserwerk am Bienroder Weg hat die Funktion eines Reservewasserwerkes und ist während der Laufzeit dieses Konzessionsvertrages ständig betriebsbereit zu halten. Hierzu sind die Förderbrunnen regelmäßig zu betreiben und bei Verockerung in Stand zu setzen oder zu ersetzen. Daneben sind die biologischen Prozesse der Wasseraufbereitung aufrechtzuerhalten; hierfür sind ausreichende Wassermengen zu fördern und aufzubereiten. Im Einvernehmen mit der Stadt kann die Gesellschaft die Funktion des Reservewasserwerkes in gleichwertiger Weise auch über ein anderes oder mehrere andere Wasserwerke oder andere Bezugsquellen sicherstellen. § 5 - Dokumentation der Versorgungsanlagen, Planauskunft (1) Die Gesellschaft führt ein graphisches raumbezogenes Bestandsplanwerk über ihre in der Stadt vorhandenen Versorgungsanlagen - auch außer Betrieb befindliche Anlagen - nach einem in der Versorgungswirtschaft üblichen, aktuellen technischen Standard. Die Versorgungsanlagen sind darin lagegenau darzustellen. (2) Die Gesellschaft stellt der Stadt für die Durchführung der Koordinierung regelmäßig die auf der Grundlage des amtlichen Raumordnungssystems

des Landes Niedersachsen geführten Bestandsdaten über die im Konzessionsgebiet vorhandenen Versorgungsanlagen in einem in der Versorgungswirtschaft gängigen Format (z.B.: WFS/WMS-Dienste) zur Einbindung in das städtische Geoinformationssystem zur Verfügung. Dies entbindet die Stadt nicht von ihrer Pflicht, vor der Ausführung eigener Bauarbeiten das Vorhandensein sowie die genaue Lage von Versorgungsanlagen der Gesellschaft im betreffenden Arbeitsbereich zu erfragen und bei Beauftragung Dritter mit den Bauarbeiten durch die Stadt den bzw. die Dritten entsprechend zu verpflichten. Daraufhin erteilt die Gesellschaft Auskunft über den aktuellen Leitungsverlauf sowie die Gewinnungsanlagen an einzelnen Punkten des Verteilnetzes.

§ 1 - Übertragung der Versorgung

(2)(...)

Kommt es zu einer Versorgung durch die Gesellschaft wird den Grundstückseigentümern von der Gesellschaft eine Beratung zur rationellen und sparsamen Nutzung von Energie, Wärme und Wasser nach dem Stand der Technik angeboten.

§ 6 - Kommunale Wasserkonzepte und Beratung von Trinkwasserkunden

- (1) Die Gesellschaft wirkt in ihrer Funktion und zur Erfüllung ihrer Aufgabe als einer der städtischen Wasserversorger an der von der Stadt betriebenen Aufstellung kommunaler Wasserversorgungskonzepte mit.
- (2) Daneben ist die Gesellschaft verpflichtet, die Stadt und ihre Einwohner im Konzessionsgebiet in Fragen der rationellen Wasserverwendung zu beraten. Die Gesellschaft wird auf Wunsch der Stadt in kommunalen Fragestellungen rund um das Thema Wasser unterstützend mitwirken.

§ 1 - Übertragung der Versorgung

(1) Die Stadt überträgt der Gesellschaft für das Stadtgebiet das Recht, die öffentliche Versorgung mit Wasser sowie die Versorgung mit Elektrizität, Gas und Fernwärme zu betreiben. Die Stadt wird in mit der Energie- und Wasserversorgung zusammenhängenden Fragen die Gesellschaft als jetzigen bzw. künftigen Träger öffentlicher Belange beratend einschalten, soweit nicht öffentlich-rechtliche Bestimmungen

§ 7 - Einräumung von Wegenutzungsrechten

(1) Die Stadt stellt der Gesellschaft im Rahmen ihrer rechtlichen Befugnisse ihre Städtischen Anlagen im Sinne von Abs. 2 im Konzessionsgebiet für die Verlegung, die Errichtung, Erneuerung, Erweiterung, Unterhaltung, Instandhaltung und den langfristigen Betrieb von ober- und unterirdischen Wasserversorgungsanlagen, die der unmittelbaren Wasserversorgung von Letztverbrauchern im Konzessionsgebiet dienen, zur Verfügung. Die Inanspruchnahme der Städtischen Anlagen durch die Gesellschaft ist zulässig,

der Mitwirkung der Gesellschaft entgegenstehen. Stadt und Gesellschaft verpflichten sich zu gegenseitiger Unterrichtung über Planungsund Investitionsangelegenheiten Dritter, um möglichst einvernehmliche Standpunkte zu erarbeiten, die Dritten gegenüber durch die Stadt als deren Vertragspartner vertreten werden.

§ 2 - Benutzung der öffentlichen und sonstigen städtischen Anlagen

- (1) Öffentliche Anlagen im Sinne dieses Vertrages sind:
 - öffentliche Verkehrsflächen
 - öffentliche Grünanlagen einschließlich der in ihnen verlaufenden Wege
 - öffentliche Entwässerungseinrichtungen

Sonstige städtische Anlagen sind:

- fiskalische Grundstücke und Gebäude
- öffentliche Gebäude
- (2) Die Stadt räumt der Gesellschaft das Recht ein, die im Stadtgebiet gelegenen und ihrer Verfügungsgewalt unterliegenden öffentlichen Anlagen ober- und unterirdisch für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Versorgungseinrichtungen im Sinne von § 7 Ziff. 1 und 2 sowie Einrichtungen zur Eigenversorgung zu benutzen.
- (3) Die Stadt übernimmt keine Gewähr für den Fortbestand der öffentlichen sowie sonstigen städtischen Anlagen, die durch Versorgungseinrichtungen in Anspruch genommen sind oder werden.

Werden öffentliche Verkehrsflächen nach den Bestimmungen des

- soweit dies mit der vorhandenen und beabsichtigten Nutzung dieser Anlagen vereinbar ist.
- (2) Städtische Anlagen im Sinne dieses Vertrages sind die im Konzessionsgebiet vorhandenen und die noch entstehenden Öffentlichen Anlagen (insb. die öffentlichen Verkehrsflächen) sowie die Sonstigen städtischen Anlagen.
 - a) Öffentliche Anlagen im Sinne dieses Vertrages sind:
 - öffentliche Verkehrsflächen, d.h. Straßen, Brücken, Wege und Plätze, die im Sinne des Niedersächsischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr gewidmet sind,
 - Grundstücke, die durch Planfeststellungsbeschluss für den Bau von öffentlichen Verkehrsflächen bestimmt sind,
 - öffentliche Grünanlagen einschließlich der in ihnen verlaufenden Wege, Plätze und Wasserflächen,
 - sonstige Verkehrsräume, die beschränkt oder unbeschränkt dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind, und
 - öffentliche Entwässerungseinrichtungen
 - b) Sonstige städtische Anlagen im Sinne dieses Vertrages sind:
 - fiskalische städtische Grundstücke und Gebäude und
 - öffentliche städtische Gebäude
- (3) Für die Inanspruchnahme der Sonstigen städtischen Anlagen, insbesondere wenn diese mit genehmigungspflichtigen Bauten der Gesellschaft besetzt werden, ist grundsätzlich eine Entschädigung an die Stadt zu leisten, soweit der Gesellschaft nicht ein unentgeltliches Nutzungsrecht zusteht (z.B. § 8 AVBWasserV). Die Einzelheiten bleiben von Fall zu Fall einer vertraglichen Regelung vorbehalten. Die Gesellschaft kann aber die Eintragung einer Dienstbarkeit auf ihre Kosten verlangen.
- (4) Die Stadt erklärt ihre grundsätzliche Bereitschaft, der Gesellschaft an Sonstigen städtischen Anlagen, die von der Gesellschaft für die Verlegung

Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG), nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) oder dem Baugesetzbuch (BauGB) eingezogen oder verändert und wird hierdurch die Verlegung einer Versorgungsanlage erforderlich, so wird die Stadt veranlassen, dass ein begünstigter Dritter die Kosten hierfür übernimmt, soweit ein Anspruch gegen diesen besteht oder begründbar ist. Alle Auslagen zur Sicherung der Rechte, z. B. Prozesskosten, trägt die Gesellschaft. Ersatzansprüche bei Einziehung oder Änderung von öffentlichen Verkehrsflächen gegen den Träger der Straßenbaulast hat die Gesellschaft nicht, soweit nicht ein Fall des § 9 Ziff. 4 vorliegt.

Das Gleiche gilt für Ersatzansprüche, die im Falle von Maßnahmen nach § 98 NWG an Gewässern oder der Einziehung oder Änderung von Grünanlagen gegenüber der Stadt geltend gemacht werden.

(4) Die Stadt gestattet der Gesellschaft für die Unterbringung ihrer Versorgungseinrichtungen ferner grundsätzlich auch die Inanspruchnahme sonstiger städtischer Anlagen, soweit dies mit der vorhandenen und beabsichtigten Nutzung eines Grundstücks vereinbar ist. Dies gilt auch für Netzstationen sowie Regleranlagen. Sofern erforderlich, wird das Nutzungsverhältnis durch besondere Vereinbarungen geregelt.

Fallen für sonstige städtische Anlagen mit Versorgungseinrichtungen der Gesellschaft grundstücksbezogene Kosten (Grundsteuer, Straßenreinigungsgebühren, Niederschlags- wassergebühren, Gehwegreinigungs- und Winterdienstkosten) an, so werden diese, ggf. auch anteilig, jährlich mit der Gesellschaft abgerechnet, sofern die von der Versorgungseinrichtung in Anspruch genommene Grundstücksfläche mehr als 10 m² beträgt.

Für die Inanspruchnahme der sonstigen städtischen Anlagen, insbe-

und den Betrieb von Wasserversorgungsanlagen im Konzessionsgebiet benötigt werden, dingliche Nutzungsrechte auf Kosten der Gesellschaft gegen eine angemessene Entschädigung einzuräumen, soweit berechtigte Interessen der Stadt nicht entgegenstehen. Die Höhe der Entschädigung orientiert sich dabei am jeweiligen aktuellen Verkehrswert. Können die Vertragsparteien über die Höhe der Entschädigung keine Einigung erzielen, wird die Höhe der angemessenen Entschädigung durch den Gutachterausschuss des Landesamtes für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen (LGLN) ermittelt. Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten einschließlich der Kosten eines evtl. erforderlichen Gutachtens trägt die Gesellschaft.

- (5) Wird durch die Inanspruchnahme einer Sonstigen städtischen Anlage durch die Gesellschaft die wirtschaftliche Nutzung der in Anspruch genommenen Fläche in einem solchen Maß eingeschränkt, dass der Stadt die Aufrechterhaltung des Eigentums an dieser Fläche nicht mehr zugemutet werden kann, verpflichtet sich die Gesellschaft auf Verlangen der Stadt, die Fläche zum Verkehrswert zu erwerben. Kann über den Verkehrswert keine Einigung erzielt werden, wird die Höhe des Verkehrswertes durch den Gutachterausschuss des LGLN ermittelt. Die beim Verkauf anfallenden Kosten einschließlich der Kosten eines evtl. erforderlichen Gutachtens trägt die Gesellschaft.
- (6) Fallen für Sonstige städtische Anlagen mit oberirdischen Versorgungsanlagen der Gesellschaft grundstücksbezogene Kosten (Grundsteuer,
 Straßenreinigungsgebühren, Gebühren für Niederschlagwasser, Kosten
 für Gehwegreinigung und Winterdienst) an, so werden diese jährlich anteilig entsprechend der von der Gesellschaft genutzten Fläche im Verhältnis
 zur Gesamtfläche des Grundstücks mit der Gesellschaft abgerechnet, sofern die von der Versorgungsanlage in Anspruch genommene Fläche mehr
 als 10 m² beträgt.
- (7) Die Gesellschaft ist nicht berechtigt, das Benutzungsrecht an den in Abs. 2 genannten Städtischen Anlagen ohne vorherige Zustimmung der

sondere wenn diese mit genehmigungspflichtigen Bauten der Gesellschaft besetzt werden, ist grundsätzlich eine Entschädigung zu leisten, die von Fall zu Fall der Einzelregelung vorbehalten bleibt. Die Gesellschaft kann die Eintragung einer Dienstbarkeit auf ihre Kosten verlangen.

Wird eine Dienstbarkeit nach Inkrafttreten dieses Vertrages eingetragen und ergibt sich daraus eine Wertminderung, so wird die Gesellschaft auf Verlangen der Stadt eine Entschädigung an die Stadt zahlen. Kann über die Höhe der Entschädigung keine Einigung erzielt werden, ist diese vom Gutachterausschuss beim Katasteramt Braunschweig zu ermitteln.

An die Feststellung des Gutachterausschusses, der als Schiedsgutachter tätig wird, sind die Vertragschließenden gebunden. Die Kosten des Gutachtens trägt die Gesellschaft.

Wird durch die Inanspruchnahme einer sonstigen städtischen Anlage durch die Gesellschaft die wirtschaftliche Nutzung der sonstigen städtischen Anlage in einem solchen Maß eingeschränkt, dass der Stadt die Aufrechterhaltung des Eigentums an dieser sonstigen städtischen Anlage nicht mehr zugemutet werden kann, verpflichtet sich die Gesellschaft auf Verlangen der Stadt, die sonstige städtische Anlage zum Verkehrswert zu erwerben. Kann über den Verkehrswert keine Einigung erzielt werden, ist für die Ermittlung des Verkehrswertes vom Gutachterausschuss beim Katasteramt Braunschweig ein Schiedsgutachten einzuholen. Dieses Schiedsgutachten ist für die Ermittlung des Verkehrswertes maßgebend. Die Kosten des Gutachtens trägt die Gesellschaft. Wurde der Verkehrswert von der Gesellschaft richtig ermittelt, trägt die Stadt die Kosten des Gutachtens.

Die Stadt wird der Gesellschaft die Veräußerung von sonstigen städtischen Anlagen rechtzeitig anzeigen. Befinden sich nach jeStadt an Dritte für andere Zwecke, z.B. Werbeflächen, zu übertragen. Einnahmen aus der genehmigten Übertragung des Benutzungsrechtes sind an die Stadt abzuführen. Einnahmen aus der Verpachtung von Versorgungsanlagen werden von dieser Regelung nicht erfasst.

- (8) Für die Neuerrichtung von gemischt-genutzten Anlagen im Sinne von § 1 Abs. 3 sowie von Durchgangsleitungen, d.h. Anlagen, die ausschließlich der Versorgung von Gebieten außerhalb des Konzessionsgebietes dienen, ist ein separater Nutzungsvertrag zwischen den Vertragsparteien abzuschließen. Im Rahmen dieses Vertrages räumt die Stadt der Gesellschaft auf deren Wunsch ebenfalls beschränkte persönliche Dienstbarkeiten ein. soweit es sich um Sonstige städtische Anlagen handelt und keine wirtschaftlich zumutbare Möglichkeit der Nutzung von Öffentlichen Anlagen für diese Anlagen besteht. Voraussetzung für die Vereinbarung des entsprechenden Nutzungsrechts ist, dass die von der Stadt vorgesehene Nutzung der Grundstücke und Bauwerke nicht eingeschränkt wird. Die Gesellschaft zahlt dafür an die Stadt eine einmalige Entschädigung in angemessener Höhe, die innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Dienstbarkeitsvereinbarung fällig wird. Können die Vertragsparteien über die Höhe der Entschädigung keine Einigung erzielen, wird die Höhe der angemessenen Entschädigung durch den Gutachterausschuss des LGLN ermittelt. Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten einschließlich der Kosten eines evtl. erforderlichen Gutachtens trägt die Gesellschaft. Im Übrigen gelten die Regelungen in den Abs. 3 bis 7 entsprechend.
- (9) Beabsichtigt die Stadt, Grundstücke, auf denen sich Versorgungsanlagen, die der örtlichen Versorgung dienen, befinden, an Dritte zu veräußern, wird sie die Gesellschaft rechtzeitig vor der Veräußerung hierüber unterrichten. Sofern solche Versorgungsanlagen der Gesellschaft nicht bereits dinglich gesichert sind, bestellt die Stadt an diesen Grundstücken im Rahmen der Veräußerung auf Wunsch der Gesellschaft zu deren Gunsten und auf deren Kosten beschränkte persönliche Dienstbarkeiten. Für die Wertminderung des Grundstücks leistet die Gesellschaft eine einmalige Entschädigung in angemessener Höhe, die innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Dienstbarkeitsvereinbarung fällig wird. Können die

weils schriftlicher Mitteilung der Gesellschaft darauf Versorgungseinrichtungen im Sinne von § 7 oder werden diese sonstigen städtischen An- lagen für weitere Versorgungseinrichtungen benötigt, verpflichtet sich die Stadt auf Verlangen der Gesellschaft zu deren Gunsten eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit eintragen zu lassen. Die Kosten trägt die Gesellschaft. Die Gesellschaft wird der Stadt rechtzeitig, d. h. sobald es erkennbar wird, anzeigen, welche weiteren sonstigen städtischen Anlagen sie für Versorgungseinrichtungen benötigt.

Für sonstige städtische Anlagen in Wassergewinnungsgebieten wird die Stadt der Gesellschaft auf deren Wunsch ein Vorkaufsrecht einräumen. Sämtliche hiermit verbundenen Kosten übernimmt die Gesellschaft.

- (5) Die Gesellschaft ist nicht berechtigt, das Benutzungsrecht an den unter Ziff. 1 genannten öffentlichen und sonstigen städtischen Anlagen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Stadt an Dritte für andere Zwecke, z. B. Reklameflächen, zu übertragen. Einnahmen aus der genehmigten Übertragung des Benutzungsrechts sind an die Stadt abzuführen. Einnahmen aus der Verpachtung von Versorgungseinrichtungen werden von dieser Regelung nicht erfasst.
- (6) Die Benutzung von Gewässern oder die Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen in oder an Gewässern regelt sich nach wasserrechtlichen Vorschriften.
- (7) Bestehende Rechte Dritter bleiben ungerührt.

Vertragsparteien über die Höhe der Entschädigung keine Einigung erzielen, wird die Höhe der angemessenen Entschädigung durch den Gutachterausschuss des LGLN ermittelt.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die für die Eintragung der Dienstbarkeiten erforderlichen Texte und Pläne der Stadt zeitnah nach deren Unterrichtung über die geplante Veräußerung zu übersenden. Liegen die Unterlagen nicht spätestens 6 Wochen nach Zugang der Unterrichtung durch die Stadt vor, muss sich die Gesellschaft selbst um die Eintragung der Dienstbarkeit bemühen. Soweit möglich, wird die Stadt den Käufer in dem zu schließenden Grundstückskaufvertrag verpflichten, eine entsprechende Dienstbarkeit auf Verlangen der Gesellschaft eintragen zu lassen.

- (10) Soweit die Stadt für einzelne Grundstücke die erforderlichen Nutzungsrechte nicht aus eigener Befugnis erteilen kann, unterstützt sie die Gesellschaft bei der Erlangung der Rechte eines Dritten oder mehrerer Dritter bzw. der sonst zuständigen Stelle. Soweit in solchen Fällen eine Zustimmung der Stadt verlangt wird, erteilt die Stadt diese Zustimmung auf Verlangen der Gesellschaft, ggf. auch gegenüber dem oder den Dritten bzw. der sonst zuständigen Stelle, soweit nicht berechtigte Interessen der Stadt entgegenstehen.
- (11) Soweit die Stadt einem Dritten die räumliche Anordnung von Ver- und Entsorgungsanlagen in den Öffentlichen Anlagen im Sinne von Abs. 2 gestattet, wird sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür Sorge tragen, dass sich der Dritte vor Verlegung oder Änderung der Leitungen auf diesen Flächen mit der Gesellschaft über die Leitungstrasse, insbesondere über die Möglichkeit einer gemeinsamen Verlegung und Nutzung von Leitungen, verständigt. Bei Näherungen, Kreuzungen usw. von Leitungen sollen die Kosten von Schutzmaßnahmen, Leitungsverlegungen, usw. von demjenigen getragen werden, der seine Anlagen zuletzt errichtet oder ändert. Die Stadt wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür Sorge tragen, dies bei Abschluss von Verträgen mit Dritten sicherzustellen. Für den Fall, dass ihr dies nicht gelingen sollte, wird eine Haftung der Stadt für eventuell entstehende Schäden der Gesellschaft nicht begründet.

- (12) Sollte die Gesellschaft im Zuge der Verlegung von Leitungen in Öffentlichen Anlagen im Sinne von Abs. 2 durch Dritte ihre Versorgungsanlagen vorzeitig erneuern wollen, wird sie sich hierüber mit dem Dritten verständigen und eventuelle Mehrkosten für Tiefbauarbeiten tragen.
- (13) Die Gesellschaft verpflichtet sich, vor Verlegung oder Änderung ihrer Versorgungsanlagen auf bzw. in den Städtischen Anlagen im Sinne von Abs. 2 eine Verständigung mit Dritten, denen die Stadt die Verlegung von Leitungen in den Städtischen Anlagen im Sinne von Abs. 2 gestattet hat, insbesondere eine mögliche gemeinsame Verlegung und Nutzung von Leitungen, durchzuführen. Bei Näherungen, Kreuzungen usw. von Leitungen übernimmt die Gesellschaft die Kosten von Schutzmaßnahmen, Leitungsverlegungen usw., wenn die Gesellschaft die Anlagen zuletzt errichtet oder ändert.
- (14) Die Stadt wird bei allen Dritten gegenüber zu genehmigenden Aufgrabungen und dergleichen darauf hinweisen, dass dort Versorgungsleitungen der Gesellschaft vorhanden sein könnten, deren genaue Lage bei der Gesellschaft zu erfragen ist. Eine Haftung der Stadt für eventuell entstehende Schäden der Gesellschaft wird nicht begründet.
- (15) Die Stadt übernimmt keine Gewähr für den Fortbestand der Städtischen Anlagen im Sinne von Abs. 2, die durch Versorgungsanlagen in Anspruch genommen sind oder werden.

Werden öffentliche Verkehrsflächen nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG), nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) oder dem Baugesetzbuch (BauGB) eingezogen oder verändert und wird hierdurch die Verlegung einer Versorgungsanlage der Gesellschaft erforderlich, so wird die Stadt veranlassen, dass ein begünstigter Dritter die Kosten hierfür übernimmt, soweit ein Anspruch gegen diesen besteht oder begründbar ist. Die Gesellschaft stellt die Stadt von zur Durchsetzung der vorstehenden Ansprüche entstandenen, nicht erstattungsfähigen Kosten frei. Die Vertragsparteien sind übereinstimmend der Auffassung, dass das Nutzungsrecht der Gesellschaft nach Abs. 1 bis zu

einer Verlegung der Versorgungsanlage nach Satz 2 bestehen bleibt, wenn die Stadt weiterhin Eigentümerin des Grundstücks bleibt und hierüber verfügen kann.

Ersatzansprüche bei Einziehung oder Änderung von öffentlichen Verkehrsflächen gegen den Träger der Straßenbaulast hat die Gesellschaft nicht. Das Gleiche gilt für Ersatzansprüche, die im Falle von Maßnahmen nach §§ 39 WHG, 61 NWG an Gewässern oder der Einziehung oder Änderung von öffentlichen Grünanlagen im Sinne von Abs. 2 gegenüber der Stadt geltend gemacht werden.

- (16) Bei Vergabe von Sondernutzungsrechten, die Versorgungsanlagen der Gesellschaft beeinträchtigen können, ist die Stadt verpflichtet, Einschränkungen zu Gunsten der Gesellschaft in die Sondernutzungserlaubnis bzw. in den Vertrag aufzunehmen.
- (17) Erwirbt die Stadt nach Inkrafttreten dieses Vertrages Grundstücke, die Öffentliche Anlagen im Sinne dieses Vertrages werden und auf denen bereits Dienstbarkeiten zu Gunsten der Gesellschaft mit Voreigentümern begründet wurden, gelten mit dem Eigentumsübergang der Grundstücke auf die Stadt die Regelungen dieses Vertrages. Die Eintragung der bereits begründeten Dienstbarkeiten bleibt hiervon unberührt. Gleiches gilt, wenn eine Umnutzung Sonstiger städtischer Anlagen im Sinne von Abs. 2, z.B. durch Widmung, in Öffentliche Anlagen im Sinne dieses Vertrages erfolgt. Bei Vorliegen eines berechtigten Interesses wird die Gesellschaft der Löschung der Dienstbarkeiten auf Verlangen der Stadt zustimmen; die Kosten hierfür trägt die Stadt.

§ 8 - Allgemeine Bau-, Betriebs-, Sicherungs- und Erhaltungspflichten

(1) Die Gesellschaft hat ihre Versorgungseinrichtungen (§ 7) im Einvernehmen mit der Stadt nach den anerkannten Regeln der Technik

§ 8 - Planung von Versorgungsanlagen

(1) Die Gesellschaft wird die Versorgungsanlagen so planen, errichten, instandhalten und betreiben, dass eine sichere und wirtschaftliche Betriebsweise möglich ist. Dabei wird sie das öffentliche Interesse, insbesondere

unter Beachtung gesetzlicher und ortsrechtlicher Vorschriften zu planen, zu errichten und zu unterhalten. Das Errichten der Anlagen hat die Gesellschaft technisch und terminlich mit der Stadt schriftlich abzustimmen.

Leitungstrassen anderer Ver- und Entsorgungsträger darf die Gesellschaft mit ihren Versorgungseinrichtungen ohne ausdrückliche Genehmigung der Stadt nicht über- oder unterbauen. Dies gilt nicht für Leitungskreuzungen.

die Belange des Städtebaus, des Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Denkmalschutzes sowie der Landespflege in angemessener Weise berücksichtigen. Die Gesellschaft hat der Stadt für die Durchführung der Koordinierung mindestens einmal jährlich die Planung für die Investitionsmaßnahmen der nächsten fünf Kalenderjahre vorzulegen. Soweit sich die Planung mit Planungen der Stadt bzw. anderer Ver- und Entsorgungsträger räumlich deckt, sollen die Maßnahmen gemeinsam, zumindest aber zeitgleich, durchgeführt werden.

- (2) Bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen ist die Gesellschaft verpflichtet festzulegen, welche Anlagen sie zur Erfüllung der Versorgungspflicht an welchem Ort anordnen will und welchen Flächenbedarf sie in diesem Zusammenhang hat. Im Rahmen der Behördenbeteiligung im Sinne des BauGB sind der Stadt hierzu erste Informationen und Einschätzungen zu geben bzw. die zu klärenden Fragen zu benennen. Im Rahmen der Auslegung im Sinne des BauGB sind der Stadt die benötigten Standorte und Flächen, die im Bebauungsplan zu sichern sind, verbindlich zu benennen. Nur im Falle außergewöhnlicher Umstände ist die Gesellschaft berechtigt die Angaben zu korrigieren.
- (3) Die Gesellschaft verpflichtet sich im Rahmen zukünftiger Baumaßnahmen neue Leitungen grundsätzlich unterirdisch zu verlegen. Im Rahmen der Leitungserneuerung wird die Gesellschaft oberirdische Leitungen gegen unterirdische ersetzen. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen, bei denen die unterirdische Verlegung technisch nicht möglich ist. Die Gesellschaft wird bei neuen oberirdischen Anlagen die berechtigten Interessen der Stadt insbesondere hinsichtlich der Gestaltung des Ort- und Landschaftsbildes im Städtebau berücksichtigen. Die Gesellschaft und die Stadt werden einander über diese Baumaßnahmen, die jeweils die andere Vertragspartei berühren können, frühzeitig unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Gesellschaft wird gestalterische Anforderungen der Stadt in ihre planerischen Überlegungen einbeziehen und soweit technisch möglich im Rahmen der Umsetzung berücksichtigen.

(4) Leitungstrassen anderer Ver- und Entsorgungsträger darf die Gesellschaft mit ihren Versorgungsanlagen ohne ausdrückliche Genehmigung der Stadt nicht über- oder unterbauen. Dies gilt nicht für Leitungskreuzungen.

§ 10 - Zustimmung bzw. Einverständnis der Stadt

(1) Bei Neubaumaßnahmen hat die Gesellschaft die Zustimmung der Stadt zur Lage und Führung der Versorgungseinrichtungen sowie zur Durchführung der Baumaßnahme, soweit sie sich in öffentlichen Anlagen befinden, bzw. das Einverständnis, soweit sich diese in oder auf sonstigen städtischen Anlagen befinden jeweils entsprechend § 2 Ziff. 1 vor Durchführung der Bauarbeiten schriftlich zu beantragen. Der jeweilige Antrag muss dem erkennbaren zukünftigen Bedarf entsprechen.

Den Antrag hat die Gesellschaft rechtzeitig vor dem beabsichtigten Baubeginn zu stellen. Die Zustimmung bzw. das Einverständnis durch die Stadt darf aus Gründen des öffentlichen Interesses oder auf Grund von § 8 Ziff. 2 verweigert werden. Die Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden und beinhaltet eine entsprechende zivilrechtliche Erklärung. Etwaige bauordnungsrechtliche Anträge sind hiervon unabhängig erforderlich. Vor Erlangung der Zustimmung bzw. dem Einverständnis darf die Gesellschaft mit der Arbeitsausführung nicht- beginnen.

(2) Bei der Durchführung von Aufgrabungen und sonstigen Arbeiten an vorhandenen Versorgungseinrichtungen auf, an bzw. in den in § 2 Ziff. 1 genannten Anlagen gilt § 10 Ziffer 1 sinngemäß. In dringenden Fällen (z. B. bei Rohrbrüchen) kann die Gesellschaft die Zustimmung nachträglich einholen.

§ 9 - Abstimmung und Durchführung von Baumaßnahmen der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft und die Stadt werden bei ihren Planungen und Baumaßnahmen aufeinander Rücksicht nehmen.
- (2) Die Gesellschaft wird beabsichtigte Baumaßnahmen an den Versorgungsanlagen mit der Stadt abstimmen. Die Stadt wird die Gesellschaft bei der Trassenfindung unterstützen. Die Stadt kann eine Änderung der Planung verlangen, wenn berechtigte öffentliche Interessen oder sonstige wesentliche Belange der Stadt dem Vorhaben entgegenstehen. Soweit für die Erlangung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen für den Bau von Wasserversorgungsanlagen im Konzessionsgebiet oder von Durchgangsleitungen eine Unterstützungshandlung der Stadt, wie z.B. eine Antragstellung beim Träger der Straßenbaulast, erforderlich sein sollte, wird die Stadt diese Maßnahme ergreifen.
- (3) Vor der Errichtung neuer und Erweiterung bestehender Versorgungsanlagen wird die Gesellschaft schriftlich oder in Textform die Zustimmung
 der Stadt einholen, soweit Städtische Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 berührt werden. Der jeweilige Antrag muss dem erkennbaren zukünftigen Bedarf entsprechen. Den Antrag hat die Gesellschaft rechtzeitig vor dem beabsichtigten Baubeginn zu stellen. Zeitlich und örtlich zusammenhängende
 Veränderungen (Errichtung, Erneuerung, Unterhaltung) der Versorgungsanlagen der Gesellschaft oder mit der Gesellschaft verbundener Unternehmen wird die Gesellschaft gebündelt beantragen. In dringenden Fällen
 (z. B. bei Rohrbrüchen) kann die Gesellschaft die Zustimmung nachträglich einholen.

§ 11 - Abstimmung zwischen Stadt und Gesellschaft bei Durchführung baulicher Maßnahmen

- (1) Die Stadt stimmt die Planungen der Gesellschaft mit ihren eigenen und denen anderer Planungsträger unter Berücksichtigung der oberund unterirdischen Anlagen in bzw. auf den öffentlichen und sonstigen städtischen Anlagen im Sinne von § 2 Ziff. 1 federführend ab. Hierzu hat die Gesellschaft ihre konkreten Planungen der Stadt rechtzeitig bekanntzugeben.
- (2) Die Stadt ist von der Gesellschaft mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Beginn einer Baumaßnahme schriftlich zu unterrichten. Die Stadt trifft für Baumaßnahmen, die Versorgungseinrichtungen der Gesellschaft berühren, eine gleiche Verpflichtung.
- (3) Stadt und Gesellschaft werden bei Arbeiten, die die Versorgungseinrichtungen, den Verkehr sowie die Belange der Anlieger beeinträchtigen können, rechtzeitig geeignete Maßnahmen treffen, um die zu erwartenden Beeinträchtigungen auf ein Mindestmaß zu beschränken, sofern nicht besondere Umstände ein sofortiges Handeln erforderlich machen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn Dritte beabsichtigen, Arbeiten in den von der Gesellschaft für Versorgungseinrichtungen benutzten öffentlichen und sonstigen städtischen Anlagen im Sinne von § 2 Ziff. 1, vorzunehmen.
- (4) Im Interesse der Reduzierung der Kosten sowie der Beeinträchtigungen von Anliegern, Verkehr und Versorgungseinrichtungen entsprechend § 7 verpflichten sich die Vertragsparteien, Tiefbauleistungen grundsätzlich gemeinsam auszuschreiben und zu vergeben. Hierfür finden die für öffentliche Auftraggeber geltenden Vergaberichtlinien Anwendung. Die Tiefbauleistungen sind von den jeweiligen Kostenträgern direkt in Auftrag zu geben und abzurechnen.

- (4) Dem Antrag ist eine Planung mit konkreten Lageangaben beizufügen, welche von der Gesellschaft zuvor mit den übrigen Ver- und Entsorgungsträgern abzustimmen ist. In dem Antrag sind die geplanten und vorhandenen Versorgungsanlagen der Gesellschaft und der mit ihr verbunden Unternehmen und die vorhandenen Anlagen der übrigen Ver- und Entsorgungsträger darzustellen.
- (5) Die Stadt wird ihre Zustimmung schriftlich oder in Textform erteilen, wenn berechtigte öffentliche Interessen oder sonstige wesentliche Belange der Stadt der Erteilung der Zustimmung nicht entgegenstehen. Als Versagungsgründe für die Leitungsanordnung gelten auch städtebauliche und stadtgestalterische Gesichtspunkte. Die Zustimmung der Stadt ist zivilrechtlicher Natur, sie kann bei entsprechender Notwendigkeit auch eingeschränkt erteilt werden. Etwaige bauordnungsrechtliche Anträge sind hiervon unabhängig erforderlich. Vor Erteilung der Zustimmung darf die Gesellschaft mit der Arbeitsausführung nicht beginnen.
- (6) Die Zustimmung der Stadt zu den Maßnahmen der Gesellschaft entbindet die Gesellschaft bzw. einen von ihr mit der Durchführung der Baumaßnahmen beauftragten Dritten nicht von der Pflicht, rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme etwaige erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Erlaubnisse auf ihre Kosten einzuholen. Hiermit verbundene Verwaltungsgebühren sind nicht über den vorliegenden Vertrag abgegolten. Die Sätze 1 und 2 gelten insbesondere für die straßenverkehrsrechtliche Anordnung nach StVO. Der Antrag auf Erteilung der straßenverkehrsrechtlichen Anordnung nach StVO ist rechtzeitig, spätestens jedoch 7 Kalendertage vor Beginn der Baumaßnahme, bei der zuständigen Behörde zu stellen. Die Einhaltung der straßenverkehrsrechtlichen Anordnung sowie deren Auflagen stellen gleichzeitig Vertragspflichten des vorliegenden Vertrages dar. Im Havariefall ist die Gesellschaft berechtigt, die Genehmigung nachträglich einzuholen.
- (7) Stadt und Gesellschaft werden bei Arbeiten an den Versorgungsanlagen, die den Verkehr sowie die Belange der Anlieger beeinträchtigen kön-

nen, rechtzeitig geeignete Maßnahmen treffen, um die zu erwartenden Be- einträchtigungen auf ein Mindestmaß zu beschränken, sofern nicht beson- dere Umstände ein sofortiges Handeln erforderlich machen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn durch die Gesellschaft beauftragte Dritte be- absichtigen, Arbeiten an den Versorgungsanlagen vorzunehmen.
(8) Die Stadt ist von der Gesellschaft mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Beginn einer Baumaßnahme schriftlich oder in Textform zu unterrichten.
 (9) Anwohner, Anlieger und andere Betroffene, die von der Baumaßnahme nicht unerheblich berührt sind bzw. sein können, hat die Gesellschaft rechtzeitig in geeigneter Weise über die Art der Baumaßnahme, den voraussichtlichen Durchführungszeitraum und die Art der möglichen Beeinträchtigung zu informieren. Hierbei ist eine Kontaktmöglichkeit zu benennen, bei der die Betroffenen weitere Auskünfte erhalten sowie etwaige Beanstandungen und/oder Schäden melden können. (10) Die Gesellschaft übernimmt während der Bauzeit für ihre eigenen Baumaßnahmen die Verkehrssicherungspflicht.
\$ 10. Elektronisches Paukoerdinierungssystem Datensustausch
§ 10 - Elektronisches Baukoordinierungssystem, Datenaustausch (1) Die Gesellschaft verpflichtet sich zur Mitarbeit an dem internetbasierten Baukoordinierungssystem. Ziel der Vertragsparteien ist die Koordinierung aller Baumaßnahmen über ein einheitliches elektronisches Baukoordinierungssystem.
(2) Die Gesellschaft stellt im Rahmen der technischen Verfügbarkeit sicher, dass die Stadt jederzeit Zugriff auf die Leitungs-Bestandsdaten des Netzinformationssystems der Gesellschaft zu nehmen.

§ 11 - Gemeinsame Durchführung von Baumaßnahmen

- (1) Wenn die Stadt Maßnahmen an ihren Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 durchführt, müssen grundsätzlich die in Verbindung hiermit erforderlichen Maßnahmen der Gesellschaft gleichzeitig oder auf Verlangen der Stadt rechtzeitig ausgeführt werden, sofern dies wirtschaftlich zumutbar ist.
- (2) Die Gesellschaft hat bei Baumaßnahmen der Stadt rechtzeitig jedoch spätestens nach zwei Wochen ab Zugang der Unterrichtung durch die Stadt mitzuteilen, ob Leitungen oder Anlagen im Zuge der beabsichtigten Baumaßnahmen umgelegt oder erneuert werden müssen.
- (3) Im Interesse der Reduzierung der Kosten sowie der Beeinträchtigungen von Anliegern, Verkehr und Versorgungsanlagen verpflichten sich die Vertragsparteien, bei der gemeinsamen Durchführung von Baumaßnahmen Tiefbauleistungen grundsätzlich gemeinsam auszuschreiben und zu vergeben. Hierfür finden die für öffentliche Auftraggeber geltenden Vergabevorschriften Anwendung. Die Tiefbauleistungen sind von den jeweiligen Kostenträgern direkt in Auftrag zu geben und abzurechnen.
- (4) Die Regelungen gemäß § 9 gelten für die Gesellschaft sinngemäß auch für die gemeinsame Durchführung von Baumaßnahmen zwischen Gesellschaft und Stadt. Die Verkehrssicherungspflicht trägt jede der Vertragsparteien für ihren jeweiligen Teil der Maßnahme selbst. Die Stadt wird bei ihren Baumaßnahmen die Gesellschaft mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Beginn einer Baumaßnahme schriftlich oder in Textform unterrichten.

§ 4 - Lieferungen und Leistungen der Gesellschaft für Dienststellen der Stadt

(2) Die Wasserlieferung an die Stadt für Feuerlösch- und Übungszwecke, für Zwecke der Straßen- und Kanalreinigung, der Straßenunterhaltung durch eigenes Personal, für öffentliche Zier- und Straßenbrunnen (auch Wasserkünste), zur Bewässerung der Straßenbäume und öffentlichen sowie städtischen Park- und Grünanlagen erfolgt unentgeltlich.

§ 12 - Bereitstellung des Wassernetzes für städtische Zwecke

- (1) Die Gesellschaft hat die Versorgungsanlagen so auszulegen, dass die leitungsgebundene Grundversorgung mit Löschwasser (Grundschutz) gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 Ziff. 2 NBrandSchG oder einer Nachfolgeregelung und dem DVGW Arbeitsblatt W405 in der jeweils aktuellen Fassung im Konzessionsgebiet sichergestellt ist. Eine darüber hinaus gehende leitungsgebundene Versorgung mit Löschwasser (Objektschutz) muss von der Gesellschaft nicht vorgehalten werden.
- (2) Bei Rohrnetzerweiterungen und Leitungserneuerungen während der Laufzeit dieses Konzessionsvertrages hat die Gesellschaft an allen Straßen und Wegen, in die eine neue Leitung verlegt wird, Hydranten anzubringen, und zwar innerhalb geschlossener Bebauung im Abstand von jeweils etwa 120 Metern, sonst nach den für den Grundbrandschutz üblichen Maßstäben. Das gleiche gilt, wenn die Wasserversorgungsanlagen erneuert oder sonst wesentlich verändert werden. Größere Abstände sind mit Zustimmung der Stadt im Einzelfall möglich.
- (3) Die Lage der einzelnen Hydranten ist durch Hinweisschilder nach DIN 4066 deutlich zu kennzeichnen.
- (4) Die Prüfung und Wartung der Hydranten und des jeweiligen Zubehörs obliegt der Gesellschaft. Sie umfasst alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Funktionsfähigkeit der Hydranten für Feuerschutzzwecke zu gewährleisten. Reparaturen und Ersatz nimmt die Gesellschaft vor.
- (5) Eine Leistungsmessung von Hydranten wird von der Gesellschaft anlassbezogen entsprechend den DVGW Richtlinien durchgeführt. Die Gesellschaft ermittelt die Leistungsdaten der Hydranten (Mess- oder Rechenergebnisse) im Zuge von Neuerschließungs- und Leitungserneuerungsplanungen und stellt diese auf Anforderung der Stadt zur Verfügung.

- (6) Die Gesellschaft übermittelt der Stadt jährlich Pläne in elektronischer Form über die Leitungsstruktur und die Standorte der Hydranten. Das Datenformat wird zwischen den Parteien abgestimmt.
- (7) Die Gesellschaft stellt der Stadt die Grundversorgung mit Löschwasser für Feuerlösch- und Übungszwecke unentgeltlich zur Verfügung.
- (8) Die Gesellschaft stellt der Stadt außerdem Wasser zum Zwecke der Straßenreinigung sowie für öffentliche Zier- und Straßenbrunnen (auch Wasserkünste) unentgeltlich zur Verfügung.
- (9) Hinsichtlich der Versorgung von Liegenschaften der Stadt erhält die Stadt auf Antrag das Recht je Hausnummer auch mehrere Wasser-Hausanschlüsse zu erhalten. Die Gesellschaft erhebt Baukostenzuschüsse gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für die Erstellung und die Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Versorgungsanlagen. Dies sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Einrichtungen wie beispielsweise Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Armaturen, Druckerhöhungs- und sonstige zugehörige Anlagen. Die Baukostenzuschüsse werden getrennt errechnet und aufgegliedert ausgewiesen.

§ 12 - Schutz bzw. Wiederherstellung der öffentlichen und sonstigen städtischen Anlagen im Rahmen der Durchführung von Bauleistungen an den Versorgungseinrichtungen der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft hat die öffentlichen und sonstigen Anlagen auf ihre Kosten - soweit sich aus § 9 nichts Anderes ergibt - in einer dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Bauweise und unter Beachtung der Regeln der Technik während der Baudurchführung zu schützen bzw. in Betrieb zu halten und nach Abschluss der Bauarbeiten wiederherzustellen. Hierbei sind insbesondere zu beachten:

§ 13 - Versorgungsanlagen und öffentliches Grün

(1) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass Anpflanzungen, auch Bäume, unverzichtbarer Bestandteil einer nachhaltigen Ausgestaltung öffentlicher Bereiche sind. Dies erfordert im begrenzten urbanen Raum in der Regel Sonderlösungen zur Vereinbarung von Leitungslagen und Wurzelräumen. Die Gesellschaft schützt daher Leitungen bei Bedarf (auch nachträglich bei bestehenden Leitungen) derart, dass Anpflanzungen - auch von Bäumen – im Bereich von Leitungen möglich sind. Im Rahmen der erstmaligen Herstellung und der grundhaften Erneuerung der Öffentlichen Anlagen gemäß § 7 Abs. 2 trägt die Gesellschaft die Kosten für die Schutzmaßnahmen. Wenn nachträglich Anpflanzungen seitens der Stadt

Bei Grünanlagen

- DIN 18320, DIN 18915, DIN 18916, DIN 18917, DIN 18918, DIN 18919, DIN 18920, DIN 18035 (Teile 1 bis 8), DIN 7926 (Teile 1 bis 6) bzw. nach den Regeln der entsprechenden europäischen Normen
- Richtlinien für die Anlage von Straßen, Abschnitt 4 (RAS-LG 4, Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen
- ZTV Baumpflege

Die Wiederherstellung beinhaltet die Fertigstellungspflege gemäß den einschlägigen Fachnormen sowie die daran anschließende 5-jährige fachgerechte Entwicklungspflege bei sämtlichen vegetationstechnischen Arbeiten nach den Regelungen der DIN 18919 zur Erzielung eines funktionsfähigen Zustandes.

auf bereits bestehenden Leitungen vorgenommen werden, trägt die Stadt hierfür die Kosten.

(2) Sofern die Belange der Begrünung bei Leitungsverlegungen betroffen sind, erfolgen im Rahmen der Zustimmung nach § 9 gesonderte Auflagen der zuständigen Organisationseinheit der Stadt.

§ 12 - Schutz bzw. Wiederherstellung der öffentlichen und sonstigen städtischen Anlagen im Rahmen der Durchführung von Bauleistungen an den Versorgungseinrichtungen der Gesellschaft

Bei Verkehrsflächen

 Richtlinien für die Wiederherstellung von Straßenoberflächen nach Aufgrabungen RWA 89 - (Anlage).

Die genannten Regelungen gelten in der jeweils gültigen Fassung. Die Stadt verpflichtet sich, Änderungen an den genannten Richtlinien nur aus sachlichem Grund vorzunehmen.

Die Wiederherstellung der öffentlichen und sonstigen städtischen Anlagen hat die Gesellschaft grundsätzlich an anerkannte Fachfirmen im Einvernehmen mit der Stadt zu vergeben. Die Durchführung der Grün-

§ 14 - Wiederherstellung nach Baumaßnahmen

- (1) Die Gesellschaft hat bei Bauarbeiten die Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 nach Weisung der Stadt zu sichern und wiederherzustellen. Die gleiche Verpflichtung trifft die Stadt bei eigenen Bauarbeiten hinsichtlich der Versorgungsanlagen der Gesellschaft. Die Stadt und die Gesellchaft weisen ihrerseits für sie tätige Dritte an, bei ihren Arbeiten betroffene Versorgungsanlagen der Gesellschaft bzw. die Städtischen Anlagen entsprechend zu behandeln.
- (2) Nach Beendigung der Bauarbeiten wird die Gesellschaft die benutzten Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 wieder in den vorherigen bzw. einen gleichwertigen Zustand versetzen oder, sofern die Stadt es wünscht, an Stelle der Wiederherstellung eine entsprechende Entschädigung leisten. Die Gesellschaft hat die Stadt von der Fertigstellung der Städtischen Anlagen durch eine Fertigstellungsanzeige zu unterrichten.

pflegearbeiten kann einvernehmlich auch mit entsprechend qualifiziertem Personal der Gesellschaft erfolgen. Die Stadt behält sich in begründeten Ausnahmefällen vor, die Wiederherstellungsarbeiten auf Kosten der Gesellschaft selbst zu beauftragen.

Die Gesellschaft vereinbart mit ihren Auftragnehmern in den Bauverträgen eine Gewährleistungsfrist von 5 Jahren. Die Haftung nach § 5 bleibt unberührt.

(2) Der Beginn und die Fertigstellung der Arbeiten sind der Stadt schriftlich anzuzeigen.

- (3) Für die von der Gesellschaft oder im Namen der Gesellschaft beauftragten Dritten ausgeführten Bauarbeiten gilt eine Gewährleistungsfrist von fünf Jahren unter Berücksichtigung der Gewährleistungsregelungen der VOB/B. Die Frist beginnt mit dem durch Protokoll dokumentierten Zeitpunkt der Abnahme der Arbeiten zur Wiederherstellung der Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 zwischen Gesellschaft und Stadt. Sollte die Stadt auf eine Abnahme verzichten, beginnt die Frist mit der Fertigstellungsanzeige zu laufen. Sollten innerhalb der Frist von fünf Jahren Mängel auftreten, wird vermutet, dass diese auf die Bauarbeiten zurückzuführen sind. Die Gesellschaft ist dann verpflichtet, diese Mängel zu beheben. Kommt die Gesellschaft dem nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten der Gesellschaft beseitigen zu lassen.
- (4) Bei der Wiederherstellung der Grünanlagen und öffentlichen Verkehrsflächen im Sinne von § 7 Abs. 2 sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die einschlägigen DIN-Vorschriften und DVWG-Regelwerke sowie ZTV-Regeln zu beachten. Die genannten Regelungen gelten in der jeweils gültigen Fassung und auch dann, wenn eine etwaige Nachfolgeorganisation sachlich vergleichbare Regelungen schafft. Die Wiederherstellung der Grünanlagen beinhaltet die Fertigstellungspflege gemäß den einschlägigen Fachnormen sowie die daran anschließende 5-jährige fachgerechte Entwicklungspflege bei sämtlichen vegetationstechnischen Arbeiten zur Erzielung eines funktionsfähigen Zustandes.
- (5) Baumschäden nach Eingriffen in den Wurzelbereich werden in den oberirdischen Teilen erst nach mehreren Jahren sichtbar. Sofern Baumaßnahmen im Wurzelbereich von Bäumen durchgeführt werden, wird vermutet, dass in einem Zeitraum von fünf Jahren nach Abschluss der Baumaßnahme auftretende Folgeschäden (z. B. Vitalitätsverlust, Absterben von Ästen oder Kronenteilen, Auftreten von Fäulnis im Stammfußbereich) auf die Baumaßnahme zurückzuführen sind. Die Kosten für Baumpflegemaßnahmen zum Erhalt der Bäume oder notwendige Ersatzpflanzungen ein-

schl. einer 5-jährigen Entwicklungspflege sind in diesem Fall von der Gesellschaft zu tragen.

Die Vertragsparteien sind zur Heranziehung eines Sachverständigen befugt, soweit es zur zweckmäßigen Ermittlung der Sach- und Rechtslage erforderlich ist. Die sich im Rahmen der Ermittlung ergebenden Kosten für den Sachverständigen werden von der Gesellschaft übernommen.

- (6) Die Wiederherstellung der Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 hat die Gesellschaft grundsätzlich an Fachfirmen zu vergeben. Die Gesellschaft ist für die fachgerechte Planung und Durchführung der Arbeiten verantwortlich und setzt dafür entsprechend qualifiziertes Personal ein. Die Gesellschaft stellt die Qualifikation durch Weiterbildungsmaßnahmen sicher und weist diese auf Anforderung nach.
- (7) Können sich die Vertragsparteien, auch unter Hinzuziehung eines Sachverständigen, nicht darüber einigen, ob die benutzten Grundstücke, Flächen oder Bauwerke nach Maßgabe der allgemein anerkannten Regeln der Technik wieder in den vorherigen, bzw. einen gleichwertigen Zustand versetzt wurden, steht der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 8 - Allgemeine Bau-, Betriebs-, Sicherungs- und Erhaltungspflichten

(5) Aufgegebene Versorgungseinrichtungen der Gesellschaft, die sich unter, in oder auf öffentlichen oder sonstigen städtischen Anlagen befinden, hat die Gesellschaft unverzüglich nach deren Außerbetriebnahme zu entfernen und die Anlage auf ihre Kosten wiederherzustellen. Hiervon abweichend hat die Gesellschaft aufgegebene unterirdische Leitungen, welche unter befestigten Wegflächen bzw. Anpflanzungen liegen und nicht in gleicher Linienführung erneuert werden, erst im Zuge der Grunderneuerung der Wegbefestigung bzw. Anpflanzung zu entfernen. Im Rahmen gemeinsamer Baumaßnahmen wer-

§ 15 - Stillgelegte Versorgungsanlagen

Aufgegebene Versorgungsanlagen der Gesellschaft, die sich unter, in oder auf den Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 befinden, hat die Gesellschaft bei Vorliegen eines berechtigten Interesses und auf Verlangen der Stadt unverzüglich nach deren endgültiger Außerbetriebnahme zu entfernen und die Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 auf ihre Kosten wiederherzustellen. Hiervon abweichend hat die Gesellschaft aufgegebene unterirdische Versorgungsanlagen, welche in den Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 liegen und nicht in gleicher Linienführung erneuert werden, erst im Zuge der grundhaften Erneuerung der Wegebefestigung bzw. Anpflanzung zu entfernen. Sofern stadtseitig eine Erneuerung der Öffentlichen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 erfolgt, werden der

den der Gesellschaft anteilige Straßenbaukosten oberhalb des Leitungsgrabens der ausschließlich dem Beseitigen aufgegebener Leitungen dient, nicht angelastet.

Nicht unmittelbar nach der Außerbetriebnahme entfernte Leitungen hat die Gesellschaft ab Januar 2001 zu kartieren und auf Verlangen der Stadt nachzuweisen.

Gesellschaft anteilige Straßenbaukosten oberhalb des Leitungsgrabens, der ausschließlich dem Beseitigen aufgegebener Leitungen dient, nicht angelastet.

Nicht unmittelbar nach Außerbetriebnahme entfernte Leitungen hat die Gesellschaft zu kartieren und auf Verlangen der Stadt nachzuweisen.

§ 16 - Kosten der Stadt durch Versorgungsanlagen der Gesellschaft

Falls die Herstellung, Umlegung, Veränderung oder das Vorhandensein von Versorgungsanlagen besondere Aufwendungen der Stadt bei Bau-, Reparatur- oder sonstigen Maßnahmen erfordert, hat die Gesellschaft der Stadt den Aufwand unter Anrechnung der Vorteile zu ersetzen. Die Stadt wird der Gesellschaft vor Herstellung, Umlegung oder Veränderung der Versorgungsanlagen alle Informationen über die Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 zur Verfügung stellen, um bei der Planung und Umsetzung einen Mehraufwand zu minimieren.

§ 9 - Folgepflicht und Kostenregelung bei Veränderung bestehender Versorgungseinrichtungen in öffentlichen und sonstigen städtischen Anlagen

(1) Sofern die Stadt eine Veränderung der öffentlichen bzw. sonstigen städtischen Anlagen aus Gründen des öffentlichen Interesses durchführt, kann sie verlangen, dass die Gesellschaft jederzeit ihre Versorgungseinrichtungen verändert, verlegt oder entfernt. Dies gilt auch für notwendige Instandsetzungsarbeiten an den öffentlichen sowie sonstigen städtischen Anlagen, soweit die damit bei der Stadt durch den Verbleib der Versorgungseinrichtungen der Gesellschaft entstehenden Mehrkosten offensichtlich erheblich über den dadurch bei der Gesellschaft verursachten Folgekosten liegen. Die Veränderung, Verlegung

§ 17 - Folgepflicht

(1) Sofern die Stadt Änderungen an den Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 durch Unterhaltungs- bzw. Erneuerungsmaßnahmen oder durch andere im berechtigten öffentlichen Interesse stehenden Gründe (z.B. Gründe der Verkehrssicherheit, städtebauliche und stadtgestalterische Maßnahmen) durchführt und dadurch Änderungen an den bestehenden Versorgungsanlagen erforderlich werden, so hat die Gesellschaft ihre Versorgungsanlagen allen Veränderungen an den Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 anzupassen (Folgepflicht). In anderen Fällen kann die Stadt eine Änderung der Versorgungsanlagen verlangen, sofern die Änderung wegen berechtigter Interessen der Stadt erforderlich ist.

oder Entfernung der Versorgungseinrichtungen der Gesellschaft hat innerhalb einer angemessenen Frist nach Maßgabe der Stadt zu erfolgen.

Vereinbarte Gestattungsverträge bezüglich der Versorgungseinrichtungen der Gesellschaft auf städtischen Grundstücken sind vorrangig zu berücksichtigen.

- (2) Für den Einnahmeausfall der mit Veränderungen von Versorgungseinrichtungen nach Ziff. 1 zusammenhängt, leistet die Stadt keine Entschädigung an die Gesellschaft.
- (3) Sofern die Gesellschaft im Rahmen von Wegebefestigungsarbeiten der Stadt in öffentlichen bzw. sonstigen städtischen Anlagen Leitungsarbeiten durchführt, hat die Gesellschaft die anteiligen Oberflächenbefestigungskosten (Aufbruch und Wiederherstellung) zu tragen. Die anteiligen Oberflächenbefestigungskosten resultieren aus dem Produkt der Länge und Breite (nach DIN) des/der Leitungsgraben/gräben (ohne Hausanschlussleitungen) multipliziert mit den betreffenden, tatsächlichen Straßenbaupreisen. Zur Berücksichtigung der Straßenbaukosten im Bereich der Gräben für Hausanschlussleitungen sind auf die vorgenannte Grabenbreite rechnerisch 10 cm aufzuschlagen. Bei der erstmaligen Herstellung von Straßen entfällt die Heranziehung der Gesellschaft zur Übernahme anteiliger Oberflächenbefestigungskosten.

§ 8 - Allgemeine Bau-, Betriebs-, Sicherungs- und Erhaltungspflichten

(1) Ist eine öffentliche Straße oder Grünanlage neu hergestellt oder erneuert worden, so darf sie vor Ablauf von fünf Jahren für den Bau oder die Veränderung an Versorgungseinrichtungen nicht wieder beansprucht werden, es sei denn, es handelt sich um unvorhersehbar not-

- (2) Die Stadt wird die Gesellschaft über beabsichtigte Änderungen nach Abs. 1 frühzeitig informieren und sich mit dieser abstimmen. Ziel der gemeinsamen Abstimmung der Vertragsparteien ist es, eine technisch und wirtschaftlich angemessene Lösung zu finden. Die Stadt prüft im Rahmen der Abstimmung eine Anpassung der von ihr beabsichtigten Maßnahme an vorhandene Versorgungsanlagen, wenn die Gesellschaft darlegt, dass eine Anpassung gegenüber der Veränderung der Versorgungsanlage zweckmäßiger ist und sie bereit ist, der Stadt dadurch ggf. entstehende Mehrkosten zu ersetzen.
- (3) Die Gesellschaft verpflichtet sich in diesem Zusammenhang einer Löschung evtl. im Grundbuch eingetragener Dienstbarkeiten, die aufgrund von Änderungen der Versorgungsanlagen nicht mehr erforderlich sind, zuzustimmen.
- (4) Bestehende oder zukünftig abzuschließende Nutzungsverträge bezüglich der Versorgungsanlagen der Gesellschaft auf Sonstigen städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (5) Sind öffentliche Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 neu hergestellt oder grundhaft erneuert worden, so wird die Stadt einer erneuten Aufgrabung dieser Fläche vor Ablauf einer Sperrfrist von fünf Jahren nicht zustimmen. Ausgenommen hiervon sind unvorhersehbare Maßnahmen, insbesondere zur Störungsbeseitigung sowie Maßnahmen aufgrund gesetzlicher oder sonstiger Verpflichtungen wie z.B. die erstmalige Errichtung von Hausanschlüssen oder die Verstärkung des bestehenden Hausanschlusses auf Wunsch eines Kunden.

wendig werdende Arbeiten. Die Stadt kann im Einzelfall entgegen dieser Regel ihre Einwilligung in die Maßnahme erteilen und ggf. Auflagen festlegen, Ziffer 2 gilt nicht für Hausanschlüsse.

§ 9 - Folgepflicht und Kostenregelung bei Veränderung bestehender Versorgungseinrichtungen in öffentlichen und sonstigen städtischen Anlagen

- (4) Folgekostenregelung
- 4.1 Für die Folgekosten gilt folgende Regelung:
- 4.1.1 Verlangt die Stadt in den ersten 10 Jahren nach der von ihr genehmigten Neuverlegung oder Umlegung einer Versorgungseinrichtung die Veränderung, Verlegung oder Entfernung, so hat sie der Gesellschaft die hierdurch entstehenden Kosten zu erstatten.
- 4.1.2 Verlangt die Stadt im Zeitraum nach dem 10. und bis zum 20. Jahr nach der von ihr genehmigten Neuverlegung oder Umlegung einer Versorgungseinrichtung die Veränderung, Verlegung oder Entfernung, so hat sie der Gesellschaft die Hälfte der hierdurch entstehenden Kosten zu erstatten.
- 4.1.3 Verlangt die Stadt nach 20 Jahren nach der von ihr genehmigten Neuverlegung oder Umlegung einer Versorgungseinrichtung die Veränderung, Verlegung oder Entfernung, so hat die Gesellschaft die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.
- 4.1.4 Maßgebender Zeitpunkt für die unter Ziffer 4 genannten Fristen ist der jeweilige Tag der Erteilung der Zustimmung zur Leitungsverlegung im Sinne von § 10. Dies gilt auch für die Genehmigung von Sanierungsmaßnahmen an Leitungen, wenn Verfahren zum Einsatz

§ 18 - Folgekosten

- (1) Die nach § 17 notwendigen Kosten (Folgekosten) trägt die Gesellschaft.
- (2) Bei Versorgungsanlagen in bzw. auf Sonstigen städtischen Anlagen im Sinne von §7 Abs. 2 werden die Folgekosten jeweils, sofern vorhanden, durch einen gesonderten Nutzungsvertrag geregelt. Dienen die Versorgungsanlagen der Versorgung dieser Sonstigen städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2, dann gelten die Regelungen der mit der Gesellschaft abgeschlossenen Lieferverträge bzw. der AVBWasserV.
- (3) Die Kostentragung der Gesellschaft nach diesem Paragraphen verringert sich, soweit die Kosten als Erschließungsbeitrag im Sinne des Baugesetzbuchs oder aufgrund anderer gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen Dritten auferlegt werden können, von Dritten bezuschusst werden oder die Stadt Ersatzansprüche gegenüber Dritten hat.
- (4) Wenn nicht dinglich gesicherte Versorgungsanlagen auf Grundstücken Dritter infolge planerischer Festlegungen der Stadt (z. B. wegen der Aufstellung eines Bebauungsplans) verlegt werden müssen, findet Abs. 2 entsprechend Anwendung, es sei denn, in einem Nutzungsvertrag ist eine abweichende Regelung getroffen.
- (5) Sofern die Gesellschaft im Rahmen von Wegebefestigungsarbeiten der Stadt in den Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 Leitungsarbeiten durchführt, hat die Gesellschaft die anteiligen Straßenbaukosten (Aufbruch und Wiederherstellung des Oberbaus) zu tragen. Die anteiligen Oberflächenbefestigungskosten resultieren aus dem Produkt der Länge

kommen, die mit einer Auswechslung der Leitung gleichzusetzen sind (z. B. Einziehen eines neuen Rohres in alte Leitungen). Die Gesellschaft hat die Einhaltung der preisrechtlichen Vorschriften bezüglich der den Erstattungen zu Grunde liegenden Rechnungen nachzuweisen.

- 4.2 Die Ersatzpflicht der Stadt entfällt, wenn die Stadt auf die voraussehbare Notwendigkeit einer Veränderung, Verlegung oder Entfernung aufgrund abgeschlossener Planungen vor Erteilung der Zustimmung zur Leitungsverlegung hingewiesen hat und die Folgekostenpflicht der Gesellschaft durch Verwirklichung der damaligen Planung begründet wird.
- 4.3 Bei Versorgungseinrichtungen in bzw. auf sonstigen städtischen Anlagen (§ 2 Ziff. 4 des Konzessionsvertrages) werden die Folgekosten jeweils, sofern vorhanden, durch den besonderen Benutzungsvertrag geregelt. Dienen die Versorgungseinrichtungen der Versorgung der sonstigen städtischen Anlagen, dann gelten die Regelungen der mit der Gesellschaft abgeschlossenen Lieferverträge.

§ 9 a - Regiekosten

Regiekosten im Sinne dieses Vertrages sind bezogen auf die jeweilige Bauleistung anfallende Planungs- und Bauleitungskosten sowie Verwaltungskostenbeiträge gemäß Konzessionsabgabenverordnung. Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig keine Regiekosten zu fordern.

- und Breite (nach DIN) des/der Leitungsgrabens/-gräben (ohne Hausanschlussleitungen) multipliziert mit den betreffenden, tatsächlichen Straßenbaupreisen. Zur Berücksichtigung der Straßenbaukosten im Bereich der Gräben für Hausanschlussleitungen sind auf die vorgenannte Grabenbreite rechnerisch 10 cm aufzuschlagen. Bei der erstmaligen Herstellung von Straßen entfällt die Heranziehung der Gesellschaft zur Übernahme anteiliger Straßenbaukosten.
- (6) Die Gesellschaft hat die Anpassung ihrer Schieberkappen, Abdeckungen, etc. die sich an der Oberfläche der öffentlichen Verkehrsflächen befinden vorzunehmen, sofern es aus Gründen der Technik und der verkehrssicheren Benutzbarkeit der Straßen erforderlich ist. Die Gesellschaft trägt die daraus resultierenden Kosten fünf Jahre nach deren Einbau. Nach Ablauf der fünf Jahre übernimmt die Gesellschaf etwaige Anpassungsmaßnahmen der Schieberkappen, Abdeckungen, etc. und die damit einhergehenden Kosten, soweit sie diese zu vertreten hat. In Neubaugebieten trägt die Gesellschaft die Kosten für die Anpassung der Schieberkappen und Abdeckungen, etc. bis zur Fertigstellung des Neubaugebiets mithin spätestens bis zur Widmung der Straßen, Wege und Plätze durch die Stadt.
- (7) Für den Einnahmeausfall, der mit Veränderungen von Versorgungsanlagen zusammenhängt, leistet die Stadt keine Entschädigung an die Gesellschaft.
- (8) Regiekosten im Sinne dieses Vertrages sind bezogen auf die jeweilige Bauleistung anfallende Planungs- und Bauleitungskosten sowie Verwaltungskostenbeiträge gemäß der Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände (KA-EAnO). Die Vertragsparteien verpflichten sich, gegenseitig keine Regiekosten zu fordern.

§ 6 - Konzessionsentgelt

(1) Die Gesellschaft zahlt an die Stadt für die durch diesen Vertrag eingeräumten Rechte ein jährliches Konzessionsentgelt in Höhe der gem. der jeweils geltenden Konzessionsabgabenverordnung maximal zulässigen Beträge.

Das Konzessionsentgelt beträgt derzeit

an Tarifkunden

a) an Tarifkunden

1.1 bei Lieferung und Durchleitung von Energie

Strom

a)	nach dem Schwachlasttarif	1,20 Pf/kWh
b)	an sonstige Tarifkunden	3,91 Pf/kWh
c)	an Sondervertragskunden	0,22 Pf/kWh

Gas a)

b)	an Sondervertragskunden	0,06 Pf/kWh
1.2	bei Lieferung von Wasser	

b) an Sondervertragskunden 1,5 v. H.

der Roheinnahmen ausschließlich Umsatzsteuer und gesetzlicher Abgaben (Entgelte) aus Wasserlieferungen an Tarifkunden (a) bzw. an Sondervertragskunden (b).

§ 19 - Konzessionsabgabe

- (1) Als Gegenleistung für das der Gesellschaft nach § 7 Abs. 1 eingeräumte Recht zur Benutzung der Öffentlichen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 zahlt die Gesellschaft an die Stadt für die Lieferung von Wasser aus den örtlichen Wasserversorgungsanlagen durch die Gesellschaft an Letztverbraucher eine Konzessionsabgabe in Höhe der Höchstsätze nach der jeweiligen Regelung der Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände (KAEAnO vom 4. März 1941).
- (2) Bei der Konzessionsabgabe handelt es sich um einen Netto-Betrag. Sollten auf Grund von zukünftigen gesetzlichen Änderungen, der Anwendung des § 2b des Umsatzsteuergesetzes (UStG), Entscheidungen des Bundesfinanzhofes bzw. des Europäischen Gerichtshofes, durch Verwaltungsanweisungen des Bundesfinanzministeriums oder aus einem anderen Grund die Leistungen aus diesem Vertrag als umsatzsteuerbar angesehen werden und hat die Stadt nach § 9 Abs. 1 und 2 UStG in Verbindung mit § 4 Nr. 12a) UStG auf die Steuerfreiheit wirksam verzichtet, schuldet die Gesellschaft zusätzlich zum Nettobetrag die darauf entfallende gesetzliche Umsatzsteuer, aktuell von 7%. Bei einem wirksamen Verzicht auf die Steuerfreiheit bestätigt die Gesellschaft der Stadt zu Beginn jeden Jahres, dass sie das Wegenutzungsrecht ausschließlich für Umsätze verwendet oder zu verwenden beabsichtigt, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen.
- (3) Sofern die in § 2 KAEAnO festgesetzten Höchstbeträge für Konzessionsabgaben vom Gesetz- oder Verordnungsgeber geändert werden oder die KAEAnO durch ein anderes Gesetz bzw. eine andere Regelung ersetzt wird, wird die Gesellschaft ihre Konzessionsabgabenzahlung an die neuen Höchstbeträge ab dem vom Gesetz- bzw. Verordnungsgeber vorgegebenen gesetzlichen Änderungszeitpunkt anpassen. Sollte die Konzessions-

1.52 Pf/kWh

15,0 v. H.

- (2) Wird durch den Gesetzgeber die Zulässigkeit der Zahlung des Konzessionsentgeltes eingeschränkt oder wird eine steuerliche Abzugsfähigkeit nicht mehr voll anerkannt, so ruht insoweit die Verpflichtung zur Zahlung des Konzessionsentgeltes so lange und in dem Umfang, wie die genannten Beschränkungen bestehen. Soweit Zahlungen für solche Leistungen der Stadt, die zurzeit durch das Konzessionsentgelt abgedeckt sind, rechtlich möglich werden sollten, kann die Stadt solche verlangen.
- (3) Wird durch den Gesetzgeber die Zulässigkeit der Zahlung des Konzessionsentgeltes oder die steuerliche Abzugsfähigkeit erweitert, so ist die Gesellschaft verpflichtet, ihre Zahlungen entsprechend anzupassen.
- (4) Das Konzessionsentgelt wird durch Abschlagszahlungen in Höhe von 90 % des Vorjahresbetrages quartalsweise jeweils zum Quartalsende an die Stadt überwiesen. Die Schlussabrechnung für das Konzessionsentgelt erfolgt zum Ende des ersten Quartals des Folgejahres.
- (5) Die Stadt ist befugt, jederzeit das Konzessionsentgelt zu prüfen und zu diesem Zwecke Feststellungen bei der Gesellschaft zu treffen, wobei Bücher und Schriften zur Einsicht vorzulegen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen sind. Die Stadt erhält eine Bestätigung des Wirtschaftsprüfers. Die Kosten hierfür trägt die Gesellschaft, sofern sich durch die Prüfung eine Änderung ergibt.
- (6) Das Konzessionsentgelt in der hier vereinbarten Höhe ist von der Gesellschaft auch für Energie zu zahlen, die mittels Durchleitung an Letztverbraucher im Gemeindegebiet geliefert wird.

- abgabe auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder Verwaltungsanordnungen bzw. infolge der Rechtsprechung ersatzlos wegfallen oder die KA-EAnO bzw. die dort festgelegten Höchstsätze ersatzlos wegfallen, werden die beiden Vertragsparteien Verhandlungen aufnehmen mit dem Ziel, der Stadt eine anderweitige, wirtschaftlich gleichwertige Gegenleistung zu verschaffen, soweit diese rechtlich zulässig ist.
- (4) Sofern nach dem regulären Vertragsende oder nach vorzeitiger Beendigung des Konzessionsvertrages kein neuer Wasserkonzessionsvertrag mit der Gesellschaft geschlossen wird, sondern die Stadt einen Wasserkonzessionsvertrag mit einem anderen Wasserversorgungsunternehmen abschließt, verpflichtet sich die Gesellschaft nach Ablauf des Wasserkonzessionsvertrages ein Entgelt als Gegenleistung für die fortbestehende Konzession in Höhe der in den Abs. 1 bis 3 vertraglich vereinbarten Konzessionsabgabe bis zur Erfüllung des Netzübertragungsanspruches des neuen Wasserversorgungsunternehmens zu zahlen. Dies gilt nicht, sofern eine Verzögerung der Netzübertragung und/oder der Netzbetriebsaufnahme durch das neue Wasserversorgungsunternehmen überwiegend von der Stadt oder dem neuen Wasserversorgungsunternehmen zu vertreten ist. Bereicherungsrechtliche Ansprüche der Stadt bleiben auch im Falle des Satzes 2 unberührt.
- (5) Konzessionsabgaben sind auch im Fall der Versorgung nach § 30 Abs. 3 zu zahlen.
- (6) Die Gesellschaft wird die Konzessionsabgabe durch Abschlagszahlungen in Höhe von 90 % des Vorjahresbetrages quartalsweise jeweils zum 1. des auf das Quartalsende folgenden Monats an die Stadt überweisen. Die Schlussabrechnung der für ein Kalenderjahr zu zahlenden Konzessionsabgaben erfolgt bis spätestens Ende März des folgenden Jahres. Dabei sind die Abrechnung, die ihr zugrunde gelegten Daten sowie deren Ermittlung nachvollziehbar in einer Übersicht darzustellen (insbesondere die jeweiligen Liefermengen). Die Gesellschaft wird nach Aufforderung der Stadt die ordnungsgemäße Abrechnung der Konzessionsabgabe im Rahmen der Jahresabschlussprüfung durch den Abschlussprüfer bestätigen lassen. Die

Stadt erhält eine schriftliche Bestätigung des Abschlussprüfers mit Angaben und Bestätigung der Liefermengen. Darüber hinaus ist die Stadt berechtigt, die in diesem Vertrag geregelten finanziellen Beziehungen zwischen der Stadt und der Gesellschaft durch das Rechnungsprüfungsamt prüfen zu lassen. Den Prüfern ist für diesen Zweck Einsichtnahme in die entsprechenden Geschäftsbücher und Unterlagen der Gesellschaft zu gewähren. Ihnen sind alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die entstehenden Prüfungskosten trägt die Gesellschaft.

§ 4 - Lieferungen und Leistungen der Gesellschaft für Dienststellen der Stadt

(1) Die Gesellschaft räumt der Stadt und den Gesellschaften, an denen die Stadt mehrheitlich beteiligt ist für ihren Eigenverbrauch an Energie und Wasser einen Preisnachlass von 10 % auf den Rechnungsbetrag ein, soweit zusätzliche Vereinbarungen keine für die Stadt günstigere Preisregelung vorsehen. Der Eigenverbrauch der Stadt ist für alle räumlich getrennt liegenden Abnahmestellen gesondert in der Weise abzurechnen, dass der Preisnachlass von dem nach den Allgemeinen Tarifpreisen ermittelten Rechnungsbetrag sichtbar in Abzug gebracht wird. Für die Abrechnung der Fernwärmeabnahme werden die Gebäude nach dem Wärmebedarf bis 78 kW bzw. darüber unterschieden. Bis einschließlich 78 kW gilt das mengenabhängige Grundpreissystem (MAGS) worauf ein Nachlass von 10 % zu gewähren ist. Oberhalb von 78 kW werden Sondervereinbarungen getroffen.

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Versorgungsbedingungen und deren Anlagen bzw. Allgemeinen Lieferbedingungen zu Sonderverträgen der Gesellschaft in ihrer jeweils gültigen Fassung für Lieferungen und Leistungen der Gesellschaft.

§ 20 - Kommunalrabatt

- (1) Die Gesellschaft gewährt den nach der Ausführungsanordnung zur Konzessionsabgabenanordnung (A/KAE) zulässigen Preisnachlass von derzeit 10 v.H. des Nettorechnungsbetrages für den nach allgemeinen Tarifen abgerechneten Eigenverbrauch der Stadt (einschließlich der Regieund Eigenbetriebe und soweit rechtlich zulässig der unmittelbaren bzw. mittelbaren Eigengesellschaften der Stadt). Gesellschaften, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist und die im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen im Wettbewerb stehen, wird dieser Preisnachlass nicht gewährt. Zusätzliche Vereinbarungen, die für die Stadt günstigere Preisregelungen vorsehen, bleiben unberührt.
- (2) Der in diesem Sinne ermittelte Eigenverbrauch der Stadt ist für alle räumlich getrennt liegenden Abnahmestellen gesondert in der Weise abzurechnen, dass der Preisnachlass von dem nach den Allgemeinen Tarifpreisen ermittelten Rechnungsbetrag sichtbar in Abzug gebracht wird.
- (3) Die Gesellschaft verpflichtet sich, der Stadt die Wasserabrechnungsdaten für die Verbrauchs- und Kostenabrechnung der Städtischen Anlagen als Originalrechnungen sowohl im Papierformat als auch in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Die Datensätze beinhalten neben dem Dateninhalt der Originalrechnungen die kundenspezifischen Daten zur Kennzeichnung der städtischen Objekte.

§ 5 - Haftung

- (1) Die Gesellschaft haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an den öffentlichen sowie sonstigen städtischen Anlagen, die durch den Bau, die Änderungen oder das Vorhandensein von Versorgungseinrichtungen (§ 7) entstehen. Zur Schadenermittlung am Baum-, Strauch- und sonstigen Vegetationsbestand wird das Sachwertverfahren nach Koch verwendet. Wahlweise kann die Stadt die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes verlangen.
- (2) Für die Haftung der Stadt für Schäden an den Versorgungseinrichtungen der Gesellschaft ist § 5 Ziff. 1 entsprechend anzuwenden.
- (3) Erheben Dritte gegenüber der Stadt Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die ihnen durch den Bau, die Änderungen den Betrieb oder durch das Vorhandensein von Versorgungseinrichtungen (§ 7) entstehen, so hat die Gesellschaft die Stadt von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Stadt darf nur mit Zustimmung der Gesellschaft solche Ansprüche anerkennen oder einen Vergleich über sie schließen. Stimmt die Gesellschaft nicht zu, so hat die Stadt einen etwaigen Rechtsstreit im Einvernehmen mit der Gesellschaft auf deren Kosten zu führen und dabei die Interessen der Gesellschaft zu wahren.

§ 21 - Haftung

- (1) Die Gesellschaft haftet der Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die bei der Errichtung, Änderung, Entfernung oder dem Betrieb der Versorgungsanlagen entstehen. Die Gesellschaft stellt die Stadt von allen Ansprüchen, insbesondere Entschädigungs- und Schadenersatzansprüchen, die Dritte der Stadt gegenüber im Zusammenhang mit dem Bau oder dem Betrieb der Versorgungsanlagen durch die Gesellschaft geltend machen, insoweit frei, als die Stadt im Außenverhältnis haftet. Die Stadt wird solche Ansprüche Dritter nur mit Zustimmung der Gesellschaft anerkennen oder vergleichsweise regeln. Etwaige Rechtsstreitigkeiten wird die Stadt im Benehmen mit der Gesellschaft führen. Die Gesellschaft trägt in diesem Falle alle der Stadt zur Last fallenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz. Sie muss die ergehende Entscheidung gegen sich gelten lassen. Die vorstehenden Regelungen berühren nicht die Haftungsregelungen für Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung.
- (2) Zur Schadenermittlung am Baum-, Strauch- und sonstigen Vegetationsbestand wird das Sachwertverfahren nach sog. "Methode-Koch" verwendet. Wahlweise kann die Stadt die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes verlangen.
- (3) Die Stadt haftet der Gesellschaft für Beschädigungen ihrer Versorgungsanlagen nach den gesetzlichen Bestimmungen; die Ersatzpflicht für die Wiederherstellung der beschädigten Anlagen ist auf die dafür entstehenden Selbstkosten der Gesellschaft beschränkt.

§ 22 - Übertragung von Rechten und Pflichten

(1) Die Gesellschaft kann ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt auf einen Rechtsnachfolger oder einen Dritten übertragen. Die Stadt kann ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf einen Rechtsnachfolger oder einen Dritten übertragen.

- (2) Im Falle einer Übertragung von Rechten und Pflichten hat die Gesellschaft stets sicherzustellen, dass die Verpflichtungen gegenüber der Stadt und die Rechte der Stadt aus diesem Vertrag erfüllt bzw. wahrgenommen werden können. Hierüber hat die Gesellschaft die Stadt schriftlich zu informieren und auf Verlangen der Stadt die entsprechenden Vereinbarungen vor Erteilung der schriftlichen Zustimmung offen zu legen.
- (3) Eine Übertragung des Eigentums an den Versorgungsanlagen sowohl im Wege der (partiellen) Gesamtrechtsnachfolge als auch im Wege der Einzelrechtsnachfolge während der Laufzeit des Wasserkonzessionsvertrages ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt zulässig. Die Zustimmung zur Übertragung des Eigentums an den Versorgungsanlagen ist zu erteilen, falls die Gesellschaft hierzu aufgrund gesetzlicher Vorgaben verpflichtet ist und die Anforderungen des Abs. 4 erfüllt sind.
- (4) Im Falle der Eigentumsübertragung hat die Gesellschaft stets sicherzustellen, dass die Verpflichtungen gegenüber der Stadt und die Rechte der Stadt aus diesem Vertrag erfüllt bzw. wahrgenommen werden können. Die entsprechenden Vereinbarungen sind der Stadt vor Erteilung der schriftlichen Zustimmung offen zu legen.
- (5) Erfolgt eine Übertragung des Eigentums an den Versorgungsanlagen im Sinne des Abs. 4 ohne die Zustimmung der Stadt, kann die Stadt binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme von diesem Umstand diesen Vertrag mit einer Frist von mindestens 12 und höchstens 24 Monaten schriftlich zum Monatsende kündigen. Dies gilt auch dann, wenn die Übertragung des Eigentums im Sinne des Abs. 4 an den Versorgungsanlagen unwirksam ist.
- (6) Sollte es der Gesellschaft durch Gesetz oder Verwaltungsmaßnahmen ganz oder teilweise unmöglich werden, die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen für die von der Stadt eingeräumten Rechte zu erbringen, so

wird die Gesellschaft im Rahmen des rechtlich Zulässigen der Stadt andere gleichwertige Leistungen gewähren, soweit die Gesellschaft durch den Wegfall oder die Beschränkung der genannten Vorschriften begünstigt wird. Die Art und Weise der dann zu erbringenden Leistungen wird zwischen den Vertragsparteien vereinbart.
 § 23 - Kontrollwechsel, Kündigung (1) Ändert sich die mittelbare oder unmittelbare Kontrolle über die Gesellschaft, so hat sie diesen Umstand gegenüber der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen (anzeigepflichtiger Kontrollwechsel). (2) Ein anzeigepflichtiger Kontrollwechsel liegt vor, wenn ein anderes Unternehmen die mittelbare oder unmittelbare Kontrolle über die Gesellschaft im Sinne von § 37 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erlangt. Insbesondere fallen hierunter: der Übergang von mehr als insgesamt 50 % der Stimmrechte oder Kapitalanteile an der Gesellschaft auf ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages nicht im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen; der anderweitige Erwerb der direkten Kontrolle an der Gesellschaft im Sinne von § 290 HGB durch ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages nicht im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen die Begründung von Nutzungsrechten oder Pfandrechten an mindestens 50 % der Anteile an der Gesellschaft durch ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages nicht im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen der Abschluss von Verträgen mit Dritten, die diesen einen bestimmenden Einfluss auf die Zusammensetzung der Organe und/oder Geschäftsführung der Gesellschaft einräumen.

Ein anzeigepflichtiger Kontrollwechsel liegt auch dann vor, wenn ein anderes Unternehmen auf die Gesellschaft einen beherrschenden Einfluss im Rahmen einer Maßnahme nach dem Umwandlungsgesetz erlangt. (3) Liegt ein anzeigepflichtiger Kontrollwechsel vor, kann die Stadt binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme von diesem Umstand diesen Vertrag mit einer Frist von mindestens 12 und höchstens 24 Monaten schriftlich zum Monatsende kündigen, sofern die Stadt dem Kontrollwechsel nicht zuvor zugestimmt hat.
§ 24 - Eigentum an den Versorgungsanlagen (1) Im Falle einer Übertragung des Eigentums an den Versorgungsanlagen an einen Dritten hat die Gesellschaft sicher zu stellen, dass alle Rechte der Stadt aus diesem Vertrag, insbesondere die Endschaftsbestimmungen gemäß §§ 26 und 27 nicht beeinträchtigt werden. Entsprechende Vereinbarungen sind der Stadt auf deren Verlangen nachzuweisen, soweit sie die Voraussetzungen des Satzes 1 betreffen. (2) Ist die Gesellschaft aufgrund gesetzlicher Vorgaben zu einer Übereignung der Versorgungsanlagen an einen Dritten verpflichtet, so hat die Stadt ihre Zustimmung zu erteilen, wenn die Anforderungen des Abs. 1 erfüllt sind.
§ 25 - Auskunftsanspruch der Stadt (1) Die Gesellschaft ist verpflichtet, der Stadt – beginnend vom dritten Jahr vor Ablauf der Vertragslaufzeit – auf Verlangen binnen drei Monaten nach der Aufforderung jeweils mit Stand zum 31.12. des Vorjahres mitzuteilen, welche Versorgungsanlagen im Konzessionsgebiet vorhanden sind sowie alle Auskünfte zu erteilen und die Betriebsunterlagen zur Verfügung zu stellen, die die Stadt im Vorfeld des Abschlusses eines neuen Konzessi-

onsvertrages anfordert, um das Übernahmeentgelt für die Versorgungsanlagen nach § 26 dieses Vertrages und die weiteren wirtschaftlichen Rahmenbedingungen einer Netzübernahme zu beurteilen. Der Auskuftsanspruch umfasst insbesondere:

- ein vollständiges aktuelles Mengengerüst (mit Angabe von Umfang, Art und Alter der einzelnen installierten Betriebsmittel),
- topographische Netzpläne des Wasserversorgungsnetzes; Laufpläne der Versorgungsanlagen inkl. Einbindung von Kopplungspunkten, soweit diese in die Versorgung des Netzgebietes mit eingebunden sind, sowie Pläne und Angaben über die Betriebsmittelausstattung der Übergabestationen,
- Angaben zu vorgelagerten Wassernetzen mit Volumenstromangaben (Lastflüssen) zu den Übergabestationen, zur Fahrweise der Stationen, Übernahmeleistung der Druckerhöhung- oder Druckminderungsanlagen,
- Angaben zur Höhe der voraussichtlichen Entflechtungs- bzw. Einbindungskosten für das Versorgungsnetz.

Sollten darüber hinaus für das Konzessionsverfahren oder für eine Netzübernahme weitere Daten erforderlich sein, kann die Stadt auch diese herausverlangen.

- (2) Die Auskunftsverpflichtung der Gesellschaft zu den in Abs. 1 genannten Daten gilt auch gegenüber einem von der Stadt benannten Dritten, an den die Stadt ihren Übertragungsanspruch gemäß § 26 dieses Vertrages abgetreten hat, zur Vorbereitung oder Durchführung der Netzübernahme. Weitergehende Ansprüche des Dritten bleiben unberührt.
- (3) Auch nach der Übertragung der Versorgungsanlagen auf die Stadt, bzw. auf einen von der Stadt benannten Dritten, wird die Gesellschaft der Stadt, bzw. dem von der Stadt benannten Dritten, auf Verlangen Auskunft über Belange erteilen, die im Zusammenhang mit dem Übertragungsgegenstand von Bedeutung sein können.

(4) Im Falle der Ausübung des Sonderkündigungsrechtes der Stadt gemäß § 30 Abs. 2 dieses Vertrages gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend.

§ 15 - Inkrafttreten, Kündigung (Ergänzungsfassung)

(2) Endet der Konzessionsvertrag durch Zeitablauf oder vorzeitig aus sonstigen Gründen und wird zwischen der Stadt Braunschweig und BVAG kein neuer Vertrag dieser Art abgeschlossen, so ist die Stadt Braunschweig, wenn eine Pflicht zur. Rückübertragung der Versorgungslagen besteht, ansonsten auf Verlangen der BVAG verpflichtet, alle im Stadtgebiet der Versorgung des Stadtgebietes mit Gas, Strom, Wasser und Fernwärme dienenden Anlagen und sonstigen Gegenstände einschließlich Rechten mit Ausnahme der im Eigentum der BVAG stehenden Fern- und Durchgangsleitungen nebst Zubehör gegen Entgelt zu erwerben.

Als Entgelt ist der wirtschaftlich angemessene Wert zu zahlen, der in der Regel der Sachzeitwert der Anlagen ist. Der Sachzeitwert errechnet sich nach folgender Formel:

Sachzeitwert = Restlebensdauer x Wiederbeschaffungswert (zum Tageswert) betriebsübliche Nutzungsdauer

Bei der Ermittlung des Sachzeitwertes sind die noch nicht aufgelösten Baukostenzuschüsse sowie Kapitalzuschüsse in Form öffentlicher Finanzierungshilfen für den Leitungsbau zu berücksichtigen. Die Restlebensdauer ist anhand des tatsächlichen technischen Erhaltungszustandes der Anlagen unabhängig von den der Abschreibung zugrunde gelegten Werten zu ermitteln.

§ 26 – Übernahme der Versorgungsanlagen

- (1) Die Stadt hat das Recht, nach Ablauf des Vertrages die für den Betrieb der allgemeinen Versorgung im Konzessionsgebiet notwendigen und im Eigentum der Gesellschaft stehenden Versorgungsanlagen und im Zusammenhang hiermit bestehende Rechte gegen Zahlung eines Übernahmeentgelts gemäß Abs. 7 von der Gesellschaft zu erwerben. Die Gesellschaft hat alle für die Übernahme des Betriebs der örtlichen Wasserversorgung notwendigen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben. Soweit Rechte nicht übertragen werden können, hat die Gesellschaft der Stadt diese zur Ausübung zu überlassen. Klarstellend wird ausdrücklich festgehalten, dass Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte von dieser vertraglichen Übertragungsverpflichtung nicht umfasst sind. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- (2) Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit darüber, dass die Errichtung von Versorgungsanlagen auf Grundstücken der Gesellschaft zur Erfüllung der zeitlich begrenzten Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfolgt und diese Versorgungsanlagen daher Scheinbestandteile im Sinne des § 95 Abs. 1 BGB darstellen, welche im Rahmen der Übertragung nach Abs. 1 als rechtlich selbständige bewegliche Sachen zu übereignen sind. Die Gesellschaft wird auf Verlangen der Stadt zu Gunsten der Stadt eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die betroffenen Grundstücke bestellen. Inhalt der Dienstbarkeit ist das Recht der Stadt, die in ihrem Eigentum stehenden Sachen auf den betroffenen Grundstücken zu belassen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten, zu erweitern und gegebenenfalls zu erneuern, sowie das Recht, die betroffenen Grundstücke zu diesem Zwecke zu nutzen. Die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit trägt die Stadt. Eine mit der Eintragung dieser Dienstbarkeit einhergehende Wertminderung des Grundstücks eintritt, wird die Stadt diese Wertminderung erstatten.

- (3) Alle von der Gesellschaft beabsichtigten Investitionen im Konzessionsgebiet, wenn es sich nicht ausschließlich um Durchgangsleitungen handelt, bedürfen in den letzten drei Jahren vor Auslaufen des Wasserkonzessionsvertrages der Zustimmung der Stadt. Die Stadt und die Gesellschaft vereinbaren rechtzeitig eine Bagatellgrenze.
- (4) Die Stadt ist in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 berechtigt, alle in Abs. 1 Satz 1 genannten Versorgungsanlagen der Gesellschaft zu erwerben. Soweit Versorgungsanlagen ausschließlich zur Durchleitung von Wasser durch das Konzessionsgebiet bestimmt sind, verbleiben sie bei der Gesellschaft.
- (5) Das Erwerbsrecht der Stadt ist mit allen hieraus resultierenden Rechten und Pflichten auf Dritte übertragbar. Einer Zustimmung der Gesellschaft zu dieser Übertragung bedarf es nicht.
- (6) Sollten aufgrund des Anlagenerwerbs Trennungsmaßnahmen erforderlich werden, so sind die hierdurch in den bei der Gesellschaft verbleibenden Wasserverteilnetzen anfallenden Ausbindungskosten (= Kosten der Ausbindung der Netze und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit in den bei der Gesellschaft verbleibenden Wasserverteilnetzen) von dieser zu tragen. Die erforderlichen Einbindungskosten (= Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit im abzugebenden Wasserverteilnetz und zur etwaigen Anbindung an vorgelagerte Wasserverteilnetze) trägt die Stadt. Die Trennung der Wasserverteilnetze ist so vorzunehmen, dass sich hinsichtlich der Versorgungssicherheit weder in dem erworbenen Wasserverteilnetz noch im Wasserverteilnetz der Gesellschaft eine Verschlechterung ergibt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Maßnahmen zur Trennung der Wasserverteilnetze auf das zur Erfüllung der beidseitigen Versorgungsaufgaben geringstmögliche Maß unter Berücksichtigung der Versorgungssicherheit, der Eigentumsgrenzen und klarer Verantwortlichkeiten der Netzführung zu beschränken.

- (7) Als Kaufpreis ist der objektivierte Ertragswert unter Beachtung des IDW-Standards S1 vereinbart. Wenn der Buchwert der Anlagen höher ist als der objektivierte Ertragswert, ist der Buchwert maßgeblich. Bei der Ermittlung des Kaufpreises sind die von Anschlussnehmern, der Stadt oder Dritten geleisteten und noch nicht aufgelösten Baukostenzuschüsse oder vergleichbare Leistungen, insbesondere der Wert unentgeltlich der Gesellschaft von Erschließungsträgern übertragener Anlagen, zu berücksichtigen. Sollte aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung ein anderer Wertermittlungsmaßstab anerkannt sein, ist dieser maßgeblich. Der Kaufpreis versteht sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Gesellschaft ist verpflichtet, der Stadt die notwendigen Daten zur Ermittlung des Kaufpreises zwei Jahre vor der Beendigung des Konzessionsvertrages zur Verfügung zu stellen.
- (8) Der Kaufpreis für die Versorgungsanlagen ist Zug um Zug gegen die Übereignung der Wasserversorgungsanlagen zu zahlen. Der Eigentums- übergang erfolgt an die Stadt oder an einen von der Stadt zu benennenden Dritten, aufschiebend bedingt mit dem wirksamen Inkrafttreten eines Wasserkonzessionsvertrages zwischen der Stadt und dem zu benennenden Dritten.
- (9) Hinsichtlich der nach Abs. 4 Satz 2 bei der Gesellschaft verbleibenden Versorgungsanlagen bleiben die der Gesellschaft eingeräumten Rechte nach diesem Vertrag bis zu einer vertraglichen Neuregelung bestehen. Über die Einzelheiten der weiteren Inanspruchnahme der Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 werden die Stadt und die Gesellschaft eine besondere Vereinbarung abschließen; dazu gehört auch die Festlegung einer angemessenen Vergütung, soweit diese gesetzlich zulässig ist.

§ 3 a - Sicherstellung der Gebührenabrechnung für die Abwasserbeseitigung

- (1) Die Stadt erhebt Gebühren für die Abwasserbeseitigung auf der Grundlage der Verbrauchsdaten für die Frischwasserversorgung, die nach Maßgabe dieses Konzessionsvertrages von der Gesellschaft durchgeführt wird. Der Zugang zu den Wasserverbrauchsdaten ist daher für eine ordnungsgemäße Abwassergebührenerhebung durch die Stadt zwingen sicherzustellen.
- (2) Demgemäß verpflichtet sich die Gesellschaft als Konzessionsnehmerin für die Wasserversorgung, der Stadt bzw. auf Anforderung der Stadt einem ggf. mit der Abrechnung der Abwassergebühren beauftragten Dritten die Wasserverbrauchsdaten in geeigneter Form den jeweiligen Abrechnungszeitraum zur Verfügung zu stellen und der Stadt bzw. dem Dritten die Herstellung, Veränderung und Beseitigung von Frischwasseranschlüssen mitzuteilen. Der Abrechnungszeitraum ist die jeweilige Ableseperiode der Gesellschaft für den Frischwasserverbrauch.
- (3) Die Gesellschaft erhält für die Übermittlung der Verbrauchsdaten ein Entgelt von EUR 2,00 je Zähler und Jahr zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe. Dieses Entgelt unterliegt einer Entgeltanpassung, durch die die inflationsdingten Veränderungen der mit der Datenbereitstellung verbundenen Kosten der BVAG ausgeglichen werden sollen. Die Entgeltanpassung orientiert sich an den Veränderungen des Lohnverrechnungssatzes (LVS). Dieser wird aus dem Monatstabellenlohn für einen qualifizierten Facharbeiter (gewogenes Mittel aus den Lohngruppen VI und VII) einschließlich Lohnnebenkosten, tariflicher Zuwendungen sowie sonstiger Zuschläge ermittelt und entsprechend den Kostenentwicklungen fortgeschrieben. Er ist der Stadt von der Gesellschaft auf Anforderung mitzuteilen.

§ 27 - Bereitstellung von Anlagen- und Betriebsdaten durch die Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft ist verpflichtet, für die örtlichen Wasserversorgungsanlagen im Konzessionsgebiet und die zu diesen gehörenden Betriebsmittel Aufzeichnungen zu führen und der Stadt auf Verlangen gegen Zahlung
 einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung zur Verfügung zu stellen.
 Die Gesellschaft informiert die Stadt auf Verlangen über den Zustand und
 die Entwicklung der örtlichen Wasserversorgungsanlagen im jeweiligen
 Vorjahr, wenn die Stadt den Bericht spätestens bis Ende des Vorjahres
 angefordert hat. Der Bericht gibt insbesondere Aufschluss über:
 - Anlagenausbau und Anlagenerneuerungen, aufgeteilt nach Art der Anlage (mit Angabe von Umfang, Art, Alter und Standort der einzelnen installierten Betriebsmittel),
 - Instandhaltungsmaßnahmen und -intervalle, Wartungszustand
 - die Zahl der beantragten und fertig gestellten Hausanschlüsse,
 - den leittechnischen Überwachungs- bzw. Automatisierungsgrad,
 - Dauer, Ausmaß und Ursache von Versorgungsunterbrechungen sowie die ergriffenen Maßnahmen zur Vermeidung künftiger Versorgungsstörungen,
 - die Stilllegung von Anlagen.
 - Umfang der Eigenförderung
 - Umfang des Zukaufs sowie des Verkaufs
 - Angaben über den Leitungsverlust
- (2) Die Stadt erhebt Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung auf der Grundlage der Verbrauchsdaten für die Frischwasserversorgung, die nach Maßgabe dieses Konzessionsvertrages von der Gesellschaft durchgeführt wird. Der Zugang zu den Wasserverbrauchsdaten ist daher für eine ordnungsgemäße Abwassergebührenerhebung durch die Stadt zwingend sicherzustellen.

Die Entgeltanpassung erfolgt regelmäßig alle zwei Jahre, jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres, erstmalig zum 1. Januar 2004. Die Entgeltanpassung erfolgt in der Weise, dass der Wert des LVS zum 31.12.2002 ("Ausgangswert") in hundert Punkte umgerechnet wird und mit dem in Punkte gleichen Punktwerts umgerechneten Wert des LVS zum 30.09. des dem Anpassungstermin vorangehenden Jahres ("Vergleichswert") verglichen wird. Entsprechend der festgestellten Abweichung zwischen Ausgangswert und Vergleichswert wird eine Anpassung des Entgeltes vorgenommen. Den Vertragsparteien ist bekannt, dass bestimmte Preisgleitklauseln zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung bedürfen. Die Vertragsparteien sind jedoch der Auffassung, dass die vorstehende Preisgleitklausel keiner Genehmigung bedarf. Die Stadt verpflichtet sich gleichwohl, unmittelbar nach Abschluss dieses Vertrages die Genehmigungsfreiheit durch das Bundesamt für Wirtschaft feststellen zu lassen bzw. ggf. den Antrag auf Genehmigung zu stellen und der Gesellschaft das Ergebnis mitzuteilen. Für den Fall, dass eine erforderliche Genehmigung versagt wird, verpflichten sich die Vertragspartner hiermit im Abschluss einer anderen, genehmigungsfähigen oder genehmigungsfreien Klausel, die den angestrebten Wertsicherungszweck in ähnlicher Weise wie die vorstehende Klausel erfüllt.

- (4) Die Stadt ist berechtigt, die Wasserverbrauchsdaten nachzuprüfen und zu diesem Zweck in die einschlägigen Abrechnungs- und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft Einsicht zu nehmen
- (5) Die Stadt wird der Gesellschaft soweit rechtlich zulässig einen entgeltlichen Auftrag über die Festsetzung und Erhebung der Gebühren für die Abwasserbeseitigung anbieten, sobald das betreffende Auftragsverhältnis der Stadt mit der Stadtwerke Braunschweig GmbH endet. Diese Beauftragung der Gesellschaft endet jeweils spätestens mit dem Ende dieses Konzessionsvertrages. Im Übrigen werden die Parteien zu gegebener Zeit über den Inhalt eines solchen Auftragsverhältnisses Verhandlungen aufnehmen.

- (3) Demgemäß verpflichtet sich die Gesellschaft der Stadt bzw. auf Anforderung der Stadt einem ggf. mit der Abrechnung der Abwassergebühren beauftragten Dritten, die Wasserverbrauchsdaten in geeigneter Form für den jeweiligen Abrechnungszeitraum zur Verfügung zu stellen, soweit die Stadt diese zur Ermittlung der Abwassergebühren benötigt und die Einhaltung der hierfür einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften gewährleistet. Darüber hinaus wird die Gesellschaft der Stadt bzw. dem Dritten die Herstellung, Veränderung und Beseitigung von Frischwasseranschlüssen mitzuteilen. Der Abrechnungszeitraum ist die jeweilige Ableseperiode der Gesellschaft für den Frischwasserverbrauch.
- (4) Im Zusammenhang mit der Schmutzwassergebührenerhebung stellt die Gesellschaft zusätzlich bereit:
 - Quartalsweise Berichte (bis zur Mitte des folgenden Quartals) mit den folgenden Inhalten:
 - Abgegebene Frischwassermenge
 - o Zu veranlagende Abwassermenge
 - Menge für Gutschriften für Gartenwasserzähler
 - Anzahl der Wasserzähler
 - Anzahl der Gartenwasserzähler
 - Vergleich zum Vorjahr für das jeweilige Quartal isoliert
 - o Quartale kumuliert seit Jahresanfang
 - o Prognose (Hochrechnung) für laufendes Jahr
 - Analyse der Planabweichungen und der Abweichungen zum Vorjahr
 - Prognosen für das Folgejahr (vorzulegen bis 15.5. und aktualisiert bis 15.9.) für die Bereiche Frischwassermenge und Abwassermenge sowie jeweils eine Begründung für Veränderungen gegenüber dem Vorjahr.

Kommt ein solches Auftragsverhältnis zustande, entfällt der Entgeltanspruch gem. vorstehender Ziffer 3.

Die Wasserverbrauchsdaten für die einzelnen Anschlüsse in den Abrechnungszeiträumen hat die Gesellschaft geordnet an die Stadt weiterzugeben und der Stadt somit entsprechende Prüfungen zu ermöglichen, soweit diese zur Ermittlung der Abwassergebühren benötigt und die Einhaltung der hierfür einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften gewährleistet.

- (5) Die Gesellschaft erhält für die Übermittlung der Verbrauchsdaten nach Abs. 3 und für die Berichte und Prognosen nach Abs. 4 ein Entgelt von EUR 2,75 je Zähler und Jahr zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe.
- (6) Dieses Entgelt unterliegt einer Entgeltanpassung durch die die inflationsbedingten Veränderungen der mit der Datenbereitstellung verbundenen Kosten der Gesellschaft ausgeglichen werden sollen. Die Entgeltanpassung orientiert sich an den Veränderungen des Lohnverrechnungssatzes (LVS). Dieser wird aus dem Monatstabellenlohn für einen qualifizierten Facharbeiter (gewogenes Mittel aus den Lohngruppen VII und VIII des Tarifvertrages Versorgungsbetriebe (TV-V) in der jeweils geltenden Fassung) einschließlich Lohnnebenkosten, tariflicher Zuwendungen sowie sonstiger Zuschläge ermittelt und entsprechend den Kostenentwicklungen fortgeschrieben. Er ist der Stadt von der Gesellschaft bei Veränderungen und auf Anforderung mitzuteilen.

Die Entgeltanpassung erfolgt regelmäßig alle zwei Jahre, jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres, erstmalig zum 1. Januar 2023. Die Entgeltanpassung erfolgt in der Weise, dass der Wert des LVS zum 31.12.2020 ("Ausgangswert") in hundert Punkte umgerechnet wird und mit dem in Punkte gleichen Punktwerts umgerechneten Wert des LVS zum 30.09. des dem Anpassungstermin vorangehenden Jahres ("Vergleichswert") verglichen wird. Entsprechend der festgestellten Abweichung zwischen Ausgangswert und Vergleichswert wird eine Anpassung des Entgeltes vorgenommen.

§ 28 - Sonstiges

Die Gesellschaft nimmt – soweit erforderlich - innerhalb von zwei Wochen nach der Vertragsunterzeichnung die Anmeldung dieses Vertrages bei der zuständigen Kartellbehörde vor. Gleiches gilt im Falle einer Verlängerung oder vorzeitigen Beendigung des Vertrages.

§ 14 - Gültigkeit des Vertrages

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden sollten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in diesem Fall den Vertrag so zu ändern, dass dadurch ein im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleiches Ergebnis erzielt wird. Gleiches gilt, wenn sich während der Laufzeit des Vertrages ergibt, dass er durch weitere Bestimmungen ergänzt werden muss.
- (2) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 29 - Anpassungsklausel

- (1) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine Lücke enthalten, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. An die Stelle unwirksamer oder undurchführbarer Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke werden die Vertragsparteien im gegenseitigen Einvernehmen eine rechtlich zulässige Regelung vereinbaren, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages am besten entspricht, wenn die Vertragsparteien bei Abschluss dieses Vertrages oder der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in diesem Vertrag normierten Maß einer Leistung oder einer Zeit (Frist oder Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung und der Zeit (Frist oder Termin) an die Stelle des vereinbarten. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, eine solche Bestimmung in der vorgesehenen Form zu bestätigen.
- (2) Sollten sich die für diesen Vertrag wesentlichen wirtschaftlichen, technischen und/oder rechtlichen Umstände gegenüber denjenigen Umständen grundlegend ändern, die bei Abschluss dieses Vertrages herrschten, oder sollten während der Laufzeit dieses Vertrages Umstände eintreten, die bei seinem Abschluss nicht vorhersehbar waren oder nicht berücksich-

§ 15 - Inkrafttreten, Kündigung (Ergänzungsfassung)

- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Vertragsbestimmung tritt im Wege der Ergänzenden Vertragsauslegung die angemessene Regel, die in wirtschaftlicher Hinsicht dem am nächsten kommt, was üblicherweise vereinbart worden wäre, wenn die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bekannt gewesen wäre. Sofern die Auslegung aus Rechtsgründen ausscheidet, verpflichten sich die Vertragsschließenden, dementsprechend ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Die vorstehende Regelung gilt auch, wenn sich bei der Durchführung oder in der Auslegung des Vertrages eine ausfüllungsdürftige Lücke ergibt.
- (5) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung des Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

- tigt wurden, die jedoch die wirtschaftlichen, technischen und/oder rechtlichen Auswirkungen dieses Vertrages grundlegend berühren, so ist der Vertrag entsprechend den geänderten Umständen unter angemessener Wahrung der Interessen der Vertragsparteien nach Vernunft und Billigkeit anzupassen.
- (3) Den Vertragsparteien ist bekannt, dass die Stadt die Konzessionen für Strom und Gas für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2021 in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren nach den §§ 46 ff. EnWG vergeben muss. Es ist daher derzeit offen, ob die Gesellschaft Konzessionsnehmer für Strom und /oder Gas bleibt oder ob es hierfür einen neuen Konzessionsnehmer geben wird. Dementsprechend ist es möglich, dass die Regelungen in den Konzessionsverträgen Strom und /oder Gas von den in diesem Vertrag vereinbarten Regelungen abweichen. Für die Stadt ist es jedoch wichtig, dass die Endschaftsregelungen in den einzelnen Konzessionsverträgen harmonisiert sind. Aus diesem Grund kann die Stadt von der Gesellschaft verlangen, dass die Endschaftsregelungen dieses Vertrages an abweichende Regelungen im Strom- und/oder Gaskonzessionsvertrag angepasst werden; dies gilt nicht für die in § 26 Abs. 7 dieses Vertrages festgelegten Grundsätze.

§ 15 - Inkrafttreten, Kündigung (Ergänzungsfassung)

- (1) Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Die Laufzeit des Vertrages beträgt 20 Jahre. Vor Ablauf der Laufzeit kann der Vertrag nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.
- (2) Endet der Konzessionsvertrag durch Zeitablauf oder vorzeitig aus sonstigen Gründen und wird zwischen der Stadt Braunschweig und BVAG kein neuer Vertrag dieser Art abgeschlossen, so ist die Stadt Braunschweig, wenn eine Pflicht zur. Rückübertragung der Versorgungslagen besteht, ansonsten auf Verlangen der BVAG verpflichtet, alle im Stadtgebiet der Versorgung des Stadtgebietes mit Gas, Strom,

§ 30 - Inkrafttreten und Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag beginnt am 1. Januar 2021, 0:00 Uhr und endet am 31. Dezember 2040, 24:00 Uhr.
- (2) Der Stadt steht ein einseitiges Sonderkündigungsrecht zum 31. Dezember 2030, 24:00 Uhr zu. Will die Stadt von diesem Recht Gebrauch machen, teilt sie dies der Gesellschaft spätestens drei Jahre vor dem 31. Dezember 2030 schriftlich mit.
- (3) Nach Ablauf dieses Vertrages ist die Gesellschaft verpflichtet, so lange die Versorgung mit Wasser im Konzessionsgebiet nach den Bestimmun-

Wasser und Fernwärme dienenden Anlagen und sonstigen Gegenstände, einschließlich Rechten mit Ausnahme der im Eigentum der BVAG stehenden Fern- und Durchgangsleitungen nebst Zubehör gegen Entgelt zu erwerben.

Als Entgelt ist der wirtschaftlich angemessene Wert zu zahlen, der in der Regel der Sachzeitwert der Anlagen ist. Der Sachzeitwert errechnet sich nach folgender Formel:

Sachzeitwert = Restlebensdauer x Wiederbeschaffungswert (zum Tageswert) betriebsübliche Nutzungsdauer

Bei der Ermittlung des Sachzeitwertes sind die noch nicht aufgelösten Baukostenzuschüsse sowie Kapitalzuschüsse in Form öffentlicher Finanzierungshilfen für den Leitungsbau zu berücksichtigen. Die Restlebensdauer ist anhand des tatsächlichen technischen Erhaltungszustandes der Anlagen unabhängig von den der Abschreibung zugrunde gelegten Werten zu ermitteln.

gen dieses Vertrages sicherzustellen, bis die Weiterversorgung gewährleistet ist, längstens jedoch für einen Zeitraum von fünf Jahren. Sollte absehbar sein, dass eine Weiterversorgung nach Ablauf dieses Zeitraums nicht sichergestellt ist, sind die Vertragsparteien verpflichtet, rechtzeitig Verhandlungen über die Fortführung der Versorgung aufzunehmen.